P. LVI. 17. 6.

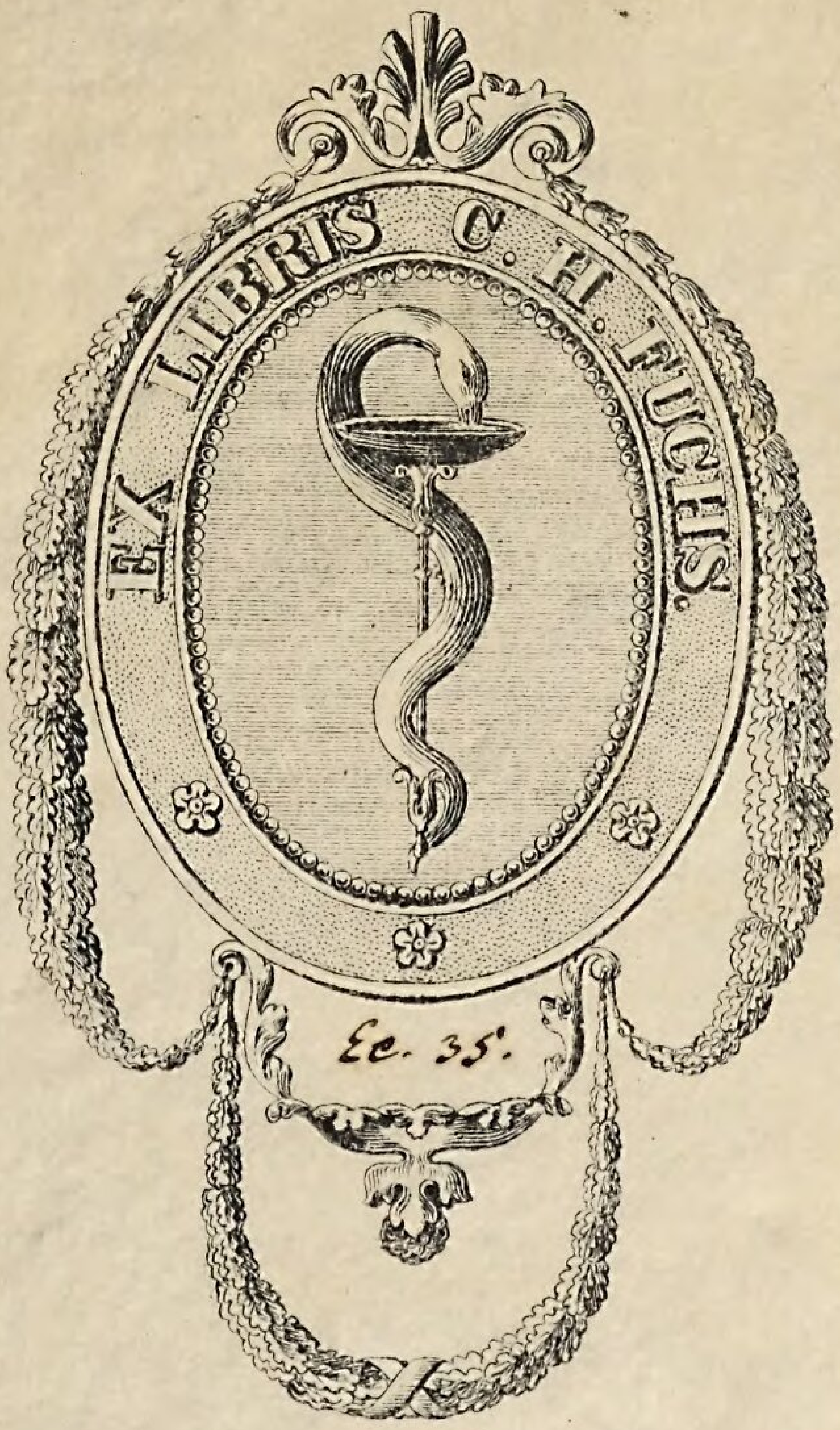

Ec. 35.

M. for.
34/2

Joh. Dan. Metzgers,

Sr. Königl. Majeſtät von Preußen Geheimen-
rathes und Leibarztes ꝛc.

gerichtlich-mediciniſche
Abhandlungen.

Zweiter Theil.

Königsberg,
bei Göbbels und Unzer.
1804.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorrede.

In einigen geſchäftfreien Stunden, die ich dazu anzuwenden pflege, die Fortſchritte unſerer Wiſſenſchaft zu beobachten, um nicht hinter meinem Zeitalter zurückzubleiben, habe ich auch, theils auf Ver-

anlaſ-

anlaſſung eines oder des andern neuerlich bekannt gewordenen merkwürdigen Vorfalls, oder einer etwaigen in einer geleſenen Schrift hingeworfenen Idee, theils auch wohl von Amtswegen meine Gedanken über einige gerichtlich-mediciniſche und mediciniſch-polizeiliche Gegenſtände zu Papier gebracht; woraus denn auch der gegenwärtige zweite Band gerichtlich-mediciniſcher Abhandlungen erwachſen iſt; den ich meinem, freilich nicht ganz feſt gefaßten Entſchluß, von der Autorbahn abzutreten, ungetreu, als ein Gegenſtück zum

erſtern ebenfalls dem Druck übergebe. Er enthält mehr mediciniſch-polizeiliche Aufſätze als der erſtere, und entſpricht daher weniger dem Titel. Ich hoffe aber, dieß wird ihm nicht zur Mißempfehlung gereichen, wenn nur die Aufſätze werth ſind, geleſen zu werden. Wenigſtens betreffen ſie Gegenſtände von allgemeinem Intereſſe; und ich hoffe nicht, daß jemand dafür halten ſollte, als ob diejenigen Aufſätze, die Königsberg insbeſondere angehen, deswegen weniger Theilnahme vom Publiko verdienten.

Ich empfehle demnach auch dieſe Schrift meinen Kunſtverwandten zur geneigten Aufnahme.

Oſtermeſſe 1804.

M.

Inhalt.

I. Ueber Arſenikvergiftung und ihre Folgen. S. 1 — 19

II. Ueber Opiumvergiftung und ihre Folgen. S. 20 — 43

III. Ueber den Gemüthszuſtand eines Mörders. S. 44 — 58

IV. Gutachten des Oſtpreußiſchen Coll. Med. et Sanit. über einen von einem Ehemann an ſeiner Gattin verübten Todtſchlag. S. 59 — 68

V. Gutachten des Oſtpreußiſchen Coll. Med. et Sanit. über Criminal-Akten, eine verheimlichte Schwangerſchaft und Geburt betreffend. S. 69 — 80

VI.

VI. Gutachten des Oſtpreußiſchen Coll. Med. et Sanit. über den Grad der Tödtlichkeit der an einem ermordeten Manne gefundenen Verletzungen. S. 81 — 87

VII. Ueber Hoſpitäler. S. 88 — 104

VIII. Ueber Irrhäuſer und Behandlung der Wahnſinnigen. S. 105 — 124

IX. Ueber einige neu errichtete Medicinal-Anſtalten zu Königsberg. S. 125 — 143

X. Ueber Verbeſſerung der Anſtalten zur Rettung der Ertrunkenen. S. 144 — 154

XI. Ueber Priorität des Todes. S. 155 — 163

XII. Was hat die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft durch die Bearbeitung der neueſten franzöſiſchen gerichtlichen Aerzte gewonnen? S. 164 — 190

I.

Ueber Arſenikvergiftung und ihre Folgen.

Das Urtheil erſter Inſtanz in der Unterſuchungsſache wider die verwittwete Geh. Räthin Urſinus, geb. von Weiß, nebſt der Geſchichts-Erzählung und den Gründen. Berlin 1803, iſt, ſowohl für den Rechtsgelehrten als für den gerichtlichen Arzt, eine ſehr merkwürdige Erſcheinung. In einer Sache, über welche die hundertzüngige Fama hundert, angeblich authentiſche Nachrichten und variantes lectiones verbreitet hatte, war es der liberalen Liebe der oberſten Preußiſchen Gerichtshöfe zur Publicität angemeſſen, das Publikum mit der wahren Geſchichte der, der Inquiſitin imputirten Verbrechen, mit dem über ſie geſprochenen Urtheil und mit deſſen Gründen bekannt zu machen.

Der Rechtsgelehrte findet in dieſer Schrift Licht und Belehrung, und der gerichtliche Arzt manche neue Aufſchlüſſe über die Wirkungen und Kennzeichen der Arſenikvergiftung, auch in ſolchen Leichnamen, die ſchon mehrere Jahre begraben ſind, und in welchen man kaum einige Spuren der Todesart zu finden hoffen dürfte; ja die man auch ſogar für untauglich zur Obduction zu erklären berechtigt ſcheinen könnte. Die Inquiſitin wurde einer vierfachen Arſenikvergiftung beſchuldigt: 1) an ihrem verſtorbenen Manne, 2) an einem verſtorbenen Officier, 3) an ihrer verſtorbenen Tante, und 4) an ihrem noch lebenden Bedienten. An den ausgegrabenen Leichnamen 1) des ſchon dritthalb Jahr verſtorbenen Mannes, und 2) der ſeit zwei Jahren verblichenen Tante wurden Obductionen veranſtaltet, deren merkwürdige Reſultate mit folgenden Worten beſchrieben werden.

„Bei der Obduction (ſ. p. 17 ſqq.) ergab ſich, daß der Leichnam (des Mannes), der ſchon dritthalb Jahr vergraben war, mumienartig eingetrocknet, und von der Fäulniß unangegriffen war. Die Hände, Finger, Füße und Zehen waren krampfhaft zuſammengezogen, die Haut war pergamentartig; in dem geöffneten Unterleibe waren Spuren einer Verweſung bemerkbar; doch fand ſich keine Zerſtörung durch Fäulniß oder

oder Würmer. Der Magen und die Gedärme konnten nicht mehr von einander unterſchieden werden. Das Netz, die Leber und Nieren waren talgartig. Die Rückenwirbelbeine und die Knochen des Beckens waren von einander getrennt. Die Lunge, das Herz und die Milz fanden ſich im unverweſten natürlichen Zuſtande.“

„Die Obducenten, die die Kopfhöhle ungeöffnet ließen, erklärten ſchon bei der Beſichtigung des Leichnams:

Daß ſie nach dem Befunde, beſonders der krampfhaften Zuſammenziehung der Hände, Füße, Finger und Zehen und der Abweſenheit der Fäulniß, für wahrſcheinlich hielten, daß der Denatus an einer Arſenikvergiftung geſtorben ſey.

Um der Wahrheit näher zu kommen, nahmen ſie die Contenta des Unterleibes zu chemiſchen Verſuchen an ſich, und ſtellten dieſe unter Aufſicht der Inquirenten auf eine Art an, die keine Verwechſelung der Contentorum zuließ.“

„Bei dieſen vom Phyſico mit Zuziehung des Medicinalraths Klaproth und des Med. Aſſeſſor Roſe angeſtellten und zu den Akten verzeichneten Verſuchen, fand ſich zwar **weder Arſenik, noch ſonſt ein giftiger Körper;** indeſſen bemerkten die Obducenten nach der Reini-

gung der Eingeweide an den dünnen Gedärmen mehrere entzündete, zum Theil brandige Flecken, wie ſie bei Arſenikvergiftungen häufig gefunden werden ſollen, und wurden hierdurch in ihren Vermuthungen von der angegebenen Todesart des Denati beſtärkt.

In dem von ihnen abgegebenen Viſo reperto äußerten ſie hierauf, daß ſie nach dem Befunde für wahrſcheinlich hielten, daß der Denatus an den Folgen des Arſeniks geſtorben ſey; daß ſie dieſes nur deshalb nicht mit völliger Gewißheit behaupten könnten, weil kein Gift gefunden ſey; daß aber deſſen Abweſenheit gegen ihre Meinung nichts beweiſe.“

Dieſer Behauptung ſtanden aber die Ausſagen der Aerzte entgegen, welche den Verſtorbenen in ſeiner letzten Krankheit beſucht hatten. Wovon hiernächſt, — zuvörderſt wollen wir den Befund der zweiten, an dem Leichnam der Tante vorgenommenen Obduction der erſtern an die Seite ſtellen, um die Aehnlichkeiten und Unähnlichkeiten zwiſchen beiden ſogleich bemerkbar zu machen. Sie wird (p. 25 ſqq.) folgendermaßen beſchrieben.

„Bei der Obduction, die durch den Phyſicus Ober-Medicinalrath **Welger** und den Stadtchirurgus **Röſeler** bewirkt iſt, zeigte

es

es ſich, daß die Leiche (der Tante), die vom 27ten Januar 1801 bis zum 23ten März 1803 vergraben lag, noch nicht verweſet, ſondern nur zuſammengetrocknet war. Der Unterleib war eingezogen und ſo zuſammengetrocknet, daß nur mit Mühe die äußern Bedeckungen durchſchnitten werden konnten. Die Gedärme, das Netz und der Magen zeigten ſich in einem weichen, breiartigen, dem Talge ähnlichen Zuſtande."

„Die Gedärme und der Magen waren nicht genau zu unterſcheiden, und wurden — damit Verſuche über die Exiſtenz des Arſeniks angeſtellt werden konnten, herausgenommen. In der Bruſthöhle fand ſich nichts Unnatürliches. Die Lunge war ſehr zuſammengefallen, die Milz und die Leber waren von dunkelblauer Farbe, und das Herz war breiartig aufgelöſt."

„Schon damahls urtheilten die Obducenten, daß ſie aus den gemachten Wahrnehmungen mit Wahrſcheinlichkeit ſchließen könnten, daß die Denata durch Arſenik getödtet ſey, und nachdem die chemiſchen Verſuche, welche vom Phyſico, mit Zuziehung des Med. Aſſeſſor Roſe, nach der vom Medicinalrath Klaproth genehmigten Art, angeſtellt waren, zeigten die Obducenten im Viſo reperto an:

Daß zwar in den Eingeweiden kein Gift mehr gefunden ſey; daß ſie aber nach der

Rei-

Reinigung der Eingeweide im Magen unverkennbare Kennzeichen einer Entzündung mit Brandflecken gefunden hätten: daß die dünnen Gedärme größtentheils entzündet und in Brand übergegangen wären; und daß ſie mit der größten Wahrſcheinlichkeit annehmen könnten: daß die unverehlichte **Witten** durch Arſenik getödtet worden ſey.“

Gegen dieſe Behauptung der Obducenten ſtritten hier ebenfalls die Ausſagen der der Verſtorbenen in ihrer letzten Krankheit zur Seite geweſenen Aerzte.

Einige wenige Diſcrepanzen ausgenommen, ſo ſind die Reſultate dieſer beiden Obductionen einander ſo ähnlich, daß ihre Uebereinkunft in den Hauptſtücken jedem Sachkundigen ſehr auffallend ſeyn wird. Es iſt eine große Seltenheit, und in der gerichtlich-mediciniſchen Praxis bis jetzt unerhört, aber auch in künftigen Fällen nachahmungswerth, daß man nach zwei Jahren und drüber noch Obductionen an Leichnamen anſtellt, um die Todesurſache aufzuſuchen; wunderbar, daß man ſie noch unverweſt findet; und daß man an den innern Theilen noch Wirkungen der Todesurſache unterſcheiden kann. Doch, wir wollen die Uebereinſtimmungen beider Ob-

ductions-

ductions-Berichte einzeln durchgehen. Die erſte iſt:.

Die Nichtexiſtenz eines Corporis delicti, d. i. eines aufgefundenen Giftes, zuſammengeſtellt mit der Behauptung der Obducenten in beiden Fällen, daß die Verſtorbenen an Arſenik geſtorben ſeyn.

In beiden Fällen gründen die Obducenten ihre Meinung vorzüglich auf die an den gereinigten Därmen gefundenen Brandflecken *); zum Theil auch auf die Zuſammenziehung der Hände, Finger u. ſ. w., und auf die Abweſenheit der Fäulniß, wovon wir weiter unten reden wollen. Es wird aber jeder Sachkundige hier ſogleich den Hauptbeweis vermiſſen, nehmlich das Corpus delicti; um ſo mehr, da Brandflecken, Krümmungen der Finger u. d. gl. auch von andern Urſachen herrühren können. Schade, daß es in dieſen beiden Fällen den Obducenten nicht beifiel, ſich zur Entdeckung des Giftes einer Methode zu bedienen, die **Ehrmann** beſchreibt, (von vorſätzlicher Vergiftung §. 19.). Er ſagt: „Manchmahl kann auch die Verbrennung

*) Da Magen und Därme in beiden Fällen nicht mehr von einander unterſchieden werden konnten, ſo muß es ein ſchweres Geſchäft geweſen ſeyn, beide ſo zu reinigen, daß die Brandflecken ſichtbar wurden. Aufſchlüſſe hierüber wären wohl ſehr wünſchenswerth.

nung des ganzen Leichnams oder nur eines Theils deſſelben Statt finden, wenn gleich der Körper ſchon eine geraume Zeit begraben geweſen iſt, nur muß ein gegründeter Verdacht einer durch Arſenik begangenen Vergiftung ſolche Ausgrabung veranlaſſen, denn ſonſt iſt ſie wegen drohender Gefahr einer Anſteckung nicht geradezu vorzunehmen. Dieſe Verbrennung gründet ſich darauf, daß der kleinſte, kaum mit den Augen zu unterſcheidende Theil eines ſolchen Giftes, wenn er aufs Feuer geworfen wird, weit und breit einen Knoblauchsgeruch von ſich giebt. — Noch beſſer ſcheint dieſe Unterſuchungsart von Statten zu gehen, wenn die Verbrennung in einem verſchloſſenen Gefäß angeſtellt wird. Zu dieſer Abſicht werden die Gedärme in einer Retorte, wie die Chemiſten reden, bei genugſamen Feuer deſtillirt, und das, was vermittelſt dieſer Deſtillation erhalten wird, wird auf verſchiedene Art unterſucht.“

Ich habe zwar in meiner gerichtl. Arzneiw. (§. 219. Not. b) auf dieſes Prüfungsmittel wenig Zutrauen bezeugt; allein in ſo ſeltenen Fällen, wie die vorliegenden, iſt man berechtigt, auch ſeltene und ſonſt nicht übliche Prüfungsarten zu verſuchen; und wer weiß, ob man ſie hier nicht mit Nutzen angewandt haben würde?

Man

Man wende nicht ein, daß der Knoblauchgeruch, den man bei einer ſolchen Verbrennung oder Deſtillation bemerken würde, kein hinlänglich ſicheres Kriterium des Arſeniks ſey. Denn, wenn dieß auch zugeſtanden wird, ſo iſt fürs erſte eine halbe Ueberzeugung beſſer als gar keine; fürs zweite iſt der Knoblauchgeruch des Arſeniks, den man in Fällen dieſer Art wahrzunehmen pflegt, nicht ſo unbedeutend, daß man nicht Urſache hätte, dieſen Geruch und den zugleich entſtehenden weißen Dampf, ſo wie auch das Weißwerden des Kupfers durch dieſen Dampf, für einen ziemlich überzeugenden Beweis der Gegenwart von Arſenik zu halten, wenn man, wie ich in meinem Syſtem der gerichtl. Arzneiw. (§. 221. Not. a) gezeigt habe, dieſes Experiment gehörig anſtellt, und mit Einſicht beurtheilt. Der weiße Dampf des Zinks verdickt ſich beim Aufſteigen zu einem flockigen Kalk. Phosphor, Säuren und Mittelſalze verbrennen auf der Kohle mit einer von jener ganz verſchiedenen Farbe bis auf den kleinſten Rückſtand. Zwiebeln, Knoblauch u. d. gl. laſſen allemahl Aſche zurück und geben keinen weißen Dampf. Wenn es wahr iſt, daß, wie der glaubwürdige Chemiker Bergmann verſichert, der Leichnam eines durch Arſenik vergifteten Menſchen nach Knoblauch gerochen hat; wenn ſich dieſe Wahrnehmung noch mehrmahlen beſtätigte, ſo würde daraus folgen, daß der verdunſtende

Arſenik

Arſenik dieſen ihm eigenthümlichen Geruch immer verbreitet, und daß ſeine Gegenwart daran erkannt werden kann. Wenn alſo in den beiden vorliegenden Fällen die Deſtillation — denn dieſe würde ich dem Verbrennen vorziehen — der Gedärme-Maſſe auch keine andere Spuren des Arſeniks aufgedeckt hätte, als den Knoblauchgeruch mit dem ihm eigenen weißen Dampf, ſo wären die Obducenten in ihren Behauptungen mehr gegen die ihnen gemachten Einwürfe gedeckt geweſen. Vielleicht hätte man aber auch auf dieſem Wege wirklich deſtillirten Arſenik erhalten.

Zweitens ſtimmen beide Obductions-Berichte in den Haupt-Reſultaten ganz überein. Beide Leichname waren **unverweſt**, **eingetrocknet**, die Haut **hart** und **pergamentartig**, Magen und Gedärme waren nicht mehr zu unterſcheiden, in beiden Körpern waren Leber, Netz, Nieren, auch Magen und Gedärme in eine Art von Talg verwandelt. Nur waren in dem einen Lungen, Herz und Milz natürlich; im andern die Lungen zuſammengefallen, Milz und Leber von dunkelblauer Farbe, und das Herz breiartig aufgelöſt; welches aber nur ſehr geringe Abweichungen ſind.

Was nun die Obducenten für Beweggründe gehabt haben mögen, aus dieſen Datis, gleich

bei

bei der Beſichtigung auf den wahrſcheinlichen Tod durch Vergiftung mit Arſenik zu ſchließen, und bei dem völligen Mangel eines Thatbeſtandes dieſe Vermuthung in den Viſis repertis zu beſtätigen, vermag ich nicht zu beurtheilen. Als Obducent würde ich die Sache ganz in Zweifel gelaſſen und mein Urtheil ſuſpendirt haben; denn bei dem angegebenen Befund iſt beides, Vergiftung oder Nichtvergiftung — eins ſo glaublich, wie das andere, und die Erforſchung der Wahrheit mußte hier lediglich rechtlichen Mitteln überlaſſen werden. Daher ich auch vorausſetzen muß, daß der Verfaſſer des Urtheils ebenfalls ſeine eigenen Beweggründe gehabt haben müſſe, die Meinung der Obducenten im erſten Fall zu verwerfen, im zweiten für wahr anzunehmen; da doch die Data der Obduction in beiden Fällen in den Hauptſachen ganz gleich waren, und die Obducenten in dem einen Fall eben ſo viel oder eben ſo wenig Glauben verdienten, als im andern: Auch die Widerſprüche der Aerzte im erſten Fall, ſo viel ich einſehe, nicht mehr Gewicht haben konnten, als die im zweiten.

Alſo auch darin ſind die beiden Obductions-Geſchichten einander ähnlich, daß in beiden Fällen die Aerzte, die die Verſtorbenen in ihren letzten Krankheiten beſucht hatten, keine Kennzeichen von Arſenikvergiftung an ihnen bemerkt

merkt haben wollen. Herr Geh. Rath **Formey** und Gen. Ch. **Laube**, welche den verſtorbenen **Urſinus** genau gekannt hatten und ſeine Aerzte geweſen waren, verſichern beide, er ſey an einem Nervenſchlag geſtorben, zu welcher Todesart die prädisponirende Urſache in ſeiner Nervenſchwäche lag. Beide geben indeſſen zu, es ſey dem ohnerachtet möglich, daß der Verſtorbene Gift erhalten habe; nur habe ſich auf dem Sterbebette kein Kennzeichen davon geoffenbart. Dieſe Zeugniſſe verdienen allerdings ſehr viele Rückſicht, um deſto mehr, je ſchwächer die Gründe ſind, auf welche die Obducenten ihre Vermuthung einer Arſenikvergiftung bauten. Aber von der Nichtvergiftung überzeugen ſie uns noch nicht ganz. Wäre es nicht möglich, daß Nervenſchwäche die vorbereitende und Vergiftung die gelegentliche Urſache des Nervenſchlags geweſen ſeyn könnte? Arſenik wirkt oft auf eine beſondere, von der gewöhnlichen ganz abweichende Art. Ich habe ein Beiſpiel dieſer Art erlebt, und (ſ. Materialien für die Staatsarzneik. und Jurispr. II. 4) beſchrieben. Eine junge Dame auf dem Lande aß Abends mit gutem Appetit Mehlklöße. Bald nachher bekam ſie einige Mahl Durchfall, klagte über Magenkrampf und Harnſtrenge, ſchrie mit einem Mahle nach Luft, und ſtarb nach einer kurzen Verzuckung mit etwas Schaum vor dem Munde. Man hätte einen gewöhnlichen ſchleunigen Tod am

Steckfluß vermuthet, und niemand würde auf einen andern Gedanken gekommen ſeyn, wenn nicht der Körper aus Wißbegierde geöffnet, und im Magen nebſt einer Menge röthlicher Feuchtigkeit, ein einer Pflaume großer dichter Körper gefunden worden wäre, der nach einer genauen chemiſchen Unterſuchung Arſenik enthielt. Kann nun Arſenik einen Steckfluß verurſachen, warum nicht auch einen Nervenſchlag? Doch, dieß ſind bloße Vermuthungen, die in gerichtlich-mediciniſcher Hinſicht ohne Gewicht ſind.

Die Widerſprüche der Kunſtverwandten im zweiten Fall wurden vielleicht aus dem Grunde weniger geachtet, als die im erſten Fall, weil jene zwar verſicherten, die Verſtorbene ſey nicht an den Folgen einer Vergiftung geſtorben; die Krankheit aber, an welcher ſie geſtorben ſeyn ſollte, nicht angaben. Wenigſtens ſagt die Geſchichts-Erzählung nichts davon.

Was aber die Aufmerkſamkeit des gerichtlichen Arztes hier ganz beſonders aufregen muß, das iſt der unverweſte, vertrocknete Zuſtand beider Leichname nach länger als zwei Jahren, die pergamentartige Verdickung der Haut, und die Verwandlung der Eingeweide, beſonders des Magens und der Gedärme in eine talgartige Maſſe. Und um deſto mehr ſetzt uns dieß alles

in Verwunderung, da wir in Verlegenheit ſind, welcher Urſache wir dieſe ſeltſamen Wirkungen zuſchreiben ſollen. Geſetzt, wir nehmen in beiden Fällen Vergiftung an, ſollte es wohl das Arſenikum ſeyn, dem wir dieſe Art Einbalſamirung zuzuſchreiben hätten? Wie wäre dieß aber mit den Erſcheinungen im lebendigen Körper und mit den gewöhnlichen Folgen bei Arſenikvergiftungen zu vereinbaren? Die Vergifteten ſterben gewöhnlich an Entzündung und Brand, wovon baldige Fäulniß die Folge zu ſeyn pflegt; daher auch Plenck ſagt, (*Toxicologia* p. 272.) „Mortem epidermidis ſeceſſus et totius corporis putredo ſubito ſequuntur."

Es iſt indeſſen doch der Erfahrung gemäß, daß dieſe ſchnelle Fäulniß nicht immer auf Arſenikvergiftungen eintrifft, und es könnte vielleicht angenommen werden, daß, da der Arſenik nach Hahnemann (über Arſenikvergiftung §. 139.) zugleich reitzende und einſchrumpfende Kräfte beſitzt, jene, wie natürlich, nach dem Tode unwirkſam, dieſe aber deſto wirkſamer werden, und daß die von Morveau, Maret und Durande (Anfangsgr. der theor. und prakt. Chemie II. S. 246.) bemerkte Eigenſchaft des Arſeniks, thieriſche und Gewächsſtoffe vor der Fäulniß zu bewahren, daher zu leiten ſey.

So wäre alſo der unverweſte Zuſtand der beiden Leichname, des Mannes und der Tante, viel-

vielleicht begreiflich, inſofern wir bei beiden Arſenikvergiftung annehmen. Und die Obducenten ſelbſt ſcheinen (p. 18.) auf dieſe Eigenſchaft des Arſeniks hinzudeuten. Wie aber, wenn Vergiftung nur in einem von beiden Fällen oder vielleicht in keinem von beiden Statt gefunden haben ſollte? Da müßte denn freilich auf eine andere Erklärungsart gedacht werden. Die Verwandlung der weichen Theile des todten menſchl. Körpers in eine talgichte oder wallrath-ähnliche Maſſe kennen die Aerzte ſchon aus den Nachrichten der Pariſer Aerzte, die dieſe Erſcheinung zuerſt an den Leichnamen auf dem *Cimetiere des Innocens* wahrgenommen haben. Aber die Vertrocknung und Einſchrumpfung? Man könnte ſie vielleicht der Erde zuſchreiben, in welcher die Leichname gelegen hatten. Der Mann aber war in Berlin, die Tante in Charlottenburg begraben. Sollte die Erde an beiden Orten von gleicher Art ſeyn?

Ich wünſchte, daß es dem einſichtsvollen Gerichtshofe, bei welchem dieſer Proceß geſchwebt hat, gefallen hätte, ein Gutachten darüber von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis einzuholen, aus welchem man die Meinung dieſes reſpectablen Collegii über dieſen verwickelten Fall würde erſehen haben.

Endlich iſt die vorliegende Schrift auch aus dem Grunde dem gerichtlichen Arzt wichtig, weil

ſie

ſie uns ein treues Gemälde der traurigen Folgen der Arſenikvergiftung im zweiten oder dritten Grade an dem Beiſpiele des von der Urſinus geſtändlich vergifteten aber noch lebenden Bedienten Klein darſtellt.

Die Inquiſitin gab dem Klein am 25ten Febr. 1803 Gift in einer Fleiſchbrühe, und am 28ten wieder welches in einer Roſine. Sie verſuchte hiernächſt eben dieſelbe Unthat noch zweimahl, aber vergebens, weil der Klein den ihm gebotenen Reiß und Pflaumen nicht mehr nehmen wollte.

Wie viel ihm des Giftes in den beiden Mahlen beigebracht worden, iſt nicht ausgemittelt. Inzwiſchen fehlten von 4 Loth Arſenik, in deren Beſitz die Urſinus war, bei der Unterſuchung 90 Gran. Angenommen nun, daß die Hälfte davon zu den vergeblichen Verſuchen verwandt wurde, ſo möchte Klein innerhalb 3 Tagen 45 Gran Arſenik genommen haben *).

Vom 25ſten Febr. bis zum 6ten März beſuchte den Kranken der Herr General-Chirurgus Lau-

*) Der Vertheidiger der Urſinus ſetzt zwar die Quantität des dem Klein beigebrachten Arſeniks bis auf 8 Gran herunter. Er that aber hier, was jeder Defenſor für ſeinen Clienten thun muß; er ſucht das Verbrechen der Inquiſitin ſo ſehr zu verkleinern, als möglich.

Laube und ſchrieb gleich die Krankheit einem genoſſenen Gifte zu. Vom 6ten März an übernahm der Phyſicus Herr Ober-Medicinalrath Welper die Beſorgung des Kranken und zeigte den 17ten März an, daß Klein mit ſehr bedenklichen Zufällen kämpfte, nehmlich mit beſtändigen Uebelkeiten, Neigung zum Brechen, heftigem Würgen, Schneiden im Unterleibe, quälendem Durſte, Trockenheit des Halſes und Zuſammenſchnürung deſſelben, großer allgemeiner Schwäche des Körpers und öftern Ohnmachten, heftigen Kopfſchmerzen, Durchfall mit heftigem Stuhlzwang, unausſtehlicher Hitze und gänzlicher Schlafloſigkeit. Doch habe er Hoffnung durch eine zweckmäßige Kurart den Kranken zu retten.

In einer ſpätern Anzeige vom 21ſten Mai ſagte der Arzt:

Auch die zweckmäßigſte innerliche und äußerliche Behandlung und die angemeſſenſte Diät ſind bis jetzt noch nicht vermögend geweſen, alle Uebel zu heben. Oeftere Fieberanfälle, wiederkehrender Krampf, Uebelkeiten, Kopfſchmerzen, Herzensangſt, außerordentliche Schwäche, unangenehmer Geſchmack, ſchmerzhaftes Urinlaſſen, Leibesverſtopfung, Mangel des Appetits ꝛc. ſind Zufälle, die den Kranken abwechſelnd beläſtigen und nicht ſelten ſein Leben aufs neue in Gefahr ſetzen.

Am Schluß der Unterſuchung erſtattet er ſein Gutachten dahin:

daß es ſich mit dem Kranken ſehr beſſere, ohnerachtet er noch nicht von allen Zufällen frei ſey, — er könne aber mit Wahrſcheinlichkeit behaupten, daß **Klein**, deſſen Zuſtand durch die erlittene Vergiftung ſehr geſchwächt worden, zwar wohl noch eine geraume Zeit die Merkmahle der Schwäche an ſich tragen werde; demungeachtet aber nicht auf Zeitlebens unbrauchbar und unglücklich gemacht worden ſey, indem die noch vorhandenen Beſchwerden bei einer fortgeſetzten zweckmäßigen innerlichen und äußerlichen Behandlung ſich auch verlieren würden; daß aber hierzu noch viele Monate nöthig ſeyn möchten.

Welch ein ſchauderhaftes Gemälde einer, einem Menſchen durch den Uebermuth eines Weibes — die nicht einmahl einen vernünftigen Grund zu dieſer Handlung angeben konnte — verurſachten langen und ſchmerzhaften Krankheit! Wahrlich! Man kann hier mit Recht ausrufen: *homo homini Diabolus!*

Vermuthlich bezieht ſich die dem Herrn Geheime-Rath **Hufeland** vom Herrn Ober-Medicinalrath **Welper** mitgetheilte Nachricht, von der Unverweslichkeit der Leichname nach Arſenikvergiftungen (ſ. Journal d. pr. Arzneik. ꝛc. XVI. I. p. 180.) auf die hier angeführ-

führten beiden Obductionsgeſchichten. Aehnliche Fälle möchten vorerſt wohl wenige bekannt ſeyn, in der Folge aber bekannter werden, wenn die Gerichte mehr dergleichen Obductionen veranſtalten ſollten *). Inzwiſchen wäre es zu wünſchen, daß es dem Herrn Ober-Medicinalrath **Welper** gefallen möchte, ſeinen Kunſtverwandten nähere Aufſchlüſſe über obige beide Fälle mitzutheilen.

*) Einen Fall aus meiner Erfahrung werde ich hier doch anführen. Ein Gutsbeſitzer, zwiſchen 50 — 60 Jahr alt, war an einer ſtarken Doſis Arſenikum unter heftigen Schmerzen binnen 6 Stunden geſtorben (alſo eine Vergiftung im erſten Grad). Man ahndete die Todesurſache nicht, und der Verblichene blieb 12 Tage unbegraben. Das Begräbniß erfolgte. Inzwiſchen hatte ſich das Gerücht von der Uneinigkeit des Verſtorbenen mit ſeiner Frau verbreitet und es entſtand Verdacht gegen ſie. Die Oſt-Preuß. Regierung ließ eine Unterſuchung anſtellen, zu deren Behuf der Körper 8 Tage nach der Beerdigung ausgegraben wurde. Er war aber nach dieſen verfloſſenen 20 Tagen noch ſo friſch und unverweſt als am Tage ſeines Todes. Ich ſchrieb dieß auf Rechnung der Jahreszeit. Jetzt habe ich aber mit Herrn Dr. **Kelch** Verſuche veranſtaltet, Theile des menſchlichen Körpers in Arſenikſolution n einige Monate aufzubewahren, deren Erfolg zu ſeiner Zeit bekannt werden ſoll.

II.

Ueber

Opiumvergiftung und ihre Folgen.

Um über die Todesart, der mit Opium Vergifteten und über die Merkmahle dieſer Vergiftung im Leichnam zuverläßig urtheilen zu können, wäre es wohl nöthig, daß wir von der Wirkungsart dieſer Subſtanz als Arzneimittel mehr wüßten, als wir wirklich wiſſen.

Zwar gibt ſich die Browniſche Schule das Anſehen, als ob durch ſie zuerſt die Wahrheit entdeckt und verbreitet worden wäre, das Opium ſey kein beſänftigendes, ſondern ein ſtarkes, durchdringend flüchtiges Reitzmittel, und aus dieſer ſeiner Eigenſchaft wären alle ſeine bisher bekannten Wirkungen herzuleiten. Wer ſich jetzt noch beifallen läßt, den Mohnſaft ein beſänftigendes Mittel zu nennen, dem wird jeder ächte Brownnianer, nach der gewöhnlichen Sitte dieſer

ſer Schule, gerade unter die Augen ſagen, er verſtehe es nicht.

Ich muß nun zwar eben denſelben Vorwurf befürchten, denn ich geſtehe aufrichtig, daß ich noch nicht verſtehe, wie das Opium wirkt; aber eben deswegen, weil ich es nicht verſtehe, ſuche ich Belehrung, die ich jedoch in dem anmaßenden Ausſpruch der Brownſchen Schule über dieſes Arzneimittel nicht finde. Es iſt ſogar leicht nachzuweiſen, daß dasjenige, was ſie uns hierüber lehrt, den Aerzten der ältern Schulen längſt bekannt war.

Sydenham z. B. — ich will in der Geſchichte nicht weiter zurückgehen — der das Opium ſo häufig brauchte, der Erfinder des ſo lange geſchätzten, jetzt verachteten Laudanum, ſagt uns von den Eigenheiten des Opium ſchon mehr, als die Brownſche Schule davon zu ſagen weiß. Ich will ſeine Worte ins Teutſche überſetzen: „Dieſes Arzneimittel," ſagt er (in *Conſtit. Epid.* Sect. IV. Cap. 3.), „iſt in geſchickten Händen ein ſo vortreffliches Werkzeug, daß ohne daſſelbe die Arzneiwiſſenſchaft unvollkommen und unvermögend wäre. Wer es aber gut zu gebrauchen weiß, der wird damit mehr ausrichten, als man ſonſt von irgend einem Arzneimittel zu erwarten berechtigt iſt. Derjenige müßte ſehr unerfahren und mit den Kräften dieſes Mittels wenig bekannt ſeyn, der es etwa nur

zur Stillung der Schmerzen, zur Erregung des Schlafs und zum Anhalten des Durchfalls zu gebrauchen wüßte. Es läßt ſich vielmehr, gleich einem delphiſchen Schwerdt, zu vielen andern Zwecken anwenden, und iſt, nach meiner Meinung, das vortrefflichſte, wo nicht das einzige herzſtärkende Mittel, das uns bis jetzt bekannt geworden iſt.“

Sydenham ſchließt alſo, indem er von den Tugenden des Opiums redet, die beſänftigende nicht aus; und in der That müßte man die eiſerne Stirn haben, die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte wegläugnen zu wollen, um dem Opium die beruhigende, ſchmerzſtillende Kraft ſtreitig zu machen. Alſo iſt Browns und ſeiner Schüler Ausſpruch: *Opium mehercle non ſedat!* immer ſehr einſeitig.

Derjenige aber müßte auch wenig Erfahrung und wenig Lektüre beſitzen, dem das Opium nur von dieſer Seite bekannt wäre. Vielmehr lernen wir aus jenen beiden Quellen dieſes Mittel von ſo mancherlei Seiten kennen, daß wir es für einen wahren Proteus in ſeinen bald wohlthätigen, bald ſchädlichen Wirkungen auf den menſchlichen Körper zu halten berechtigt ſind.

Da ich hier keine gelehrte Abhandlung über das Opium zu ſchreiben geſonnen bin, ſo übergehe ich, was Tralles in ſeinem dickleibigen

Werke

Werke und andere davon geſagt haben. Nur zum Beweis, daß die ältern Schriftſteller nicht ſo oberflächlich von dem Opium geurtheilt haben, wie ihnen jetzt Schuld gegeben wird, führe ich noch dasjenige an, was **Spielmann** (*Inſtit. Mat. Med.* p. 517.) davon ſagt: „Daß das Opium (ſind ſeine Worte) die Organe der Sinne und der Bewegung ſo abſtumpft, daß ihre Verrichtungen dadurch geſchwächt werden; daß ſogar durch verſtärkte Doſen das Seelenorgan geſtört, die Muskeln erſchlafft und eine tödtliche Schlafſucht erregt wird, hat die Erfahrung vieler Jahrhunderte beſtätigt: Selbſt die kleine Ausgelaſſenheit, welche die Folge einer geringern Doſe iſt, ſcheint ſchon eine Art von Irrereden zu ſeyn. Dieſe Wirkung hat die Galeniſche Schule und ſogar einige Neuere von einer angeblich erkältenden Kraft dieſes Mittels hergeleitet, die ihm aber ſo wenig eigen iſt, daß es vielmehr, nach des berühmten **Tralles** Erfahrungen, jederzeit Herz und Arterien zu verſtärkten Bewegungen reitzt. Andere achtungswürdige Männer unter den Neuern behaupten, das Opium wirke durch Auflöſung des Bluts, Ausdehnung der Gefäße und den daher rührenden Druck auf das Hirnmark und die Nerven. Allein ich kann mir kaum vorſtellen, daß durch einen oder zwei Gran Opium die Maſſe der Säfte ſo verdünnt und die Gefäße ſo ausgedehnt werden ſollten, daß dadurch das nahe Hirnmark einen Druck leiden könnte. Vielmehr

halte ich dafür, daß dieſe Wirkungen von dem, durch den Geruch ſo deutlich wahrzunehmenden, durch die Nerven dem Hirn beigebrachten flüchtigen Princip herrühren, beſonders wenn ich bedenke, daß, wenn dieſes dunſtartige Weſen durchs Kochen oder Röſten von dem Opium abgeſchieden iſt, daſſelbe ſeine Kraft verloren hat; und daß der Schaum, welcher ſich auf einer wäſſerigen Auflöſung des Opiums ſammelt, ſo wie auch die davon aufſteigenden Dünſte beinahe noch ſtärker wirken, als das Opium ſelbſt. Auch hat Tralles bemerkt, daß das Opium zum Beiſchlaf reitze, welches wahrſcheinlich von der erhitzenden und auf die Phantaſie wirkenden Eigenſchaft dieſes Mittels herzuleiten iſt. Seine ſchweißtreibende Kraft, indem es die übrigen Ausführungen hemmt, läßt ſich aus einer Erſchlaffung der kleinen Schließmuskeln, indem zugleich die Hallerſche Reitzbarkeit überhaupt geſchwächt wird, erklären.“ Spielmann fand doch alſo etwas mehr in dem Opium, als ein bloßes beſänftigendes Mittel, wenn er es auch nicht nach allen ſeinen Eigenſchaften kannte.

Und wer kennt es jetzt ſo ganz? Das Opium wirkt ganz anders in kleiner Doſe, ganz anders in einer größern, ganz anders in einer noch größern; endlich tödtlich, und zwar unter ſehr verſchiedenen Symptomen in ſehr ſtarker Doſis.

Die

Die Fälle von Krankheiten, in welchen es empfohlen und mit Erfolg gebraucht wird, ſind unter ſich ſo verſchieden, daß die Wirkungsart dieſes Mittels, je mehr man darüber nachdenkt, deſto unbegreiflicher wird.

Die Anwendung des Opiums, ſagt Arnemann (prakt. Arzneimittellehre p. 377.), iſt außerordentlich mannigfaltig:

1. in allen Krankheiten, wo ein zu heftiger Reitz auf den Körper wirkt (alſo doch als beſänftigendes Mittel).

2. in krampfhaften Zufällen, wenn ſie von keiner materiellen Urſache oder Unreinigkeiten herrühren;

3. in der Hydrophobie, Starrſucht, Schlafſucht, in ſoporöſen Wechſelfiebern, in der Bleikolik, in Diſſenterien u. ſ. w.

4. gegen intermittirende Fieber;

5. in Entzündungskrankheiten, wenn die Urſache des Reitzes durch Opium gehoben werden kann;

6. um zu ſtarke Excretionen anzuhalten; z. B. in langwierigen Diarrhöen (es ſcheint aus mehrern Beobachtungen zu erhellen, daß das Opium eine ſpecifike Wirkung auf den Maſtdarm äußert), gegen die Nachtſchweiße der

Schwindſüchtigen (da doch Opium ſonſt den Schweiß zu befördern pflegt).

Hiermit iſt indeſſen dieſes Verzeichniß noch lange nicht vollſtändig. Denn das Opium wird auch empfohlen und gebraucht

a. bei Schlagflüſſen mit Schwäche;

b. gegen den Keichhuſten;

c. bei hypochondriſchen und hyſteriſchen Perſonen;

d. gegen Gicht und Rhevmatismus;

e. gegen die ſchmerzhaften Zufälle der conſecutiven Luſtſeuche;

f. gegen den Brand;

g. gegen die Ruhr;

h. gegen die Gelbſucht u. a. m. (ſ. Horn prakt. Arzneimittellehre p. 627. u. f.).

Und um nur noch eins hinzuzuſetzen, ſo iſt die Wehen erregende Kraft des Opiums bei zögernden Geburten hier nicht zu vergeſſen *).

Und

*) Ein Mann von einigen 60 Jahren, der wegen einer langwierigen Schleimdiarrhoe einen habituellen Gebrauch vom Opium, und zwar beſon-

Und nun möchte ich fragen, wie ſind alle dieſe ſo ſehr verſchiedene Heilkräfte des Opiums dergeſtalt unter einen Geſichtspunkt zu bringen, daß man ſie von irgend einer Haupt- und allgemeinen Kraft dieſes Mittels herzuleiten berechtigt wäre? Sollte es zu dieſem Behuf hinreichend ſeyn, wenn man uns das Opium als das ſtärkſte, durch Verſuche bekannte flüchtig durchdringende Reitzmittel darſtellt? Mir genügt dieſe Anſicht nicht. Gibt es doch eine Menge andere ſtarke, flüchtig durchdringende Reitzmittel, die zwar als Reitzmittel einige Aehnlichkeit mit dem Opium haben, mit demſelben aber weder in Rückſicht ſeiner übrigen Heilkräfte, noch in der Eigenſchaft als Gifte verglichen werden können. Und wenn ſich diejenigen, die ſo feſt an dieſer Idee hängen, noch ſo ſehr drehen und wenden, um alles genugthuend daraus zu erklären,

beſonders von Sydenhams Laudanum macht, und der ſich ſelbſt ſehr genau beobachtet, verſichert, daß außer der Erleichterung, die er dem Mittel gegen ſein Uebelſeyn verdankt, daſſelbe bei ihm auch die Stelle eines Carminativ- und ſogar eines diuretiſchen Mittels vertrete. Es iſt möglich, daß dieſe Wirkungen zum Theil den Ingredienzien des Laudanums zuzuſchreiben ſind. Allein eben deswegen will der Kranke kein anderes Opiumpräparat gebrauchen.

ren, ſo möchte ihre Mühe, wie mich dünkt, doch immer vergeblich ſeyn *).

Ich will daher einen Ausweg vorſchlagen, durch eine Hypotheſe, die zwar auch nicht alles erklärt, vielleicht aber doch der Sache etwas näher kommt.

Das Opium, denke ich, wirkt unmittelbar auf die Lebenskräfte und zwar nach Umſtänden bald mehr auf Irritabilität, bald mehr auf Senſibilität, mehrentheils auf beide zugleich, bald gelinder, bald heftiger, nach Maßgabe der Doſe und des Zuſtandes der Reitzfähigkeit, ſtimmt dieſelben mehr oder weniger auf kürzere oder längere Zeit gänzlich um, excitirt und deprimirt ſie wechſelsweiſe, und bringt ſo, nach Maßgabe des vorhandenen körperlichen Zuſtandes, bald heilſame, bald nachtheilige Wirkungen hervor. Im höchſten Grade wirkt das Opium tödtlich. Wie ich denn auch dafür halte, daß alles, was man in der Materia Medica und der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft Gift zu nennen berechtigt iſt, unmittelbar auf das Lebensprincip wirkt.

Dieſe

*) Scharfſinnig und wohl durchdacht iſt ſonſt Herrn Henke's Abhandlung über den Mohnſaft und ſeine Wirkungsart (ſ. Horns Archiv B. IV. St. 2. S. 305. u. f.). Allein der Verfaſſer nimmt ebenfalls zu einſeitig die reitzende Kraft des Opiums für den hinreichenden Grund aller ſeiner Wirkungen an.

Dieſe Hypotheſe wird zwar den Beifall der BrowNſchen Schule nicht erhalten; ich lege ſie aber der von mir über alles geſchätzten Eklektiſchen Schule zur Prüfung vor.

Doch, ich wollte ja hier eigentlich von Opiumvergiftung reden. Auch hier finden wir die Symptome der Vergifteten vor ihrem Tode und die Data der Obductionen nach dem Tode ſo mannigfaltig und zum Theil unter ſich ſo verſchieden, daß es ſchwer iſt, die weſentlichen Merkmahle dieſer Vergiftung von den außerweſentlichen zu unterſcheiden.

Ich muß mich hier ganz auf die Angaben derjenigen verlaſſen, welche ſolche Geſchichten aufgezeichnet haben, da mir in einer ſechs und zwanzig jährigen Amtsführung keine einzige Opiumvergiftung vorgekommen iſt.

Ich werde mich indeſſen mit Vorbeigehung aller übrigen, hier nur auf einige wenige zuverläſſige Vergiftungsfälle beziehen, die ich bei Pyl, bei Blumenbach und bei Rooſe aufgezeichnet finde.

Zuvörderſt könnte die Frage aufgeworfen werden, wie groß die Doſe Opium ſeyn müſſe, um einen Menſchen gewiß zu tödten. Hierauf läßt ſich aber wohl nichts Beſtimmtes antworten.

Einen

Einen Ungewohnten, oder ein Kind tödtet eine ſehr kleine Doſe, da man hingegen weiß, daß manche Menſchen durch Gewohnheit ſehr große Doſen Opium ohne Nachtheil vertragen lernen. Der verewigte Haller ſoll, wegen einer ſchmerzhaften Urinverhaltung, bis auf 8 Gran des Tages geſtiegen ſeyn, ohne mehr als einige Linderung der Schmerzen davon verſpürt zu haben. Die unvorſetzlichen Vergiftungen, deren ich hin und wieder gedacht finde, ſind mehrentheils durch 12 bis 15 Gran bewirkt worden. Zu den vorſetzlichen wurden 1 oder 2 Quentchen verwandt. Merkwürdig iſt der Fall bei Pyl (Auff. B. I. p. 96. f.) von einer verſchluckten ſtarken Quantität von Laudanum liquidum, welche zur Rettung des Kranken die Natur durch ein freiwilliges Erbrechen wieder ausleerte *).

Die Trauerſcene, wie ein durch Opium Vergifteter ſtirbt, ſchildert uns Herr Reinegg (bei Blumenbach Med. Bibl. II. 2. p. 383. f.) ſehr lebhaft: Nachdem er nehmlich die Art, wie die Theriakys zu verfahren pflegen, um ſich an den häufigen Gebrauch des Opiums zu gewöhnen,

*) Dieſer Fall iſt zwar aus einem Roman genommen. Pyl aber verſichert, es ſey keine Fiction, ſondern wirkliche Thatſache. Sollte wohl das Laudanum liquidum, vermöge ſeiner Beſtandtheile beſonders dazu geeignet ſeyn, in großer Doſe Brechen zu erregen?

nen, dargeſtellt hat, ſo erzählt er folgende Geſchichte:

„Ein Perſer, Namens Naſir Ulla Mirſa, fürchtete die baldige Entdeckung eines großen, von ihm begangenen Betrugs und die ohnfehlbare Todesſtrafe, womit ihn dann das peinliche Gericht belegt haben würde.“

„Das Anſehen ſeiner Würde, die er damahls in Georgien bekleidete, bewog ihn, ſich ſelbſt ſeine Tage zu verkürzen. Er lud an einem Abend große Geſellſchaft zu ſich, aß viel, trank noch mehr und ſuchte auf alle Weiſe ſeine Sinne zu berauſchen. Allein plötzlich überfiel ihn ein ſchmerzlicher Magenkrampf, der ihn zum öftern Harnen nöthigte. Der Urin ging unter vielen Schmerzen, wenig und grüngefärbt weg. Kurz darauf bekam er heftiges Aufſtoßen, welches ſich in einen betäubenden Rauſch und ganz natürlichen Schlaf endigte. Der Puls war weich und langſam; der Körper hatte ſeine ganz natürliche Wärme.“

„Da kein Menſch von ſeinem Verbrechen wußte, ſo hielt jeder dieſe Zufälle für Folgen des unmäßigen Trinkens und wir überließen ihn ſeiner Ruhe. Allein wie ſehr erſchraken wir, da wir ihn am andern Morgen ſehr früh mit den Zähnen knirſchend, an allen Gliedern zuckend, mit ſchaumvollem Munde und feſtgeſchloſſenen Augen antrafen.“

„Man

„Man hielt dieß für eine vollkommene heftige Epilepſie, beſonders da einer der Bedienten verſicherte, ſein Herr ſey öfters mit dieſem Uebel geplazt: Allein uns verwunderte der Puls, welcher nichts weniger als epileptiſch, ſondern der nehmliche war, mit welchem wir ihn geſtern verlaſſen hatten.“

„In der vierten Stunde des Tages (es war am 22ſten Sept.) endigten ſich endlich die Zuckungen. Ein häufiger Geifer lief immer aus dem Munde heraus; die Augenlieder bedeckten die Augen nicht mehr, welche ganz trübe von blutigen Adern strotzten. Der Puls wurde langſamer, kleiner, das Athemholen ſeltener und in der ſiebenten Stunde war kein Zeichen des Lebens mehr vorhanden. Der Geifer verlor ſich, und aus der Naſe fing das Blut an in langſamen, höchſt rothgefärbten Tropfen zu quellen. Die Leiche wurde nicht ſteif, alle Glieder blieben gelenk, wenigſtens bis zum dritten Tage, da er begraben ward.“

„Als nach einigen Tagen ſein Betrug, die Urſache ſeines Todes und die Art deſſelben entdeckt ward, daß er ſich nehmlich mit zwei Opiumkugeln, die am Gewicht 1½ Unzen betrugen, vergeben hatte, ſo hielt ihn der Fürſt des Begräbniſſes unwürdig und ließ den Körper ausgraben.“

„Da

„Da man mit dem Todten eben nicht höflich umging und einer der Ausgräber ihn am Bart ziehen wollte, ſo behielt er unter vielem Gelächter alles Haar in ſeiner Hand, und andere haarichte Theile am Körper wurden durch das geringſte Anziehen von Haaren entblößt und kahl.“

„Die Leinwand und die Binden, in welchen er ins Grab gelegt worden war, fanden wir vom Blute ſehr hochroth gefärbt, die Glieder hatten noch die vorige Beweglichkeit, und ein aashafter Geruch ließ ſich nicht im geringſten bemerken.“

„Der Körper wurde endlich mit vielem Muthwillen durch die Stadt geſchleift und in den Fluß geworfen, der ihn nicht weit davon an das ſandige Ufer warf. Die Hunde, die das Menſchenfleiſch ſo gierig freſſen, ſtunden in Menge umher, und keiner wagte anzubeißen. Die Raben und Raubvögel griffen nur die Schenkel an, die ſie ganz kahl abfraßen, und den übrigen Körper der Verweſung überließen.“ —

In dieſer Erzählung iſt, vom Anfang bis zu Ende, jeder Umſtand, auch der kleinſte, merkwürdig; um ſo mehr, da wir bei unſern Sitten keine ſolche Obduction des Leichnams zu veranſtalten pflegen, wie die, welche mit dieſem Perſer vorgenommen wurde.

Nicht ſo ſchauderhaft, jedoch auch merkwürdig iſt die, meinem ſeel. Freunde Pyl (Aufſ. I. p. 94.) von dem berühmten Selle mitgetheilte Geſchichte einer Selbſtvergiftung mit Mohnſaft. Es war ein Mann zwiſchen 50 und 60 Jahren, welcher des Lebens müde, ſchon einen vergeblichen Verſuch gemacht hatte, ſich mit einem halben Quentchen Laudanum liquidum zu vergiften; acht Tage nachher aber ſich wirklich mit einem Quentchen Opium-Extract und einem Scrupel reinen Mohnſaft vergab.

„Als ich zu ihm kam (ſagt Selle), lag er mit ganz verſtelltem, blaſſem und eingefallenem Geſichte, offenen, aber ganz verdrehten Augen und kurzem, röchelndem und halbe Minuten lang unterbrochenem Athem ſo, daß ich ihn für ſterbend hielt. — Als ich aber ſeine Hand ergriff, fand ich dieſe warm und zu meiner noch größern Verwunderung den Puls ſo natürlich und ſo gut, daß ich ſogleich wieder vergaß, daß ich einen Sterbenden vor mir hätte und faſt unwillkührlich ihm zurief: „aber, mein Gott, was haben Sie gemacht?“ — Ich hatte dieſe Worte nicht ſobald ausgeſprochen, als mit einer ſichtbaren Anſtrengung das Schwarze der Augen wieder zum Vorſchein kam und er mit völligem Bewußtſeyn und faſt natürlicher Stimme erwiederte: „ich verbitte mir alle Hülfe.“ Mein Erſtaunen war außerordentlich. Nie hatte ich Tod und Leben ſo nahe beiſammen geſehen.“

„Ich

„Ich verordnete ſogleich Brechmittel und im Getränk die Vitriolſäure. Nach etwa zwölf Stunden fing er an zu brechen und einen großen Theil des Mohnſafts wieder von ſich zu geben. Er erholte ſich auch ſo gut, daß er nach einigen Tagen ſelbſt aufſtand, ſich vor ſein Schreibepult ſetzte, und kurz! Anſchein zur Wiederherſtellung gab. Aber die Verſtopfung des Leibes war ſo hartnäckig, daß ſie durch keine Mittel gehoben werden konnte. Die Gedärme ſchienen gelähmt zu ſeyn; der Maſtdarm, der ihm vorher ſchon ausgetreten war, fing an brandig zu werden. Er ward endlich am ganzen Körper gelähmt und ſteif, und ſtarb am zehnten Tage, nachdem er den Mohnſaft genommen hatte.“

„Sein Leichnam war ſo mager, daß die Haut faſt die bloßen Knochen zu bedecken ſchien. Die ganze rechte Seite war blau, wie bei den Körpern ſolcher Leute, die am Schlage geſtorben ſind. Eine Obduction fand nicht Statt.“

Ich habe hier zwei Krankengeſchichten von Opiumvergiftung neben einander geſtellt, die ſich in Rückſicht der Erſcheinungen ſehr unähnlich ſind; wovon aber ohne Zweifel die verſchiedene Doſis des Giftes die Urſache iſt.

Inzwiſchen findet man doch auch in beiden eine ſehr merkwürdige Uebereinſtimmung; nehmlich den neben den heftigſten Zufällen weichen

und beinahe natürlichen Puls. Hingegen blieb im erſten Fall der Leichnam gelenkig und biegſam; im letztern Fall ward er ſteif und unbiegſam. Wie wird die Brownſche Schule dieſe Erſcheinung erklären? etwa aus der flüchtig durchdringenden reitzenden Kraft des Opiums? Doch, wir werden in der Folge noch mehrere Discrepanzen zu erklären haben. Ehe wir weiter gehen, wollen wir zwei umſtändlich genaue Sections-Berichte über Opiumvergiftungen mit einander vergleichen und zuſehen, welche nützliche Lehren für unſern Gegenſtand daraus herzuleiten ſeyn möchten.

Den erſten dieſer Sections-Berichte haben wir meinem verewigten Freunde Pyl zu verdanken (ſ. Aufſätze B. I. Caſ. 8.): Der Vergiftete war ein noch junger Mann, der ſich, einem auf ſeinem Tiſch liegenden Brief zufolge, mit ſechzig Gran Opium vergeben hatte. Man fand ihn, dem Anſehen nach, wie vom Schlage gerührt, ſteif, und ohne Beſinnung. Es floß noch Blut aus der geöffneten Ader. Innerliche Mittel waren ihm nicht mehr beizubringen, weil die Kinnbacken krampfhaft geſchloſſen waren. Pyl obducirte den Körper, den Tag nach ſeinem Abſterben (3. Apr. 1782.) mit ſeiner gewöhnlichen Genauigkeit, und verzeichnete die weſentlichen

Data

Data der Obduction zur völligen Zufriedenheit des wißbegierigen Leſers.

Der andere Sections-Bericht hat Herrn Dr. Welge zu Goslar zum Verfaſſer, und iſt mit einer etwas ermüdenden Genauigkeit abgefaßt, ohne eine hinlänglich ſorgfältige Sichtung der zur Sache gehörigen und nicht gehörigen Erſcheinungen (ſ. Rooſe Beitr. II. p. 57 ff.). Indeſſen ſtimmt ſein Bericht mit dem Pylſchen in den Hauptſtücken völlig überein; denn in beiden Fällen zeigte ſich „Aufgedunſenheit der Haut; ein penetranter aashafter Geruch der Leiche gleich nach dem Tode, als Folge der ſchnell überhand nehmenden Fäulniß (ganz das Gegentheil von Reineggs Fall); Steifheit des ganzen Körpers, vorzüglich der Extremitäten (bei dem Perſer Weichheit und Biegſamkeit dieſer Theile), ſo daß ſie weder zu flektiren noch zu extendiren waren; Leere des Darm-Canals von Excrementen (ohnerachtet im letztern Fall der Verſtorbene den Tag vorher eine ſtarke Mahlzeit gethan hatte); Auftreibung deſſelben von Luft; leichte Entzündung am Ein- und Ausgang des Magens; ſchwarzbraune (entzündete) Flecken am Rande der Leber; Entzündung der von Luft und aufgehäuftem ſchwarzen ſchäumigen Blut ſtrotzenden Lungen; ausgetretenes Blutwaſſer faſt in allen Höhlen des Körpers; und Ausdehnung aller Venen (beſonders im Unterleibe) von ſchwar-

ſchwarzem Blut; auch der rechte Herzens-Ventrikel mit ſolchem Blute angefüllt.“ — Dieß waren die übereinſtimmenden Haupterſcheinungen. Herr Welge hat noch überdas in ſeinem Berichte einer Entzündung im Gekröſe, im Darmfell und in der Urinblaſe, ſo wie auch einer beſondern Weichheit der Hirnmaſſe erwähnt, die Pyl nicht wahrgenommen hat. Allein, was die Entzündung betrifft, ſo ſieht man leicht ein, daß ihre mehrere oder mindere Verbreitung im Unterleibe zufällig iſt, und die Weichheit der Hirnmaſſe war in Welge's Fall höchſt wahrſcheinlich eine individuelle Erſcheinung an dem Subject ſeines Berichts. Dieß war ein junger Menſch von 18—19 Jahren; er war in ſeiner Jugend rachitiſch geweſen, träge und ungezogen mit einem dicken Kopf. Auch fand ſich eine Anomalie in den Krümmungen der dicken Därme. Ueberdas fand Welge in der Gallenblaſe 42 Gallenſteine; Pyl hingegen fand ſie mit viel ſtinkender Galle angefüllt. Dieſe leichten Discrepanzen ſind außerweſentlich.

Die Quantität des genommenen Opiums in dem Fall des Herrn Welge war nicht leicht zu beſtimmen. Doch ſcheint ſie nicht unbeträchtlich geweſen zu ſeyn.

Wenn wir nun die angeführten Krankengeſchichten und Sectionsberichte von Opiumvergif-

tun-

tungen mit einander vergleichen, ſo müſſen wir den Schluß daraus ziehen, daß die Folgen dieſer Vergiftung ſowohl vor als nach dem Tode äußerſt verſchieden ausfallen. Bei dem Perſer blieb mitten unter den heftigſten epileptiſchen Zufällen der Puls weich und natürlich, der Leichnam war nach dem Tode nicht ſteif, ſondern biegſam, die Bart- und andere Haare gingen auf das gelindeſte Ziehen aus, es ließ ſich kein aashafter Geruch, auch ſelbſt nicht nach dem Ausgraben bemerken, die Hunde verabſcheuten den Leichnam und die Raubvögel zehrten nur die Schenkel auf. Sollte bei dieſen ſeltſamen Erſcheinungen das Klima mitwirken, da unter uns beinahe durchgängig das Gegentheil davon bemerkt wird? Doch bietet uns der von Selle erzählte Fall ebenfalls einige beſondere Phänomene dar. Er ſagt ſelbſt: „Mein Erſtaunen war außerordentlich. Nie hatte ich Tod und Leben ſo nahe beiſammen geſehen.“ Einen natürlichen Puls bei röchelndem Athem! Plötzliche Beſinnung eines anſcheinend Sterbenden! Sehr merkwürdig iſt auch in dieſem Fall die tödtliche Verſtopfung des Leibes und die Lähmung des Maſtdarms, die von andern nicht ſo deutlich wahrgenommen worden iſt.

Daher ſagt auch Pyl ſehr richtig (S. 103.): „Die Wirkungen, die der Mohnſaft äußert, und die Zufälle, welche daher entſtehen, ſind oft ſo ver-

verſchieden, daß man kaum glauben ſollte, daß ſie eine und eben dieſelbe Urſache zum Grunde haben könnten. So erfolgen das eine Mahl nach deſſen unmäßigem Gebrauch ſogleich Schlafſucht, Lähmung der Glieder, Erſtarrung und gänzliche Fühl- und Sinnloſigkeit; da im andern Fall von eben der Quantität gar kein Schlaf, ſondern vielmehr Schlafloſigkeit, Gichter, convulſiviſche Bewegungen, Irrereden und Wahnſinn bemerkt werden. Daher ich gänzlich Gmelins Meinung bin, daß es äußerſt ſchwer, wo nicht unmöglich ſey, alle dieſe verſchiedenen Zufälle aus einer Quelle herleiten zu wollen."

Herr Welge, der ſich zur Brownſchen Schule bekennt, glaubt nach ihren Grundſätzen alle dieſe Zufälle aus der, nach genommenem Opium anfänglich entſtehenden, Hyperſthenie und darauf erfolgenden indirekten Aſthenie erklären zu können. Dieſe Erklärungsart genügt ſeiner Ueberzeugung vollkommen. Nur in Rückſicht der geringen Entzündung der von dem Opium unmittelbar berührten Theile, der Leere des Darmkanals und deſſen Auftreibung von Luft, ſo wie auch der äußerſt ſchnell eintretenden Fäulniß läßt ihn jene Theorie unbefriedigt. Er erſinnt ſich daher ſelbſt eine aus einem beſondern Sinn der Milchgefäße und aus chemiſchen, ſich zu denſelben drängenden Stoffen combinirte Erklärungsart, deren Beurtheilung ich, da ſie außer den Gren-

zen

zen der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft liegt, gern andern überlaſſen will. Ich wäre nur geneigt, bei dieſer Gelegenheit die Frage aufzuwerfen: Muß denn alles erklärt werden?

Wenn uns nun aber ein Leichnam vorgelegt wird, mit der Frage nach der Todesart des Verſtorbenen; ob er vergiftet? ob er durch Opium vergiftet ſey? und zwar ohne diejenigen unläugbaren Beweiſe, die in den vorerwähnten Fällen die obducirenden Aerzte ſogleich außer Zweifel ſetzten, daß eine Opiumvergiftung vorgefallen ſey? und beſonders, wenn die Vergiftung nicht ſchleunig, ſondern erſt nach einigen Tagen tödtlich ausfiel? Wie ſoll da der Thatbeſtand, deſſen Nachweiſung der Richter bei Vergiftungen immer von dem gerichtlichen Arzt fordert, ausgemittelt werden? Im letztern Fall möchte nun wohl eintreffen, was Selle voraus ſagt (Pyl p. 96.): „eine Obduction würde in dem von ihm erzählten Falle nichts ausgemittelt haben, da die Wirkung des Opiums ſo langſam geweſen und durch die Arzneimittel ſehr verändert worden war.“

Alſo nur im Fall der ſchleunigen Entdeckung des Verbrechens und der darauf ſogleich erfolgten Obduction hätten wir Hoffnung, ein Corpus delicti aufzufinden, und auch dann nur in dem Fall, wenn der Verblichene nicht etwa die Syden-

ham-

hamſche oder die einfache Opiumtinctur oder jedes andere flüſſige Präparat, das ſich ſo leicht aus den Augen verliert, ſondern wahres Opium in Subſtanz, und zwar in einer nicht geringen Menge genommen hätte.

Pyl iſt in der Beſchreibung deſſen, was er im Magen fand, ſehr kurz. Es war ein Suppenteller voll brauner Flüſſigkeit, worunter man Brodt und etwas Oehlichtes wahrnahm, und welche ſo penetrant flüchtig roch, daß allen Umſtehenden davon übel wurde. Dieſes Flüſſige wurde mit Waſſer verdünnt, und da ſich nichts Beſonderes davon präcipitirte, ein Theil davon auf Kohlenfeuer geſetzt, davon ein äußerſt flüchtiger, ſäuerlicher und bis zum Schwindel betäubender Dunſt aufſtieg.

Ob man hieraus, in Ermangelung anderweitiger Beweiſe, auf eine Opiumvergiftung hätte ſchließen können, zweifle ich.

Welge iſt weitläufiger; er unterſuchte nicht allein das Ueberbleibſel im Glaſe, welches eine Opiumzubereitung enthalten hatte, ſondern auch das Contentum im Magen, welches nach verſchiedenen Proben, aus welchen auch hervorging, daß keine ſcharfe giftige Subſtanzen darin enthalten waren, als Opium anerkannt wurde.

Daß das Opium auch nach einem ganz kurzen Aufenthalt im Magen vieles von ſeinem

penetranten Geruch und ſeiner natürlichen Bitterkeit verlieren muß, verſteht ſich wohl von ſelbſt.

Uebrigens möchte es zum Behuf der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft wohl nöthig ſeyn, auch bei der Opiumvergiftung drei Grade anzunehmen. 1) Die abſolut tödtliche, wovon uns der von Reinegg beſchriebene Fall ein Beiſpiel giebt. Vielleicht würde auch in Teutſchland eine ſo enorme Doſe, wie die, die der Perſer verſchluckte, eben dieſelben Wirkungen hervorbringen. Wahrſcheinlich gehört auch hierher der Fall bei Pyl und der von Welge. Letzterer meint, 60 Gran tödten nicht ſchneller als 100, und 200 nicht ſchneller als 80; worüber ich nicht zu entſcheiden wage. 2) Die für ſich tödtliche; zu welcher Klaſſe ich den Fall von Selle rechne. 3) Die zufällig tödtliche. Die leichtſinnige Freigebigkeit, mit welcher junge Aerzte, die die Grundſätze der Browniſchen Schule zu weit ausdehnen, das Opium ausſpenden, möchte vielleicht ſchon mehr als einen hierher gehörigen Fall veranlaßt haben.

III.

Ueber den Gemüthszuſtand eines Mörders.

Dieſer Unglückliche hieß Carl Gottlieb Dramſch, von armen, nun längſt verſtorbenen Eltern auf dem Lande geboren, einige dreißig Jahre alt. Er wurde wenig zur Schule gehalten, mußte immer die Pferde hüthen, wurde inzwiſchen in ſeinem 15ten Jahre, mit nothdürftigen Religionskenntniſſen verſehen, eingeſegnet, und diente eine Zeitlang als Knecht auf dem Lande, mußte auch einmahl zur Feſtungsarbeit nach Graudenz gehen, wo er durch einen Fall hüftlahm *) wurde, wieder in ſeine Heimath zurück-

*) Der linke Fuß dieſes Menſchen iſt eine anatomiſche Seltenheit, deren Beſchreibung meine Leſer hier vielleicht nicht ungern finden werden.

Der

zurückkehrte, von einem Brodtherrn zum andern kam, zuletzt aber, wegen einem von heiler Haut entſtandenen Ausſchlag am Kopf und andern körperlichen Gebrechen von niemanden mehr zum Dienſt angenommen und dadurch veranlaßt wurde, ein herumziehender Bettler zu werden.

Bei ſeinen Hin- und Her-Wanderungen wurde er mit einigen armen, beſonders mit Hirten-

fami-

Der linke Schenkelknochen, auf welchem er hinkte, iſt um anderthalb Zoll kürzer als der rechte. Er iſt unten weniger gebogen und um einen halben Zoll dünner. Seine beiden Trochantere ſtehen um einen halben Zoll einander näher, als am rechten Schenkel. Ihre Zwiſchenlinie iſt mehr nach innen gebogen und dem Rande der Gelenkfläche des Schenkelkopfes um einen Viertelzoll näher. Der linke Schenkelhals iſt um einen halben Zoll dünner und geht unter einem weniger ſtumpfen Winkel von dem Schenkelknochen ab, als der Hals des rechten. Die linke Tibia iſt einen Zoll länger und einen halben Zoll dicker. — Die Fibula hingegen anderthalb Zoll länger und weniger gewunden als die rechte.

Das Becken, ſo wie die Pfannen und Kniescheiben ſind ſymmetriſch gebildet.

Der linke Schenkel überhaupt $2\frac{1}{2}$ Zoll kürzer als der rechte.

Dieſe Conformation war doch eher ein Naturfehler als die Folge eines Falles, und die Ausſage des Dramſch in ſo fern unrichtig.

familien bekannt, welche ihn, wenn er etwas erkleckliches erbettelt hatte, aufnahmen, ihn beherbergten und das Mitgebrachte verzehren halfen; unter andern auch mit dem Hirt Brackmannſchen Ehepaar, welche im Dorfe Paggehnen in einem auf der Palwe gelegenen, vom Dorfe etwas entfernten Hauſe wohnten. Hier kehrte er etliche Mahl ein, und zwar das letzte Mahl im December 1801. Er brachte erbettelte Erbſen und Geld mit; die erſtern gab er zur Abendmahlzeit, das letztere, welches 15 Gr. preußl. betrug, zu Licht und Branntwein. So brachte der **Dramſch** bei den Brackmannſchen Eheleuten den Abend hin, unter Tabackrauchen, Branntweintrinken — welcher ihnen prächtig ſchmeckte — bis zur Zeit des Schlafengehens (etwa um 9 Uhr), wobei verabredet wurde, daß ein kleiner übriger Theil des Branntweins auf den andern Morgen verſpart werden ſollte. **Brackmann** ging zu Bette, **Dramſch** legte ſich auf ſeine Streu, konnte aber vor Hitze nicht ſchlafen und bemerkte, daß die Frau noch vor Schlafengehen nach der Kammer ging, den dort verwahrten übrigen Branntwein heraus holte und ihn dem Manne brachte, der ihn austrank. **Dramſch** merkte dieß am Schlucken, das er deutlich hörte; er ſtellte den **Brackmann** deswegen zur Rede, erhielt aber zur Antwort, daß es ja gleichgültig wäre, ob er noch den Abend oder den andern Morgen ausgetrunken würde. Auf ſei-

ſeinen Antrag, ihm wenigſtens, da er ihm doch ſein Geld gekoſtet hatte, auch noch etwas davon zu überlaſſen, erfuhr er, daß die Flaſche bereits leer und ausgetrunken war. Dieß ärgerte den Dramſch, er konnte nicht ſchlafen und beſchloß, wenn die Brackmanniſchen Eheleute eingeſchlafen ſeyn würden, ſelbſt nachzuſehen, die Flaſche zu unterſuchen; er fand ſie wirklich leer und ging zu ſeiner Streu zurück. Da ihm aber Trunkenheit, Ofenhitze und Unwillen zu ſehr zuſetzten, um einſchlafen zu können, ſo entſtand in ihm der ſchreckliche Gedanke des Mordes, den er auch an beiden ſchlafenden Eheleuten ausgeführt hat.

Ehe wir zu dieſer Geſchichte übergehen, ſo wollen wir von der vorhergehenden Lebensgeſchichte des Dramſch nur anführen, daß er einmahl wegen eines kleinen begangenen Diebſtahls zwar gefänglich eingezogen, allein in Betracht des geringen Werthes des Geſtohlenen und ſeiner Einfalt ſogleich wieder entlaſſen wurde.

Um nun aber die Mordgeſchichte ſelbſt, ſo viel möglich, ins Kurze zu ziehen, ſo iſt nöthig zu wiſſen, daß der Dramſch beim Zurückgehen nach ſeiner Streu zufällig mit dem Fuß an eine auf der Erde liegende Axt ſtieß, welches eigentlich den Gedanken des Mordes in ihm weckte; daß er nach langen Bedenken endlich mit dieſer Axt vor das Bette des ſchlafenden Brackmann trat, mit der linken nach ſeiner Stirne fühlte, und mit

der in der rechten Hand habenden Axt darauf zuſchlug; daß er der Frau, welche ſich — vom Geräuſch geweckt — aufrichtete, ebenfalls ſogleich einen Schlag vor die Stirn verſetzte, wovon ſie wieder niederfiel; daß er hiernächſt mit dem Feuerzeug Licht anzündete, und da ihm beide Leute noch nicht todt zu ſeyn ſchienen, einem jeden noch zwei derbe Schläge vor den Kopf gab; daß er ſich hierauf aus dem Hauſe entfernte, ſich einige Kleidungsſtücke des Brackmann zueignete, die mitgenommene Axt in einen Teich warf, wo ſie nachher wieder aufgefunden wurde, und erſt einige Tage nachher an einem, einige Meilen entfernten Ort, gefänglich eingezogen wurde. Die That trug ſich ungefähr in der elften nächtlichen Stunde zu, und erſt den folgenden Tag um die Mittagsſtunde wurden die beiden Eheleute in ihrem Bette ermordet gefunden; der Mann röchelte noch, ſtarb aber bald, der Leichnam der Frau war ſchon kalt.

Bei der einige Tage nachher veranſtalteten Obduction wurde an dem Leichnam der Frau Geſicht und Hals mit dickem geronnenem Blut bedeckt gefunden; ſo auch eine Wunde in den Schläfen, nebſt einer Fiſſur, die ſich über das Stirnbein, den Schuppentheil des Schlafbeins und den untern Winkel des Scheitelbeins erſtreckte. Dieſe Spalte des Hirnſchädels ging um den ganzen Kopf, lief auch über die Baſis des Hirnſchädels

ſchädels hin, woſelbſt ſich ein beträchtliches Extravaſat geſammelt hatte.

An dem Cadaver des Mannes fanden ſich drei beträchtliche Kopfwunden mit Zerſchmetterung der Knochen und ſtarken Blutergießungen.

An der abſoluten Lethalität der, beiden Eheleuten zugefügten Verletzungen, war nicht zu zweifeln.

Der gefänglich eingezogene Dramſch bekannte ſogleich ſein Verbrechen, erzählte die ganze Veranlaſſung dazu, nebſt allen Umſtänden bei den drei verſchiedenen Gerichten, an welche er ſucceſſive übergeben wurde, ſo gleichförmig, daß die Inquirenten in ſeine Depoſition wider ſich ſelbſt — da doch ſonſt kein Zeuge bei dem Vorfall zugegen geweſen war, und alſo niemand weder für noch wider ihn vernommen werden konnte, keinen Zweifel ſetzen konnten. Der Defenſor, ein (jetzt verſtorbener) achtungswürdiger Mann, that ſeine Pflicht, indem er aus einigen eingezogenen Nachrichten auf einen blödſinnigen Gemüthszuſtand des Inquiſiten zu ſchließen, und ſelbſt den Grind am Kopfe als eine Urſache des verwirrten Gemüthszuſtandes deſſelben geltend zu machen ſich bemühte.

Auch der Criminal-Senat, dem es auffallend ſchien, daß der Inquiſit auf die Frage:

was er für Urſachen gehabt, eine ſolche grauſame Handlung zu begehen?

antwortete:

ich weiß von keiner Urſache, als daß mir immer ſo zu Muthe war, daß ich es thun ſollte;

hielt für nöthig, daß der Gemüthszuſtand des Inquiſiten unterſucht werden ſollte.

Zu dieſem Geſchäft requirirte mich das Königl. Oſt-Preuß. Criminal-Collegium, welches die fernern Verhandlungen in dieſer Criminalſache übernommen hatte. Dieß iſt die Veranlaſſung des folgenden Gutachtens.

Gutachten.

Wenn nach dem Gutachten E. Hochverordn. Criminal-Senats de dato Berlin den 29. Apr. c. der Gemüthszuſtand des wegen dem Mord an den Hirt Brackmannſchen Eheleuten zur Unterſuchung gezogenen C. G. Dramſch unterſucht werden ſoll, und mir ſubſcripto mittelſt Anſchreiben E. Königl. Oſt-Preuß. Criminal-Collegii dieſe Unterſuchung aufgetragen, auch zu dem Ende drei Volumina Actorum Criminalium gegen den Dramſch mitgetheilt worden, ſo habe ich nicht allein gedachte Acta mit der erforderlichen Aufmerkſamkeit durchgeleſen, ſondern auch den Inquiſiten ſelbſt examinirt, um

zu erforſchen, in wie fern ſeine Geiſteskräfte durch phyſiſche oder moraliſche Urſachen dergeſtalt gelitten haben möchten, daß er, als unfähig, die Folgen ſeiner Handlungen einzuſehen, von der Imputation ſeines Verbrechens ganz oder zum Theil freizuſprechen wäre.

Des fehlerhaften Gemüthszuſtandes gibt es zwei Hauptarten: 1) Blödſinn (fatuitas mentis imbecillitas), und 2) eigentlicher Wahnſinn (mania, mentis alienatio). Jene ſetzt Schwäche der Seelenkräfte, dieſe Verkehrtheit der Begriffe voraus. Beide können mit körperlichen Gebrechen und Krankheiten im Zuſammenhang ſtehen, aber auch ohne dieſelben Statt finden *). Von der einen oder der andern Gattung aber müſſen die Kennzeichen und Beweiſe, in den Reden, Aeußerungen und Handlungen des Kranken zu finden ſeyn.

Für blödſinnig kann nun aber fürs erſte der Inquiſit Dramſch nicht gehalten werden: denn, wenn auch der Beamte zu Schaacken (Fol. 50. Act. Vol. II.) denſelben wegen eines begangenen Diebſtahls mit unter aus dem Grunde

*) Hier werden doch nur auffallende körperliche Fehler] gemeint. Ganz ohne irgend einen, obwohl verſteckten körperlichen Fehler, ſcheint mir der Wahnſinn nie Statt zu finden.

de ungeſtraft entließ, weil er ſeinem Verſtande wenig zutraute: Und wenn auch nicht zu verkennen iſt, daß die Geiſteskultur bei dieſem Menſchen ſehr vernachläſſiget worden — eine Folge ſeiner ganz verfehlten Erziehung — ſo iſt er doch nichts weniger als blödſinnig. Der Erzprieſter zu Schaacken (Fol. 51.) gibt ihm das Zeugniß, daß er ein gutes Erkenntniß im Chriſtenthum erlangt hätte, weswegen er ihn auch einſegnete. Ferner bemerkt man durch alle drei Volumina Actorum hindurch — wie ſolches auch die Inquirenten (Fol. 17. Act. Vol. III.) bezeugen — nicht die geringſte Verſtandes-Schwäche oder Abweſenheit deſſelben an dem Inquiſiten, ſondern vielmehr Deutlichkeit, Präciſion und Beſtändigkeit in ſeinen Antworten. Auch fühlt der Dramſch (Fol. 18.) das Bedürfniß, ſich mit einem Prediger zu unterhalten, da er ſein bevorſtehendes Schickſal wohl vorausſieht. Dieß alles ſind Kennzeichen und Aeußerungen, die von keinem Blödſinnigen zu erwarten ſind.

Eher könnte die Vermuthung Statt finden, ob der Inquiſit Dramſch nicht unter die eigentlich Wahnſinnigen zu rechnen ſey; wozu wir auch in den Akten einige, wiewohl unbeſtimmte Hinweiſungen finden, auf welche indeſſen der achtungswürdige Defenſor ein allzugroßes Gewicht zu legen ſcheint.

Dieſe

Dieſe Hinweiſungen könnten entweder aus phyſiſchen oder aus pſychologiſchen Angaben herzuleiten ſeyn.

Seinem körperlichen Zuſtande nach iſt der Inquiſit mit verſchiedenen Gebrechen behaftet, wie ſolches ſowohl aus den Akten, als auch aus den dem Unterſchriebenen von dem **Dramſch** gethanen Bekenntniſſen erhellet.

Vor mehrern Jahren erlitt er, beim Feſtungsbau zu Graudenz, ſeiner Ausſage zufolge, eine Quetſchung auf der Bruſt, von welcher indeſſen keine bedeutende Folgen zurückgeblieben ſind. Am linken Bein iſt er lahm und geht daher an einer Krücke; das Knie iſt gebogen und ſteif, und ſelbſt der linke Arm iſt, des Inquiſiten Angabe nach, ſchwächer, als der rechte. Ueberdas hat der Dramſch auf ſeinem haarloſen Kopfe, den er beſtändig in eine dicke Mütze eingehüllt trägt, einen ſchuppigen Grind, zu deſſen Heilung ehemahls ein vergeblicher Verſuch gemacht wurde, der aber nun ſeit mehrern Jahren ſich ſelbſt ganz überlaſſen worden iſt. Sonſt weiß Inquiſit nichts von erlittenen Krankheiten anzugeben; er hat immer guten Appetit und guten Schlaf behalten.

Unter dieſen angeführten körperlichen Gebrechen iſt indeſſen keins, dem man einen merklichen Einfluß auf die Verſtandeskräfte des Inquiſiten

quiſiten zuſchreiben könnte. Der Grind, welcher hier noch in einige Betrachtung kommen möchte, müßte eher für ein Ableitungsmittel von Schädlichkeiten vom Innern des Kopfes nach außen, als für eine Urſache verletzter Geiſteskräfte gehalten werden. Auch iſt an dem Dramſch, der als herumziehender Bettler doch auf viele Meilen umher bekannt ſeyn mußte, von niemanden bemerkt worden, daß er etwa je über Kopfſchmerzen geklagt, und dabei oder ſonſt Merkmahle von Geiſtesverwirrung oder dergleichen etwas hätte blicken laſſen.

Es bleibt alſo noch die pſychologiſche Anzeige zu erwägen übrig, welche E. Hochverordn. Criminal-Senat wichtig genug ſchien, um die Unterſuchung des Gemüthszuſtandes des Dramſch zu veranlaſſen. Der Inquiſit weiß nehmlich auf die Frage ad Art. 29. des erſten Special-Verhörs, was ihn zu der grauſamen That vermocht habe, keine andere Antwort, als dieſe zu geben; es ſey ihm ſo zu Muthe geweſen, daß er es hätte thun müſſen.

Sonſt ſagt er auch in Actis hin und wieder (z. B. Fol. 20. Act. Vol. II.) aus; es ſey ihm geweſen, als ob ihn jemand bei der Schulter faßte, er ſollte den Brackmann todtſchlagen — er habe wohl eine halbe Stunde vor der Ofenbank geſtanden und ſich bedacht, ob er ſich nicht wieder wolle auf die Streu legen; es habe ihn aber

immer etwas angetrieben, die blutige That zu vollbringen. — Hätte er ein Meſſer bei ſich gehabt, ſo würde er ſich nach vollbrachter That ſelbſt das Leben genommen haben u. ſ. w.

Dieſe Ausſagen des Inquiſiten deuten zwar allerdings auf einen *raptum melancholicum*, oder auf einen *furorem tranſitorium*, welcher, wie bekannt, ſo mächtig auf den Kranken wirkt, daß er ſeiner Beſinnung und Handlung nicht mehr Herr bleibt, und der Zurechnung ſeines begangenen Verbrechens unfähig wird. Allein bei näherer Beleuchtung der That des **Dramſch** fehlen doch verſchiedene Umſtände, die ſonſt den raptum melancholicum weſentlich zu bezeichnen pflegen. Der melancholiſch Wahnſinnige brütet längere Zeit über dem Gedanken des Mordes; er tödtet nicht leicht einen Beleidiger, ſondern eher einen Unſchuldigen, den er wohl vorher geliebt hat; nach der That flieht er nicht, ſondern er gibt ſich wohl ſelbſt als Mörder an; entweder ſind heftige Beängſtigungen vorangegangen, oder eine feſte vorgefaßte Idee hat die lang meditirte That vorbereitet. Von dieſem allen findet ſich keine Spur in der von **Dramſch** verübten Mordthat, die wir alſo nicht für die Wirkung eines raptus melancholici oder furoris tranſitorii anſehen können.

Dagegen löſt ſich das pſychologiſche Problem von der Möglichkeit der Handlung des

Dramſch

Dramſch ohne Schwierigkeit, wenn man auf ſeine dermahlige temporäre Gemüthsſtimmung Rückſicht nimmt. Die Inquirenten (Act. Vol. III. Fol. 17.) haben an dem Inquiſiten ſo ſcharf als richtig eine gewiſſe Rohheit und Mangel an Ausbildung des Verſtandes bemerkt. Dieſer rohe Naturmenſch Dramſch alſo, welcher bereits durch den gemeinſchaftlich mit dem Brackmann genoſſenen Branntwein angetrunken, durch Ofenwärme und Tabackrauchen erhitzt iſt, wird gewahr, daß der Brackmann den nach Abrede auf den folgenden Tag zu verwahrenden Branntwein, den er doch bezahlt hat, allein austrinkt: Und nachdem er ſich völlig davon überzeugt hat, ſo that er, was von jedem rohen, ungebildeten, betrunkenen und erbosten Menſchen immer zu erwarten iſt — was auch der Neger — was auch der Taubſtumme bei gleicher Gemüthsſtimmung thun würden: Er rächt ſich an ſeinem Beleidiger durch einen Mord. *Ira* — und man kann mit Recht hinzuſetzen, *ebrietas eſt furor brevis.* In beiden Fällen findet ein kurzer vorübergehender Wahnſinn Statt *). Ob aber der zornig Wahnſinnige oder der trunken Wahnſinnige der Rechtswohlthat der Nicht-Imputation eines began-

*) Den man aber doch nicht mit dem vorhin erwähnten furore tranſitoris verwechſeln muß.

begangenen Verbrechens theilhaftig werden können? Dieſe Frage liegt außer dem Bezirk des gerichtlichen Arztes, und wird daher hier billig richterlichem Ermeſſen überlaſſen.

Königsberg, den 12. Jul. 1802.

M.

Durch das hiernächſt vom Hofe aus emanirte Urtheil wurde dem C. Dramſch die Strafe des Schwerdtes zuerkannt, wobei er ſich auch, ohne zu appelliren, ſogleich beruhigte und ſelbſt zugeſtand, daß es für die Größe ſeines Verbrechens ſehr gelinde ſey.

Dieß Urtheil wurde auch den 15ten Febr. 1803. an dem Verbrecher vollzogen.

Und dieß iſt das Subject, an welchem jene galvaniſche Verſuche angeſtellt wurden, die Herr Doctor Kelch in einer kleinen Schrift, über die Wirkungen der galvaniſchen Elektricität im menſchlichen Körper, 1803., beſchrieben hat. Indem ich mich darauf beziehe, bemerke ich nur:

1. daß das elektriſche Fluidum viel ſtärker auf die Organe der willkührlichen Bewegungen wirkte, als auf die der unwillkührlichen;

2. daß

2. daß von übriger Empfindung oder Bewußtſeyn im Kopfe, auch gleich nach der Trennung, nicht die mindeſte Spur zu bemerken war;

3. daß in den vordern Hirnkammern Waſſer gefunden wurde;

4. daß, ſo wie ich mich überhaupt mit den Gallſchen Organen am Kopfe noch nicht habe familiariſiren können, ich auch das angebliche Mordorgan am Kopfe des **Dramſch** vergeblich geſucht habe. Ueberhaupt war dieſer ſonſt rohe Menſch doch gutmüthig und wurde nur durch die Umſtände in einer unglücklichen Stunde zum Mörder.

IV.

Gutachten des Oſtpreußiſchen Collegii Medici et Sanitatis über einen, von einem Ehemanne an ſeiner Gattin verübten Todtſchlag.

Die aus den Akten kurzgefaßte Geſchichte dieſes Vorfalls iſt folgende:

Der Thäter war Branntweinbrenner in einem Domainen-Amte. Er war eben mit der Miſchung der zur Bereitung des Branntweins nöthigen Maſſe beſchäftigt, wobei ihm ſein Weib Hülfe leiſtete, als er gewahr wurde, daß das Meiſchholz (ein bei dieſer Arbeit gewöhnliches, ſtarkes, hölzernes Inſtrument, das am Ende mit einem Querholze verſehen iſt), beſchädigt war, ſich ſehr darüber entrüſtete, ſeiner Frau damit zwei

zwei Stöße vor die Bruſt verſetzte, und, indem ſie ſich umkehrte und in die nahgelegene Wohnſtube eilte, noch drei ſo derbe Schläge auf den Rücken beibrachte, daß das Meiſchholz in Stücken zerbrach. Zuvörderſt iſt nun hier zu bemerken, daß dergleichen Auftritte zwiſchen dieſem Ehepaare nicht ſelten waren; ſie wurden mehrentheils durch die ſchlechte Wirthſchaft und durch die Liebe zum Branntwein von Seiten der Frau veranlaßt. Eben an dieſem Tage hatte ſie ſich ſchon mit einer guten Portion, dieſes Göttertranks für den gemeinen Mann, gütlich gethan.

Der Zank über das Meiſchholz führte noch einen andern herbei, wobei die Frau in der Stube noch eine derbe Ohrfeige erhielt, wovon ſie auf einen Stuhl, und mit dem Stuhle zur Erde fiel. Zwar richtete ſie ſich wieder auf, allein bald darauf fand ſie der Mann ſinnlos auf der Erde liegend; ſie ſah ihn mit ſtarren Augen an, konnte den Kopf nicht mehr aufrecht halten, ſprach nichts mehr, und ſtarb, nachdem ſie aufs Bette gebracht worden war, einige Stunden nachher.

Die Obduction entdeckte keine äußerlichen Spuren von Verletzung; dagegen floß

1. bei Eröffnung des Unterleibes eine beträchtliche, von den Obducenten auf 2 Stof geſchätzte Quantität, theils dünnes, theils geronnenes Blut aus der Höhle deſſelben. Man

mußte

mußte das letztere theils mit Händen, theils mit dem Schwamm wegnehmen. Aber

2. die Oeffnung des Gefäßes, aus welchem dieſes Blut gefloſſen war, zu entdecken, waren die Obducenten nicht vermögend. Zwar wurde in der linken Vena iliaca eine Verletzung bemerkt, von welcher aber die Obducenten ungewiß waren, ob es nicht ein bei der Section geſchehener zufälliger Einſchnitt wäre. Uebrigens hatten

3. die dünnen ſowohl als die dicken Därme, ſowie auch der rechte Lappen der Leber etwas Entzündetes an ſich.

4. Die Milz war ſchwarz und ſehr mürbe.

5. Herz und Herzbeutel waren natürlich beſchaffen; die Herzhöhlen aber und die großen Gefäße blutleer.

6. Die Gefäße im Hirn ſchienen mehr Blut zu enthalten, als gewöhnlich.

Nach dem Urtheil der Obducenten war die Verblutung im Unterleibe die nächſte Urſache des Todes, und die Verletzung abſolut lethal.

Dagegen erregte die Kreis-Juſtitzcommiſſion verſchiedene Zweifel.

Erſtlich ſchien es ihr unerweislich, daß eine Blutergießung die Urſach des Todes der Verſtor-

ſtorbenen geweſen ſey. Der Grund dieſes Zweifels war die unentdeckt gebliebene Oeffnung des Blutgefäßes, aus welchem dieſe Verblutung erfolgt ſeyn ſollte, und die Vermuthung, daß die gefundene Oeffnung nur eine Folge des bei der Section verletzten Gefäßes im Becken geweſen ſeyn möchte.

Zweitens war es unerörtert geblieben, ob das Entzündliche an der Leber und in den Därmen, ſo wie auch die Anfüllung der Blutgefäße im Hirn mit der Blutergießung im Unterleibe in einiger Verbindung geſtanden habe oder nicht?

Drittens wünſchte das inquirirende Gericht zu wiſſen, woher die ſchwarze Farbe der Milz und ihre Mürbigkeit herrührte, wenn ſie nicht von der Verblutung entſtanden war.

Viertens; ob es mit Gewißheit anzunehmen ſey, daß die Ruptur eines innern Gefäßes durch die erlittenen Stöße und Schläge entſtanden und dadurch die Verblutung verurſacht worden.

Fünftens; wie es möglich war, daß die Verſtorbene nach der erfolgten Blutergießung noch einige Stunden leben konnte.

Sechstens; ob die Blutergießung ſchon an und für ſich im höhern Grade lethal war, oder ob ſie es erſt durch die Complication mit dem Zuſtande der Eingeweide und namentlich der

Milz noch mehr wurde? auch ob der trunkene Zuſtand des Weibes die Zerſprengung eines Blutgefäßes und folglich den Blutverluſt begünſtigen konnte.

Da übrigens der Ehemann ſeine Frau ſchon ſehr oft auf ähnliche Art, jedoch ohne Folgen, gezüchtigt habe, ſo ſey es doch befremdend und einer beſondern Erwägung werth, wie es zugegangen, daß gerade dieſe letzte Mißhandlung tödtlich ausfiel.

Schließlich glaubt das inquirirende Gericht, die Obducenten hätten ſich bei der Section doch einiger Nachläſſigkeiten ſchuldig gemacht, indem ſie die Section am ſpäten Abend (zur Winterszeit) vorgenommen und geſtändlich die Oeffnung an der Becken-Vene wohl ſelbſt verurſacht haben könnten.

Die Kreis-Juſtitzcommiſſion hatte alſo, wie man ſieht, das Viſum repertum einer — vielleicht übertrieben — ſtrengen Prüfung unterworfen, und verlangte die Auflöſung ihrer Zweifel von dem Collegio Medico et Sanitatis.

Das Collegium eröffnete demnach ſeine nach collegialiſcher Berathſchlagung abgefaßte Meinung in folgendem

Gut-

Gutachten.

Von E. Kön. Kreis-Juſtitzcommiſſion *** ſind dem unterzeichneten Collegio die Criminal-Akten gegen den Branntweinbrenner N. N. einen angeſchuldigten, an ſeiner Frau verübten Todtſchlag betreffend, zugeſandt worden, um einige von den Obducenten in ihrem Viſo reperto nicht hinlänglich erörterte Zweifel zu löſen und unſer Gutachten über die uns vorgelegten ſechs Fragen auszufertigen.

Die aufgeſtellten Fragen des inquirirenden Gerichts beruhen zum Theil auf der Vorausſetzung, daß die Section des Leichnams allzu oberflächlich und ſorglos verrichtet ſeyn möchte. Dieſer Vorausſetzung müſſen wir hier ſogleich durch die Verſicherung begegnen, daß, unſers Erachtens, den Obducenten dieſer Vorwurf nicht gemacht werden kann, indem ſie nicht allein dem zerſprengten Gefäß, aus welchem das Extravaſat im Unterleibe erfolgt iſt, mit erforderlichem Fleiß, wenn auch vergeblich, nachgeſpürt haben, ſondern auch durch ihre Obduction ſowohl die nächſte als auch die entfernten Urſachen des Todes der Verſtorbenen hinlänglich ausgemittelt worden ſind.

Wir verſtehen hier unter der nächſten Urſache des Todes die innere Verblutung, wovon das beträchtliche Extravaſat im Unterleibe, und die blutleeren großen Gefäße den unbezweifeltſten Beweis an die Hand gaben, es mag

nun

nun dieſelbe aus der gefundenen Oeffnung in der Vena iliaca, oder aus einer nicht gefundenen erfolgt ſeyn; denn es geſchieht oft bei Obductionen, daß eine ſolche Oeffnung mit geronnenem Blut dergeſtalt verſetzt wird, daß ſie durchaus nicht aufgefunden werden kann. Von der Exiſtenz der Oeffnung aber gibt das Extravaſat den überzeugendſten Beweis; und daß durch äußerliche Gewaltthätigkeiten Rupturen der großen Gefäße oder auch wohl gar der Eingeweide in den Höhlen des menſchlichen Körpers ohne einige äußerliche Spuren von Sugillation oder Contuſion ſich ereignen können, ſolches bezeugen alle mit der Erfahrung hinlänglich vertraute gerichtliche Aerzte und Wundärzte.

Unter die entferntern und beſonders vorbereitenden Urſachen des Todes rechnen wir in dieſem Falle die ſchwarze Farbe und mürbe Beſchaffenheit der Milz, das Entzündliche an der Leber und im Darmkanal, die kleine, leere Gallenblaſe, lauter Folgen des Hanges der Verſtorbenen zum Branntwein, der dieſe Verderbniſſe in den Eingeweiden verurſacht und dadurch die Gefäße ſo vorbereitet hatte, daß ſie deſto leichter von äußerer Gewalt beſchädigt und verletzt werden konnten.

An hinlänglichen, ſogenannten ſchädlichen Potenzen, wodurch die Ruptur irgend eines beträchtlichen Gefäßes verurſacht werden konnte,

fehlt es in dieſem Falle auch nicht. Denn, außer den Stößen und Schlägen, welche die Verſtorbene mit dem Meiſchholz erhalten hatte, iſt hier auch beſonders Rückſicht zu nehmen auf die derbe Ohrfeige, wovon ſie auf einen Stuhl und mit demſelben zur Erde fiel, ſich zwar wieder aufraffte, aber doch eine Weile nachher von dem Manne ſinnlos auf der Erde liegend gefunden wurde, und nach völligem Verluſt der Sprache nach einigen Stunden den Geiſt aufgab.

Wir bemerken hier zuvörderſt, daß an dieſem Falle auch wohl die gegenwärtige Trunkenheit der Frau (welcher wir auch beiläufig die Anfüllung der Gefäße im Hirn zuſchreiben) viel Antheil hatte; daß es aber doch zuverläſſige Beiſpiele von tödtlichen Ohrfeigen gibt; daß alſo hier eine Complication von Urſachen zuſammentrifft, über deren Wirkſamkeit kein Zweifel übrig bleibt.

Von dieſer Wirkſamkeit überzeugt uns dann auch der Befund der Obduction. Es wurde im Unterleibe eine beträchtliche Quantität von Blut gefunden, wovon ein Theil dünn und flüſſig, ein anderer Theil feſt und geronnen war, und ſowohl mit Händen als mit dem Schwamm fortgeſchafft werden mußte. Dieſe Menge, beſonders von geronnenem Blut, konnte unmöglich bei der Section ſelbſt durch den zufälligen Schnitt in ein Gefäß erfolgen; vielmehr iſt eine ſolche Anſammlung nur bei noch beſtehender Circulation,

ſo lange noch Leben zugegen iſt, möglich; und wahrſcheinlich iſt ſie in dieſem Falle nur langſam, durch eine geringe Oeffnung erfolgt.

Dieſemnach beantworten wir die uns vorgelegten Fragen, wie folgt:

Ad 1. Die eigentliche und nächſte Urſache des Todes der Verſtorbenen liegt in der beträchtlichen im Unterleibe gefundenen Blutergießung und der nothwendig vorher gegangenen innerlichen Hämorrhagie. Es thut nichts zur Sache, daß das zerſprengte Gefäß nicht hat entdeckt werden mögen, und der oft erwähnte Einſchnitt in die linke Becken-Vene konnte, wenn er auch Statt gefunden haben ſollte, die große Blutanſammlung nicht nach ſich ziehen.

Ad 2. Die widernatürlichen Erſcheinungen an den Eingeweiden, nehmlich die ſchwarze und ſehr mürbe Milz u. ſ. w., waren Folgen des Mißbrauchs des Branntweins und kränkliche Anlagen, durch deren Gegenwart die gelegentlichen Urſachen deſto wirkſamer werden mußten.

Ad 3. Auf dieſe Frage iſt die Antwort ſchon in dem Vorigen enthalten.

Ad 4. Es iſt demnach mit Gewißheit anzunehmen, daß die Todesverblichene an einer von äußerer Gewalt verurſachten innerlichen Blut-

ergießung geſtorben iſt. Wobei indeſſen zu bemerken, daß vorbereitende Urſachen die Wirkung der äußern Gewalt begünſtigt haben.

Ad 5. Es konnte die Verſtorbene, weil die Oeffnung des Gefäßes, aus welchem die Verblutung vor ſich ging, klein war und das Blut nur allmählig entſchlüpfen ließ, wohl noch einige Stunden leben. Bisweilen leben ſogar diejenigen noch einige Stunden und länger, denen das Herz verwundet iſt.

Ad 6. Wir erklären die der Verſtorbenen von ihrem Manne widerfahrenen Mißhandlungen, ſo vielfältig ſie auch ſind und ſo ſchleunig ſie auch den Tod verurſacht haben, wegen der vielen vorher zugegen geweſenen kränklichen Anlagen und dem Zuſtand der Trunkenheit, worin ſie war, nicht für abſolut, ſondern nur für zufällig lethal, und weichen in dieſem Punkte von dem Sentiment der Obducenten ab, da wir im übrigen keine Urſache finden, ſie irgend einer Nachläſſigkeit zu beſchuldigen. Uebrigens erhellet auch aus dem bisher Geſagten, warum dieſe letztere Mißhandlung des Ehemanns an ſeiner Frau tödtlich ausfallen konnte und mußte, nachdem alle vorherigen ohne ſchlimme Folgen geweſen waren.

Königsberg, den 25. Aug. 1802.

K. Oſtpr. L. Coll. M. et S.

V.

V.

Gutachten
des
Oſtpreußiſchen Collegii Medici et Sanitatis über eingeſchickte Criminal-Akten, verheimlichte Schwangerſchaft und Geburt betreffend.

Vorläufige Bemerkungen.

Die Geſchichten der verheimlichten Schwangerſchaften und Geburten ſind ſich einander zwar in der Hauptſache alle ähnlich: Inzwiſchen iſt doch auch jede einzelne Geſchichte mit gewiſſen Umſtänden begleitet, auf welche am Ende bei der Beurtheilung des Vorfalls Rückſicht genommen werden muß.

Im gegenwärtigen Falle war die ſchuldige Person ungewiß, ob ſie ihre Schwangerſchaft, der ſie ſich vor ihrer Niederkunft wohl bewußt war,

war, von Weihnachten oder von Oſtern an rechnen ſollte; denn ſie hatte ſich ſowohl zur erſtern als zur letztern Zeit männlichen Umarmungen überlaſſen. Sie war aber geneigt, von Oſtern an zu rechnen, beſtärkte ſich in dieſer Meinung, hatte ſich jedoch am Ende geirrt, indem ſie zur Michaeliszeit niederkam, und die Frucht allen Anzeigen zu Folge reif war.

Juliane (dieß war ihr Taufname), die Tochter eines nicht unbemittelten Landmanns, hatte noch eine Schweſter, die ebenfalls unehelich ſchwanger war. Dieſe machte kein Geheimniß daraus; jene verbarg ihre Schwangerſchaft und ward dabei ſo von allen ſonſtigen Beſchwerden dieſes Standes befreit, es war ihr ſo wenig davon anzuſehen, daß es ihr deſto leichter wurde, alle ihre Verwandten und ſich beinahe ſelbſt in Rückſicht ihres Zuſtandes zu täuſchen. Ein Vorfall ſogar, der ſehr leicht unglücklich hätte ablaufen können, lief ohne Schaden für ſie ab. Es wurde nehmlich in einiger Entfernung vom Hauſe Hanf gebrackt; Juliane ſetzte ſich beim Zurückfahren, um noch mehr Hanf herbei zu holen, auf ein Wagenpferd, welches ſie abwarf; ſie fiel mit dem Unterleibe auf die Deichſel, von da auf die Erde; es ging ihr ein Vorderrad über das Kreuz und doch ſtand ſie wieder munter auf, arbeitete fort und klagte auch in den folgenden Tagen nicht über die mindeſte Beſchwerde. Zu bemerken iſt indeſ-

indeſſen, daß der Wagen ſehr leicht und die Räder unbeſchlagen waren.

Sechs Tage nach dieſem Vorfall kommt Juliane des Nachts im Bette nach einigen vorläufigen Wehen nieder und fällt in Ohnmacht. Wie lange dieſe gedauert hat, weiß ſie ſelbſt nicht, doch vermuthet ſie, ſie habe ein Paar Stunden angehalten, denn der Tag fing an zu ſchimmern, als ſie wieder zu ſich kam. Nun findet ſie das zwiſchen den Beinen liegende Kind, beſieht es, bemerkt kein Leben mehr an ihm, wickelt es mit der Nachgeburt, die mit abgegangen war, in einen alten Rock, verbirgt es den Tag über an einem einſamen Ort und trägt es den folgenden Abend unbemerkt in einen einige hundert Schritte weit vom väterlichen Hauſe entfernten Graben.

Auch alle übrigen Spuren der Niederkunft blieben unentdeckt. Ihrer Mutter, welche den Tag nachher die Bläſſe ihres Geſichts bemerkte, antwortete ſie unbefangen, ſie habe in der vorigen Nacht ihre ausgebliebene Reinigung wieder bekommen.

Einen Monat nachher aber wurde das Kind im Graben entdeckt, und Juliane bekannte ſich nach angeſtellter Unterſuchung und Beſichtigung zur Mutter deſſelben.

Ehe dieß geſchah, ſo wurde die Obduction des kleinen Leichnams veranſtaltet, welche indeſ-

ſen

ſen weder für das inquirirende Gericht, noch für das Collegium Medicum, deſſen Beurtheilung das Viſum repertum in der Folge vorgelegt wurde, befriedigend ausfiel. Auch waren nicht einſt das Obductions-Protocoll und das Viſum repertum ganz mit einander einſtimmig.

Das Kind war nach der Obducenten Ausſage männlichen Geſchlechts, die Nabelſchnur 6 Zoll lang vom Körper abgeriſſen, Naſe und Lippen waren platt gedrückt. Zu wenig ſprechen die Obducenten in ihrem Atteſt von dem hohen Grad der Fäulniß, in welche der Körper übergegangen war, die doch nach dem Obductions-Protocoll ſchon ſehr weit gediehen ſeyn mußte, da ſich die Oberhaut und die Nägel überall leicht abſtreifen ließen und das Hirn wie Muß zerfloß. In Rückſicht auf die Frage von der Reife des Kindes wird bemerkt, daß der Körper 18 Zoll lang und 6 Pfund ſchwer war; auch daß die Hoden bereits im Scrotum eingetreten waren. Uebrigens ſchien es, obſchon hierdurch die Reife des Kindes hinlänglich documentirt war, als ob die Obducenten und ſelbſt das inquirirende Gericht dieſe Frage für minder wichtig hielten und das Kind lieber für unvollſtändig als für ganz reif gehalten wiſſen wollten.

Die Lungenprobe wurde nach der gewöhnlichen Art angeſtellt. Von der Wölbung der Bruſt wird nichts geſagt; die Lungen füllten kaum

die Hälfte der Bruſt aus und bedeckten nicht gänzlich den Herzbeutel; doch ſchwammen ſie mit dem Herzen und ohne daſſelbe, ganz und ſtückweiſe im Waſſer oben, das Ziſchen der Luft bei dem Zerſchneiden der Lungen war hörbar; ihre Farbe war bläulicht. Ob ſie aber übrigens, des hohen Grades der Fäulniß im Körper ohnerachtet, wie doch kaum zu vermuthen iſt, noch ganz friſch waren; ob keine Luftbläschen an den Einſchnitten zu bemerken waren; davon war im Obductions-Atteſt nichts erwähnt. Milz und Leber ſollen friſch geweſen ſeyn, das Herz aber — einem nicht ganz verſtändlichen Ausdruck im Viſo reperto zu Folge, auf dem Waſſer geſchwommen haben (zwei Erſcheinungen, die ſich nicht wohl neben einander denken laſſen) Die Herzhöhlen und die großen Gefäße waren beinahe ganz blutleer.

Aus der (ſo unvollſtändig angeſtellten) Lungenprobe folgern die Obducenten den Schluß, das Kind habe nach der Geburt geathmet, folglich gelebt; und aus der 6 Zoll langen Nabelſchnur, verglichen mit der Blutleere der großen Gefäße — es habe ſich durch die Nabelſchnur verblutet.

In der Folge aber, als man entdeckt hatte, daß die Nabelſchnur bei der Geburt in ihrem Zuſammenhange mit der Placenta unverletzt geblieben und daß ſie nur zufällig beim Reinmachen des Körpers abgeriſſen war, änderte der Phyſicus

ſicus ſeine Meinung dahin: das Kind müſſe ſich wohl durch die Placenta verblutet haben (?!)

Ich habe ſchon oben geſagt, daß die Obduction und der Befundſchein nicht zur Zufriedenheit des inquirirenden Gerichts ausgefallen waren. In dem gegen die Inquiſitin von der Kreis-Juſtizcommiſſion projectirten Urtheil äußerte dieſelbe viele Bedenklichkeiten gegen die Beweiskraft des Obductions-Atteſts. Sie berief ſich auf die Trüglichkeit der Lungenprobe überhaupt; auf die ſtandhaften Ausſagen der Inquiſitin, das Kind habe nach der Geburt nicht gelebt; auf den heftigen Fall, den dieſelbe einige Tage vor ihrer Geburt auf den Unterleib erlitten, und der höchſt wahrſcheinlich das Kind in Mutterleibe getödtet haben müſſe und andere Gründe mehr.

Die Oſtpreußiſche Regierung ſelbſt fand ſich hierauf veranlaßt, der Kreis-Juſtizcommiſſion aufzugeben, von dem Collegio Medico ein Gutachten über dieſen Vorfall zu extrahiren. Es wurde demnach letzterm unter Mittheilung der Criminal-Akten die Frage vorgelegt:

Ob die Meinung der Obducenten, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe und an einer Verblutung geſtorben ſey, dergeſtalt gründlich unterſtützt worden, daß ſie des Wider-

Widerſpruchs der Inculpatin und aller dagegen aufgeworfenen Bedenken ohnerachtet, dennoch für ausgemacht gewiß angenommen werden könne?

Die Antwort des Collegii enthielt folgendes

Gutachten.

E. Kön. Oſtpr. Kreis-Juſtizcommiſſion zu *** hat das hieſige Collegium Medicum et Sanitatis unter Mittheilung der gegen die Juliane *** verhandelten Akten requirirt, ein Gutachten über die Frage auszuſtellen:

Ob die Meinung der Obducenten ꝛc.

Um dieſe Frage gründlich zu beantworten, haben wir die uns mitgetheilten Akten und das darin enthaltene Viſum repertum des Phyſici Dr. N. N. aufmerkſam geleſen, genau geprüft, alles collegialiſch erwogen und den gemeinſchaftlichen Beſchluß gefaßt, daß

1. die Meinung der Obducenten, das Kind habe nach der Geburt geathmet, folglich gelebt, aus den Datis der Obduction nicht erweislich und dieſes Leben wegen Unvollſtändigkeit der angeſtellten Lungenprobe ungewiß bleibt.

2. Daß das Kind an keiner Verblutung, weder aus der ununterbundenen Nabelſchnur, noch

noch durch die Placenta verſtorben iſt. Denn

was erſtlich die Frage wegen des Lebens des Kindes nach der Geburt betrifft, ſo haben es die Obducenten darin verſehen, daß ſie die Lungenprobe in dieſem Fall ſehr unvollſtändig angeſtellt haben.

Die von ihnen angegebenen Data, das Schwimmen der Lungen mit dem Herzen und ohne das Herz, ganz und ſtückweiſe, das Ziſchen beim Durchſchneiden u. ſ. w. möchten zwar hinlänglich ſeyn, das Leben des Kindes nach der Geburt zu beweiſen, wenn nur der Leichnam des Kindes ganz friſch geweſen wäre. Da aber aus der ganzen Geſchichte des aufgefundenen Leichnams erhellet, daß derſelbe ſchon in einen ziemlich hohen Grad der Fäulniß übergegangen war, welches auch aus den vielen leichten Enthäutungen zu ſchließen iſt, ſo wäre es Pflicht für die Obducenten geweſen, zu beobachten und in ihrem Viſo reperto anzuzeigen, was dieſe Fäulniß auf die Lungen des Kindes für Wirkungen hervorgebracht hatte, und beſonders, ob längſt der natürlichen Einſchnitte der Lungen kleine Bläschen zugegen waren, und ob ſie, falls ſie wirklich exiſtirten, bei dem Verſuch der Lungenprobe zerdrückt worden oder nicht. Das Stillſchweigen der Obducenten über dieſen Punkt läßt daher den Zweifel eintreten, ob nicht etwa die Lungen aus

Fäul=

Fäulniß geſchwommen haben, und der Schluß aus den Datis der Lungenprobe auf das Leben des Kindes nach der Geburt iſt voreilig, ſo daß die Sache ungewiß bleibt. Das Schwimmen der Lungen aus Fäulniß könnte ſogar aus dem im Obductions-Atteſt erwähnten Schwimmen des Herzens auf dem Waſſer gefolgert werden, wenn dieſe Erſcheinung nur mit hinlänglicher Deutlichkeit beſchrieben wäre. Denn hätte das Herz aus Fäulniß geſchwommen, ſo müßte dieß noch mehr der Fall mit den Lungen geweſen ſeyn.

Den zweiten Punkt, nehmlich den Tod des Kindes durch eine Verblutung betreffend, ſo hat ſich Dr. N. N. bei der Obduction zwar durch die nur 6 Zoll lange, wiewohl abgeriſſene Nabelſchnur und durch die angebliche Leere der großen Blutgefäße, die doch in einem von der Fäulniß durchdrungenen Leichnam von keiner Erheblichkeit geachtet werden konnte, verleiten laſſen, auf eine Verblutung zu ſchließen, und könnte dießfalls, wiewohl er ſich geirrt hat, entſchuldigt werden. Er hätte aber ſeinen Irrthum einſehen und widerrufen ſollen, als ihm angezeigt wurde, daß die Nabelſchnur bei der Geburt ganz geblieben und die Placenta mit dem Kinde abgegangen war. Er ließ ſich aber einen neuen Irrthum zu Schulden kommen, durch die Behauptung, die Verblutung ſey aus der Placenta erfolgt, eine ſehr unſtatthafte Behauptung, da

ſich nie ein neugebornes Kind durch die Placenta verblutet hat.

Und ſo wäre denn die uns von E. Kreis-Juſtitzcommiſſion vorgelegte zwiefache Frage befriedigend, wie wir hoffen, beantwortet.

Wenn es inzwiſchen noch von uns erwartet werden dürfte, unſere Meinung über den ganzen in den Akten enthaltenen Vorfall und über einige andere, in der erwähnten Frage nicht ausgedrückte Umſtände zu eröffnen, ſo halten wir dafür, daß, was

Erſtlich die Reife des Kindes betrifft, die Inquiſitin wahrſcheinlich mit einem ausgetragenen reifen Kinde niedergekommen iſt. Das Gewicht des Leichnams von etwa 6 Pfund, die Länge von 18 Zoll und beſonders die Gegenwart der Hoden im Scrotum ſind Beweiſe genug für unſere Meinung. Vorzüglich aber und

Zweitens könnte die Frage aufgeworfen werden, ob das Kind im Uterus ſchon todt war? oder ob es bis zur Geburt gelebt und in dem Augenblick der Geburt Todes verblichen? oder ob es nach der Geburt geathmet und folglich gelebt habe?

Daß die letztere Frage wegen der Unvollſtändigkeit der Lungenprobe unerörtert bleiben müſſe

müſſe und mit keiner Gewißheit beantwortet werden könne, haben wir vorhin ſchon hinlänglich dargethan.

Der Tod des Kindes im Utero vor der Geburt könnte als wahrſcheinlich angenommen werden, wenn man auf den gefährlichen Fall vom Pferde Rückſicht nimmt, welchen die Inquiſitin einige Tage vor ihrer Niederkunft erlitt. Sie fiel mit dem Bauch auf die Deichſel, von da auf die Erde und es ging ihr ein Vorderrad über den Rücken. Es wäre kein Wunder geweſen, wenn ſie unverzüglich mit einem todten Kinde niedergekommen wäre: wenigſtens konnte die Leibesfrucht durch dieſen Fall großen Schaden leiden.

Der Erfolg bewies indeſſen, daß der erwähnte Fall keine üblen Folgen hatte. Juliane richtete ſich wieder auf, arbeitete fort, klagte über nichts und blieb die übrigen Tage bis zu ihrer Niederkunft völlig geſund.

Sie gebar in der Nacht von einem Sonnabend auf den Sonntag, nach einigen vorgängigen Wehen und hinzugekommener Ohnmacht in ihrem Bette ſo leicht, daß auch ſogleich die Nachgeburt mitging. Das Kind blieb, wie leicht zu erachten, zwiſchen ihren Beinen mit Bauch, Bruſt und Geſicht nach unten liegen, ſo daß Mund und Naſe in dem nothwendig mit abgegan-

gegangenen Blute lagen; daher wahrſcheinlich die im Obductions-Atteſt erwähnte platte Naſe und eingedrückter Mund. In dieſer Lage konnte das neugeborne Kind keinen wirkſamen Verſuch zur Reſpiration machen und konnte ſein Leben aus Mangel derſelben nicht fortſetzen. Es war folglich todt, als Juliane aus ihrer Ohnmacht erwachte. Nach unſerer unvorgreiflichen Meinung hat alſo das Kind bis zur Geburt gelebt, hat in der Lage, in welcher es geboren ward, nicht athmen können, und iſt, ohne reſpirirt zu haben, ſogleich nach der Geburt Todes verblichen.

Königsberg, den 1ſten Dec. 1802.

K. Oſtpr. u. L. P. Coll. M. et S.

VI.

VI.

Gutachten über den Grad der Tödtlichkeit der an einem ermordeten Manne gefundenen Verletzungen.

Kurze Geſchichts-Erzählung.

Der Mörder und der Ermordete waren beide gute Bekannte und Einwohner eines Dorfes, eine Meile von L., einer kleinen Stadt in Oſtpreußen.

Der Letztere war ein etwas bejahrter Gutsbeſitzer, hatte Frau und Kinder. Der Erſtere war jünger, unverheirathet, und ſtand beim Publikum im Verdacht eines unerlaubten Umganges mit der Frau des letztern. Ich werde dieſen mit B. und jenen mit R. bezeichnen.

Einen Sonnabend war Jahrmarkt in L. B. ging dahin, um ſich etwas zu kaufen; R. hatte ſich auch da eingefunden. Beide trafen

ſich und beſchloſſen, zuſammen nach Hauſe zu gehen. Ueber den mancherlei Zögerungen, die bald der eine bald der andere veranlaßte, wurde es Nacht, ehe ſie aus der Stadt kamen. Auch ſelbſt auf dem Wege ſchon hielt man ſich bald da bald dort auf. B. muß ziemlich betrunken geweſen ſeyn; R. war es auch, aber weniger.

Etwa eine Viertelmeile vor der Stadt fiel R. den B. unvermuthet mörderiſch an, ſchlug ihn erſt zu Boden, gab ihm mit einem zufällig gefundenen Feldſtein mehrere Schläge vor den Kopf, ſchleppte ihn auf eine nahe Wieſe dicht an einen Graben, knieete ihm auf die Bruſt, die er gänzlich zerquetſchte, und als er kein Kennzeichen des Lebens mehr an ihm bemerkte, ſo warf er den Körper in den Graben und ging davon.

Den Tag nachher wurde der Leichnam gefunden, ſogleich für den B. erkannt, und der Verdacht fiel allgemein auf den R. als ſeinen Mörder. Er wurde eingezogen, bekannte die That, erzählte die Umſtände und die Veranlaſſung dazu. Es war ihm nehmlich plötzlich eingefallen, er könne vielleicht mit der Wittwe, die Zuneigung zu ihm hätte, das Gut erheirathen, und ſo ein bemittelter Mann werden. Das Gerücht ſetzte hinzu, R. ſey nach vollbrachter That noch in derſelben Nacht zum Beſuch bei der Wittwe geweſen; ein Beiſpiel der ſchrecklichſten Ruchloſigkeit, wenn es wahr ſeyn ſollte. Der Richter fand

doch wirklich Urſache, auch die Wittwe B. zur gefänglichen Haft bringen zu laſſen.

So viel zur Geſchichte des Vorfalls ſelbſt. Was uns näher angeht, iſt die Obduction und ihre Reſultate. Der Phyſicus verrichtete dieſelbe mit Fleiß, und beſchrieb ſie in ſeinem Viſo reperto mit muſterhafter Genauigkeit, gerieth aber in eine unbegreifliche Verlegenheit in ſeinem Urtheil über die Lethalität der vorgefundenen Verletzungen, und compromittirte dießfalls auf den Ausſpruch einer höhern Inſtanz.

Das Oſtpreußiſche Criminal-Collegium übertrug dieſes Geſchäft dem Collegio Medico et Sanitatis, welches der Requiſition entſprach, durch folgendes

Gutachten.

Wenn E. Königl. Oſt-Preuß. Criminal-Collegium uns unter Communication der Criminal-Akten wider den J. R. und die Wittwe B. erſucht hat, das in dieſen Akten befindliche Viſum repertum des Phyſici Dr. N. N., welcher über den Grad der Lethalität der bei der Obduction des erſchlagenen B. gefundenen Verletzungen ein entſcheidendes Urtheil zu fällen Bedenken trägt, einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und ihm das Reſultat derſelben mitzutheilen; ſo haben wir die erwähnten Akten, und beſonders das Viſum repertum des Phyſici

mit aller Aufmerkſamkeit geleſen, alle Umſtände genau erwogen, und halten nach reiflicher Ueberlegung dafür, daß die vielen und ſchweren Verletzungen, welche an dem Leichnam des erſchlagenen B. gefunden worden, zuſammen genommen für abſolut und ſchleunig tödtlich zu erklären ſind.

Denn, indem wir der Genauigkeit, mit welcher Dr. N. N. alle und jede, kleine und große Verletzungen an dem Leichnam des B. aufgezeichnet hat, alle Gerechtigkeit widerfahren laſſen, ſo finden wir doch ſein Raiſonnement über die Lethalität dieſer Verletzungen ſehr ſchwach, und ſeine Zweifel darüber zu einſeitig, als daß ſie nicht leicht gehoben werden könnten.

Die vorzüglichſten dieſer Verletzungen befanden ſich

1. am Kopfe. Dieſer war nicht allein an der linken Seite aufgelaufen, blau und ſugillirt, ſondern auch die Gefäße in den Hirnhäuten, im großen und im kleinen Hirn, von Blut ſtrotzend, in den Hirnhöhlen eine blutige Feuchtigkeit, und in den Hinterhauptgruben unter dem kleinen Hirn drei Theelöffel voll extravaſirtes Blut. Gewiß ſehr ſchwere Verletzungen, wenn auch der Hirnſchädel unverſehrt geblieben iſt.

2. An der Bruſt. Hier fand Dr. N. N. die fleiſchigen Theile mit Blut unterlaufen, die Bedeckungen mit einer beſondern Röthe überzogen, die Rippen auf der rechten Seite von der erſten bis zur ſiebenten alle zwei bis dreimahl gebrochen; die auf der linken Seite alle einmahl gebrochen. Die Bruch-Enden hatten merkliche Impreſſionen auf die Lungen zurückgelaſſen, und was das Merkwürdigſte iſt, ſo waren die Lungen durchgängig mit vielem verdickten und ſchwarzen Blut angefüllt.

Nun glaubt Dr. N. N., es finde hier vielleicht nicht ſowohl abſolute Tödtlichkeit, als vielmehr nur *lethalitas per ſe* Statt, indem er

erſtlich die Hirnerſchütterung als die nothwendige Folge der Verletzungen am Kopfe für zu gering hält, um abſolut tödtlich zu ſeyn. Die Kraft, meint er, mit welcher der Feldſtein in den Händen des Mörders auf den Kopf des Erſchlagenen gewirkt hat, ſey nicht beträchtlich geweſen, der Schädel ſey unverſehrt, die Knochenhaut unbeſchädigt geblieben, und die Menge des Extravaſats zu unbedeutend geweſen, um einen ſehr hohen Grad der Lethalität begründen zu können.

Zweitens glaubt Dr. N. N., die Rippenbrüche, ſo vielfältig ſie auch waren, hätten vielleicht eine Heilung geſtattet, wenn ſie nach der zu dieſem

dieſem Endzweck von den Schriftſtellern em-
pfohlenen Methode eingerichtet und behandelt
worden wären. Allein

was den erſten Punkt betrifft, ſo irrt ſich Dr. N. N. ſehr, indem gerade unter den von ihm angeführten Umſtänden die Hirnerſchütterungen ſehr beträchtlich zu ſeyn pflegen, und die Kraft, womit der Mörder den Erſchlagenen behandelt hat, hier ohne Noth und ohne Wahrſcheinlichkeit für geringer angenommen wird, als ſie vermuthlich geweſen. Auch iſt auf eine heftige Hirnerſchütterung hier um deſto mehr zu ſchließen, da, wie es ſich aus verſchiedenen Stellen der Akten ergibt, der Ermordete ziemlich betrunken war, und daher die harten Schläge mit dem Feldſtein auf den Kopf eine deſto ſtärkere Erſchütterung im Hirn bewirken mußten.

Anlangend den zweiten Punkt, ſo wäre eines Theils doch wohl mit Grund zu zweifeln, ob die vielfältigen Rippenbrüche einer zweckmäßigen Repoſition fähig geweſen wären. Was aber hier hauptſächlich in Betrachtung kommt, das iſt die unheilbare Zerquetſchung der Bruſt, und die davon abhängige Erſtickung, welche der Mörder durch das Knieen auf das Bruſtbein, und durch die Eindrückung deſſelben bewirkte, und wovon die Stockung des Blutes in den Lungen die unvermeidliche Folge und das untrüglichſte Merkmahl war.

Die

Die nächſte unabwendbare Todesurſache beſteht alſo in dieſem Falle in der Complication einer abſolut tödtlichen Hirnerſchütterung, mit einer durch Quetſchung der Bruſt verurſachten abſolut tödtlichen Erſtickung.

Dr. N. N. hätte mit einigem Nachdenken dieſen Schluß ſehr leicht aus den Grundſätzen der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft folgern können.

Königsberg den 16. Januar 1803.

K. Oſtpr. L. C. M. et S.

VII.

Ueber Hoſpitäler.

Die Zweifler haben die (gute oder ſchlimme?) Gewohnheit an ſich, nie auf halbem Wege ſtehen zu bleiben, ſondern entweder, wiewohl ſelten, zurückzukehren, und ihre Zweifel unter den Gehorſam des Herkommens gefangen zu nehmen — oder immer weiter zu gehen und immer mehr Gründe aufzuſuchen, wodurch ſie ihren Zweifeln, wenn ſie auch parador ſcheinen ſollten, noch mehr Gewicht zu geben befliſſen ſind. Das leztere iſt mein Fall in Rückſicht der Hoſpitäler.

Ich habe leẓthin (ſ. ger. med. Beob. I. p. 181 ff.) behauptet: die Hoſpitäler entſprechen durch ihren Nutzen weder den guten Abſichten der Stifter, noch dem großen dabei erforderlichen Aufwande. In dieſer Meinung habe ich mich ſeitdem noch immer mehr beſtärkt, je mehr ich der Sache nachgedacht habe.

Der

Der Schriften über Hoſpitäler iſt eine Legion. Ich kann mich nicht rühmen, ſie alle — denn wer könnte dieſen Ocean austrinken — geleſen zu haben. Indeſſen bin ich mit den meiſten derſelben bekannt, und beſonders haben diejenigen meine Aufmerkſamkeit an ſich gezogen, welche noch kurz vor der franzöſiſchen Revolution über die vorzunehmenden Veränderungen mit dem *Hotel Dieu* heraus kamen. Es iſt bekannt, daß damahls beſchloſſen wurde, an die Stelle des in der Mitte der Stadt nicht wohl angelegten einzigen *Hotel Dieu*, vier neue außerhalb der Stadt, in gewiſſen Diſtanzen von einander entfernt, zu erbauen; und es waren ſchon zu dieſem Behuf viele patriotiſche Unterſchriften geſammelt. Allein dieſe vier neuen Gebäude ſind, außer auf dem Kupferblatt vor RONDONNEAU *Eſſai hiſtorique* nirgends zu Stande gekommen. Außerdem hatte unter andern ein Herr Poyet ein Project zu einem Hoſpital auf der Schwanen-Inſel (auf einem etwas moraſtigen Grunde), nebſt einem Koſten-Anſchlag eingereicht, nach welchem das neue Gebäude zwölf Millionen fr. Livres koſten ſollte; welches aber nach einer genauern Berechnung gewiß dreißig Millionen erfordert hätte. Die bald hernach ausgebrochene Revolution machte allen Projecten und allen Verhandlungen über dieſen Gegenſtand ein Ende.

Inzwiſchen zeichnete ſich unter den damahligen ephemeriſchen Schriften eine aus, welche verdient

hätte

hätte und noch verdient, mehr ans Licht gezogen zu werden. Der patriotiſche ungenannte Verfaſſer derſelben bemüht ſich zu beweiſen, daß man mit einigen guten Anſtalten in Paris das Hotel Dieu entbehren könne, daß man die Kranken mit viel geringern Koſten, als im Hotel Dieu und in andern großen Hoſpitälern verpflegen könne, und daß der großen Sterblichkeit im Hotel Dieu durch dieſe Anſtalten vorgebeugt werden würde.

Seine Schrift iſt betitelt: *Idées ſur les ſecours a donner aux pauvres dans une grande ville.* Sie iſt zwar größtentheils auf Paris berechnet; aber ſeine Vorſchläge laſſen ſich auch in andern großen Städten ausführen. Ein Auszug wird meine Aeußerungen rechtfertigen.

Nach einigen vorangeſchickten allgemeinen Grundſätzen über die Anwendung öffentlicher Wohlthaten nach Maßgabe der möglichen Selbſthülfe, auf welche immer mit gerechnet werden müſſe, wenn die Wohlthaten gut angewandt ſeyn ſollen, folgen im zweiten Kapitel erſtlich Vorſchläge, wie den armen Kranken zu helfen ſey, welche Wohnungen haben. Natürlich wird hier vorausgeſetzt, daß dieſe Kranken Angehörige, Gattinnen, Kinder u. ſ. w. um ſich haben, auf deren Pflege man ſich verlaſſen kann.

Von dieſen ſagt er: Es iſt nicht allein wohl berechneten ökonomiſchen Gründen, ſondern auch einer aufgeklärten Wohlthätigkeit gemäß, denjenigen nicht in einen öden Krankenſaal zu verbannen, und der unausbleiblichen Nachläſſigkeit der Krankenwärter zu überlaſſen, der zu Hauſe ein, auch noch ſo ſchlechtes Bette hat, das er nur mit niemanden theilen darf, und auch nur einen einzigen Angehörigen, der ſich ſeiner Pflege unterziehen will.

Wenn man einem Kranken das ihn ſehr abmattende Wegbringen aus ſeiner Wohnung, das Herzzerreißende der Trennung von den Seinigen, den Schauder beim Eintritt in ein großes öffentliches Haus, wo er niemanden kennt, und das er für den Tempel des Todes anſieht, erſpart hat, ſo hat man ſchon ſehr viel für ihn gethan. Man thut noch mehr, wenn man die wenigen Hülfsmittel nützt, die auch in der ärmlichſten Wohnung vorhanden ſind, oder von dienſtfertigen Nachbarn herbeigeſchafft werden. Was dann noch fehlt, erſetze die öffentliche Verwaltung, und dieß iſt Wohlthat.

Ein Profeſſioniſt, z. B. der Hausvater iſt, wird plötzlich krank. Der Arbeitslohn, von welchem die Familie bis jetzt lebte, fällt aus. Bringt man ihn in ein Hoſpital, ſo verläßt er mit gedoppelter Betrübniß Frau und Kinder, die indeſſen ohne Brod bleiben und betteln gehen müſſen.

Verſchont man ihn aber mit dieſer ſchmerzhaften Trennung, ſo werden Gemüthsruhe und Pflege der Seinigen dazu beitragen, daß ſeine Krankheit minder gefährlich, minder hartnäckig wird. Ein Theil der Beiträge der Wohlthätigkeit wird der Familie ſelbſt zu gute kommen. Das Fleiſch, wovon man dem Kranken Brühen bereitet, kann von Frau und Kindern verzehrt werden, und dieſe wärmen ſich bei eben dem Feuer, was zum Warmhalten der Getränke des Kranken unterhalten wird. Dieſe Verpflegung, welche den armen Angehörigen des Kranken zugleich zu gute kommt, läßt ſich mit zwanzig Sols täglich beſtreiten; dagegen für jeden Kranken im Hotel Dieu täglich 30 Sols in Rechnung gebracht werden.

Die Berechnung der Koſten, die der Unterhalt eines Hoſpitals erfordert, iſt im Vergleich derer, welche mit einer Krankenbeſuchanſtalt verbunden ſind, ungeheuer groß. Das zum Bau des Hoſpitals nöthige Capital nicht mitgerechnet, welchen Aufwand erfordert nicht die ganze Verwaltung nebſt der Hoſpital-Apotheke und allen übrigen Erforderniſſen, bei deren Anſchaffung ſich ſo leicht ungeheure Mißbräuche einſchleichen? Und welche Erſparniſſe bei den Krankenbeſuchanſtalten? Hier bedarf es nur einer Uebereinkunft wegen der zu verabfolgenden Arzneien mit einem

einem Apotheker gegen mäßige Preiſe und eines geringen Honorars für den die Kranken beſuchenden Arzt; und auch dieſes ſogar kann erſpart werden, da es gewiß an jungen Aerzten nicht fehlen wird, welche ſich durch die Krankenbeſuche bei Armen einen ſichern praktiſchen Blick zu erwerben und ſich dem Publikum zu empfehlen ſuchen werden.

Der Hausarzt der Armen, mit Kenntniſſen verſehen und mit einem hellen Kopf begabt, wird gewiß ein großer Arzt, denn er gelangt in kurzem zu einer wahren, auf die Beobachtung des natürlichen Ganges der Krankheiten geſtützten Erfahrung.

Der Hoſpitalarzt hingegen iſt, bei den oft künſtlich verwickelten Krankheiten, die er zu beſorgen hat, den Täuſchungen der falſchen Erfahrung viel mehr ausgeſetzt.

Keine Hoſpitalkrankheit iſt rein. Es vermiſchen ſich eine Menge Miasmen, um ſie bösartig zu machen, und beſonders verſchlimmert das Hoſpitalfieber und der Scorbut alle Krankheiten, deren unſichere Heilung in den Hoſpitälern geſucht wird.

Man hat im Hoſpital zu Lyon bemerkt, daß die Nachbarſchaft der Fieberkranken die Wunden verſchlimmert, und im Hotel Dieu zu Paris,

daß

daß die, anderwärts minder bedenkliche Operation des Trepans daſelbſt mehrentheils tödtlich ausfällt.

Die Methode der Krankenbeſuchanſtalten iſt in einigen Pfarrdiſtricten zu Paris ſchon ſeit einiger Zeit eingeführt.

Der Pfarrherr zu St. Roch läßt keinen Kranken ins Hotel Dieu gehen, der eine eigene Wohnung hat, wenn er nicht ſonſten ganz hülflos iſt, und keine Angehörigen hat. Seit 20 Jahren iſt Hr. Sallin Armenarzt bei dieſer Gemeinde, in welcher Stelle er ſich den richtigen praktiſchen Blick erworben, durch den er ſeinen Ruhm gegründet hat. Der Wundarzt Herr Lafaye iſt ſein Gehülfe. Gewöhnlich ſind es hundert Kranke, die bei dieſer Anſtalt verpflegt werden. Die Zahl iſt aber auch ſchon bis zu 300 geſtiegen. Acht Schweſtern beſorgen die Zubereitung der Arzneien und der Fleiſchbrühen, welche den Kranken nebſt andern Bedürfniſſen durch eigends gedungene Weiber ins Haus gebracht werden. Die Ausgaben belaufen ſich für jeden Kranken täglich auf 15 Sols im Sommer, und 17 oder 18 Sols im Winter.

Der Verf. berechnet, daß wenn man auf jede der 38 Pfarrgemeinden in Paris nur 80 Kranke annähme, ſo könnten auf die angegebene einfache Art 3000 Kranke mit allen denjenigen

Vor-

Vortheilen verpflegt werden, die man von dieſer Methode zu erwarten berechtigt iſt.

Zweitens macht der Verf. im dritten Kap. Vorſchläge, wie den armen Kranken zu helfen ſey, **welche keine Wohnungen haben**, z. B. die zahlreichen Geſellen der Gewerke. Hier kann ich mich kürzer faſſen. Der Verf. will nehmlich, daß für dieſe Perſonen kleine **Hoſpitien** errichtet werden, welche vor allen großen Anſtalten und Hoſpitälern einen entſchiedenen Vorzug haben. Für jede Pfarrgemeinde ſey ein Hoſpitz von etwa 80 Betten (meines Erachtens noch viel zu viel) hinlänglich, und könne vom Pfarrherrn und von den übrigen Gemeinde-Vorſtehern vollkommen überſehen werden, damit ſich keine Unterſchleife einſchleichen. Wegen der Pflege der Kranken baut der Verf. ſehr auf eine gewiſſe Klaſſe von edelmüthigen weiblichen Geſchöpfen, welche ihre reiferen Jahre zu Werken der Wohlthätigkeit widmen wollen (*Dames de Charité*). Auch hierdurch wäre für 3000 Kranke geſorgt; und zwar mit der geringen Ausgabe von 17 bis 20 Sols für einen Kranken täglich. Folglich wohlfeiler als im Hotel Dieu.

Drittens ſorgt unſer Verf. auch für diejenigen dürftigen Kranken, welche **keine Wohnung**, aber Wohlthäter haben, die gern ihre Günſtlinge,

linge, im Fall der Krankheit, ſo untergebracht wiſſen wollen, daß ſie ihrer guten Verpflegung gewiß ſind, z. B. Bediente reicher und vornehmer Familien. Für dieſe ſchlägt er Kranken-Penſionsanſtalten vor; deren Errichtung unternehmende Männer erfordert, die ein gewiſſes Kapital daran wagen, deſſen Zinſen aber, wenn für jeden Kranken täglich 30 Sols bezahlt würden, ſehr reichlich ausfallen müßten. Zwanzig ſolche Geſundheitshäuſer würden 2000 Kranke aufnehmen können. So wäre denn überhaupt für die Unterbringung und Verpflegung von 8000 Kranken Rath geſchafft. Und ſo hoch möchte ſich auch die Anzahl der hülfsbedürftigen Kranken in Paris belaufen.

Im fünften und letzten Kapitel macht der ungenannte Verf. ſeine Leſer aufmerkſam auf die großen Baukoſten, die ein jedes großes Hoſpital erfordert, in Vergleichung mit der geringen Summe, womit die Ausführung ſeiner Vorſchläge beſtritten werden kann — auf die Unmöglichkeit, in einem großen Krankenhauſe Irrungen und Unterſchleife in der Vertheilung der Nahrungsmittel und anderer Bedürfniſſe zu vermeiden — auf die nachtheiligen Verwechslungen der verſchriebenen Arzneimittel. Ein Kranker z. B. dem ein kräftig herzſtärkender Trank verordnet worden, findet ſich unvermuthet dem

Tode

Tode nahe; er wird aus ſeinem Bette genommen und in den Saal der Sterbenden gebracht. Mittlerweile wird ein Anderer in ſeine Stelle gelegt, bei welchem ein heftig entzündliches Fieber im Anzuge iſt. Nun kommt der Austheiler der Arzneimittel und gibt, getäuſcht durch die Nummer, dem Ankömmling den Trank, der ihm den Weg bahnt, ſeinem Vorgänger zu folgen. In dem vor ſo vielen andern Hoſpitälern vorzüglich gut verwalteten Hoſpital zu Lyon haben ſich ſolche Unglücksfälle ereignet; wie ſolches von den Directoren ſelbſt in einer 1782 gedruckten Inſtruction zugeſtanden worden iſt.

Die Erörterung der Frage, was aus dem Hotel Dieu werden ſolle? macht den Beſchluß*).

Es

*) Das Hotel Dieu iſt bekanntlich geblieben was es war, außer daß ihm, wo ich nicht irre, noch der Name *Hospice National* beigelegt worden. Fodere' (*les loix eclairées* etc.) ſagt irgendwo, er ſey im Jahr VII. der Republik wieder in Paris geweſen, habe das Hotel Dieu beſucht, aber die alte Einrichtung und die alten Mißbräuche da gefunden. Günſtiger lautet Herrn Wiedemanns Nachricht von 1801. (ſ. Rooſe Beitr. II. p. 3.), wo er ſagt, das Hotel Dieu habe durch die Aufmerkſamkeit der neuen Regierung auf das Hoſpitalweſen ſehr gewonnen. Dieſe Nachricht iſt um deſto glaubwürdiger,

Es iſt hier meine Sache nicht, zu unterſuchen, in wie fern alle dieſe Vorſchläge für Paris oder für jede andere große Stadt paſſend ſeyn möchten. Aber Krankenbeſuch-Anſtalten können gewiß mit Vortheil in großen und kleinen Städten eingeführt werden. Hamburg z. B. iſt eine große und reiche Stadt, und man weiß, daß daſelbſt die Krankenbeſuch-Anſtalten ſeit mehrern Jahren einen vortrefflichen Fortgang haben; ſo wie überhaupt in Hamburg das ſämmtliche Armenweſen und andere Polizei-Anſtalten, z. B. die zur Rettung der Ertrunkenen, aufs muſterhafteſte eingerichtet ſind. Ein Beweis, was Regierungen, um das vielköpfige Ungeheuer der Armuth und Bettelei zu zerſtören, thun können, wenn ihr Wille ernſtlich und durchgreifend iſt.

Meine Leſer werden ſich hier an die zwiſchen Herrn Arch. Hensler und Herrn Dr. Noot-

na-

diger, je weniger Herr Wiedemann ſonſt zum Lobe der Medicinalpolizei zu Paris zu ſagen weiß. Warum hatte er ſich aber ſo große Hoffnungen von Verbeſſerungen in dieſem Fache unter einer neuen Regierung gemacht, da doch unter manchen ſchon lange beſtehenden Regierungen ſo wenig hierinnen geleiſtet ward? Um ein neues beſtätigendes Beiſpiel des *C'est tout comme chés nous* zu finden, lohnte es der Mühe nicht, nach Paris zu reiſen.

nagel gewechſelten Schriften, über Kranken-anſtalten und über Krankenbeſuch-Anſtalten (ſ. Scherff Archiv d. med. Polizei B. IV. Abth. II. No. 24. u. 25.), erinnern. Hensler, einer der ehrwürdigſten Aerzte unſers Zeitalters, ſtimmte für Krankenhäuſer. Seine edle Seele war durch den Tod zweier hoffnungsvollen jungen Aerzte zu Hamburg, welche ſich bei dem Beſuch der armen Kranken tödtliche Krankheiten zugezogen hatten, erſchüttert. Dieß nahm ihn gegen jene Anſtalten ein und er zog denſelben Krankenhäuſer vor, weil Reinlichkeit, Pflege, Nahrung und Gebrauch der Mittel im Krankenhauſe beſſer und richtiger beſorgt und gehandhabt werden können, als in eignen Wohnungen.

Es fällt aber ſehr deutlich in die Augen, daß der vortreffliche Mann ſeinen Blick hier bloß auf die ſchöne Seite der Krankenhäuſer gerichtet hat; auf die Krankenhäuſer, wie ſie ſeyn ſollten, nicht wie ſie ſind, und wie ſie, nach dem Gange aller menſchlichen Dinge, früh oder ſpät werden müſſen, wenn ſie bei ihrer erſten Stiftung auch noch ſo muſterhaft beſchaffen waren.

Nicht allein bei Krankenbeſuch-Anſtalten, ſondern auch in Krankenhäuſern, und in dieſen vorzüglich ſind die Aerzte der Gefahr der Anſteckung ausgeſetzt, wenn bösartige Krankheiten herrſchen. Reinlichkeit in Krankenhäuſern?

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Ja, ſo lange ſie noch dem Ideale des Stifters entſprechen. Pflege? Wie ſollte dieſe von Miethlingen zu erwarten ſeyn und wie ſollte die Pflege der Krankenwärter die der Angehörigen erſetzen können? Eine gleiche Bewandtniß hat es mit der Nahrung und Darreichung der Arzneimittel, deren richtige Vertheilung man mit einigem Nachdruck in der Beobachtung der Vorſchriften ſehr leicht in den Wohnungen der Kranken erzwingen kann.

Die Krankenbeſuch-Anſtalten behalten alſo den Vorzug vor den Krankenhäuſern. Hensler ſelbſt, auf deſſen der Wahrheit offene Seele die richtige Anſicht der Sachen einen tiefen Eindruck gemacht hatte, geſteht: „daß im Ganzen die Idee, Kranke in ihren Wohnungen, im Schooße und bei der Pflege der Ihrigen zu beſuchen und ihnen durch Rath und Mittel hülfreich zu werden, ſo etwas Gefälliges und Herzliches habe, den liebſten Verbindungen, in denen der Niedere wie der Hohe ſein ſtilles Glück findet, ſo ſehr angemeſſen ſey, daß beim erſten Anblick dieſe Art, für arme Kranke zu ſorgen, ein weit menſchenfreundlicheres und liebſeligeres Anſehen gewinnt, als das von Krankenhäuſern, in denen bei aller Aufſicht und Sorgfalt, der Kranke doch aus den theuren Verhältniſſen geriſſen worden, die ſein Hausglück machten, das einzige oft, was ihm die Vorſehung zuwarf.“

Was ſoll alſo aus den Hoſpitälern werden? Was ſie eigentlich ſeyn ſollten; Zufluchtsorte für Menſchen, denen es an Wohnung und Arbeit fehlt, um ihren Lebensunterhalt erwerben zu können; Zwangsaufenthalte für muthwillige Bettler, welche ihr Leben gern bequem im Müßiggange zubringen wollen; Verſorgungsorte für ſolche, die zu ſehr entkräftet oder verkrüppelt ſind, um Arbeit verrichten zu können, die alſo der Staat zu ernähren hat: Häuſer alſo, in welchen der Staat einen jeden, noch zu etwas brauchbaren Menſchen zu derjenigen Arbeit anſtellte, zu welcher er noch tauglich iſt, unter der unerbittlichen Unmöglichkeit, künftig mehr auf Unkoſten des Publikums von Allmoſen leben zu können, deſſen unüberlegte und leichtſinnige Ertheilung eben ſo ſcharf verboten werden ſollte, als das Betteln ſelbſt, indem dadurch der Hang zum Müßiggange beim Bettler genährt wird *).

Ich

*) Mit Vergnügen las ich ohnlängſt in der N. Berl. Monatſchr. (B. IX. S. 401. u. f.) die intereſſante Nachricht von der durch den Herrn Baron von Voght veranlaßten bevorſtehenden Regeneration des Armenweſens zu Berlin. „Die Armenpflege wird nach andern Zwecken, in einer andern Art und durch andere Mittel geführt werden. Die veränderte Art geht vorzüglich dahin: daß

nur in durchaus zur Ausnahme geeigneten Fällen durch Geld unterſtützt;

ſonſt

Ich begreiſe hierunter auch diejenigen Hoſpitäler, in welche bloß unvermögende und mit mancherlei Gebrechen behaftete Menſchen ohne weitere Beſchäftigung aufgenommen werden. Alle dieſe Leute haben wenigſtens noch Arme, die zum Beſten der Anſtalt beſchäftiget werden könnten, aber ungebraucht müßig bleiben. Dahin gehört das Königl. Hoſpital in Königsberg, eine aus mehrern beſondern Stiftungen zuſammengeſetz-

ſonſt aber demjenigen, der arbeiten kann, Arbeit; dem Kranken Arznei, Pflege und Speiſe; den Kindern Unterricht, Nahrung und Kleidung verſchafft; und nur dann erſt, wenn für alle dieſe Bedürfniſſe geſorgt iſt, dem muthwilligen Bettler ein Platz zur Zwangsarbeit angewieſen werde.

Der Geiſt der ganzen beabſichtigten Einrichtung iſt:

Armuth in ihren Quellen aufzuſuchen und dieſe zu verſtopfen; durch Schulen und Erziehung auf die Kinder, durch angewieſene Arbeit auf die Thätigkeit zu wirken."

Alſo dahin zu arbeiten, daß es keine Arme mehr gibt (ſ. ger. med. Abh. I. p. 183.). Auf dieſem Wege allein kommt man dem Uebel auf den Grund; und wenn dieſer Gedanke in Berlin realiſirt ſeyn wird, ſo wird ſich hoffentlich die Regeneration auch auf andere Städte, und namentlich auf Königsberg erſtrecken.

geſetzte Verſorgungsanſtalt, der ich als Arzt zugeordnet bin. Zur Aufnahme qualificiren ſich hier vorzüglich wahnſinnige, epileptiſche, veneriſche, mit krebshaften Schäden oder mit andern bösartigen Geſchwüren behaftete, ganz invalide und verkrüppelte Menſchen. Wenn ich dieſe zuſammengeſtoppelte Menge anſehe, ſo kann ich mich des Gedankens nicht enthalten, ob es nicht beſſer wäre, man nähme alles, was dieſe Leute der Stiftung koſten, mit demjenigen, was die Verwaltung koſtet, zuſammen und verpflegte ſie in ihren Wohnungen. Das Hoſpitalgebäude aber, da es nun einmahl daſteht, könnte man ja in ein ehrbares Arbeitshaus umſchaffen, wo jeder Aufgenommene zwar nothdürftig verpflegt, aber auch nach Maßgabe ſeiner noch übrigen Leibeskräfte zu einer oder der andern Arbeit angehalten würde. Selbſt die Wahnſinnigen ſollten zu körperlichen und Handarbeiten angehalten werden, und dieß würde zu ihrer Beſſerung gewiß ſehr viel beitragen. Hiervon wird aber im folgenden Aufſatz die Rede ſeyn.

Um alſo wieder auf unſern erſten Gegenſtand zurück zu kommen, ſo müſſen wir freilich geſtehen, daß durch die beſten Krankenbeſuch-Anſtalten noch nicht für alle arme Kranke hinlänglich geſorgt wäre. Es würden noch diejenigen übrig bleiben, welche keine eigne Wohnung haben,

ben, und deren ſind auch ſchon in einer mittelmäßig großen Stadt ſehr viele. Für dieſe wäre wohl die Errichtung kleiner Kranken-Anſtalten oder Hoſpitien zweckmäßig, die aber, meines Erachtens, nie mehr als 25 bis 30 Betten enthalten müßten. Ein jedes ſolcher Hoſpitien müßte ſeinen eigenen, und zwar einen jungen Arzt haben, der dieſes Geſchäft aus Liebe zu ſeiner Kunſt übernähme. Freilich träten dann hier wieder einige derjenigen Inconvenienzen ein, die den Hoſpitälern zur Laſt fallen. Es bedürfte eines eigenen Gebäudes nebſt Utenſilien und Geräthſchaften für die Aufnahme der Kranken; ſo wie auch eines beſoldeten Perſonale zur Erhaltung der Ordnung, Pflege u. ſ. w. Allein Directoren, Aſſeſſoren, Secretäre, Rendanten, Oeconomen, und wie die Männer ſonſt heißen, wären doch hier überflüßig. Sie würden den Rahm nicht von der Milch ſchöpfen und den Kranken die Molken übrig laſſen. Von Kranken-Penſions-Anſtalten ſage ich übrigens nichts. Sie ſind wahrſcheinlich nur in Städten der erſten Größe anwendbar.

VIII.

VIII.

Ueber Irrhäuſer und Behandlung der Wahnſinnigen.

Von der Materie über Hoſpitäler iſt der Uebergang zu der über Irrhäuſer ſo natürlich, daß es meine Leſer nicht befremden wird, wenn ich den gegenwärtigen Aufſatz unmittelbar auf den vorhergehenden folgen laſſe. Ich habe im erſten Bande dieſer Abhandlungen vom Wahnſinn als gerichtlicher Arzt geſprochen; jetzt werde ich einige Ideen über die zweckmäßigſten mediciniſch-polizeilichen Anſtalten für Wahnſinnige vortragen.

Dazu ſoll mir eine kurze Schilderung des hieſigen Irrhauſes den Weg bahnen; nicht desjenigen Irrhauſes, welches ich im Jahr 1784. in Pyls Magazin (B. II. St. 4. p. 767. u. f.) be-

beſchrieb, ſondern des ungleich viel beſſern, welches im Jahr 1787. auf Befehl und auf Unkoſten Sr. Maj. Friedrich Wilhelm II. erbaut wurde.

Die Irren bezogen dieſes aus 24 Stuben beſtehende Haus, und ihre Lage war anfänglich wirklich um ſehr vieles gebeſſert. In der Folge aber verſchlimmerte ſie ſich wieder durch unvermeidliche Urſachen, wovon ich hier die vornehmſten angeben werde.

Erſtlich waren ſchon bei dem Bau des Hauſes manche Fehler begangen worden. Die Klauſen, welche man noch immer in Irrhäuſern für nothwendig hält, waren zu klein gerathen; in einigen nach hinten gelegenen Stuben der untern Etage iſt zu wenig Luft und zu wenig Licht. Die Stuben in den höhern Etagen ſind heller und luftiger. Der rechte Flügel des Hauſes ward zwar den männlichen, der linke den weiblichen Irren zugetheilt. Allein die Gemeinſchaft zwiſchen beiden Geſchlechtern iſt durch keine Scheidewand getrennt.

Zweitens konnte bisher zur Verbeſſerung der Wartung, Kleidung und Speiſung der Irren wenig oder nichts geſchehen, da die Fonds zur Anſtellung mehrerer und beſſerer Wärter und zu ſo vielen andern Verbeſſerungen nicht hinreichen.

Drit-

Drittens iſt ſeit jener Zeit der Raum durch gar zu häufige neue Ankömmlinge allzu ſehr verengt worden und wird noch immer mehr verengt.

Der Arzt hat wenig Einfluß auf das, was die Behandlung, Diät, Kleidung, Speiſung ꝛc. der Irren betrifft. Er ſoll, der uralten Verfaſſung nach, nur Arzneien verſchreiben und anſchaffen.

Inzwiſchen iſt auch noch jetzt, bei ſo vielen Mängeln und Unvollkommenheiten, das Schickſal der Irren im Ganzen viel beſſer, als es vor 1786. war.

In dieſem Zuſtande hat indeſſen das hieſige Irrhaus abermahls die Aufmerkſamkeit unſerer ſorgfältigen und zur möglichen Hebung aller Mängel ſo geneigten Landesregierung auf ſich gezogen. Im Jahr 1802. erfolgten nicht allein Befehle, welche auf die Verbeſſerung jener Mängel Bezug hatten, ſondern auch in beſondern Reſcripten Vorſchriften zur Klaſſification und Behandlung der Wahnſinnigen. Der geiſtliche Departements-Miniſter, des Herrn Etats-Miniſter von Maſſow Excellenz, überzeugte ſich bei ſeiner hieſigen Anweſenheit ſelbſt von der Beſchaffenheit der Dinge.

Die in den vorerwähnten Reſcripten, welche dem Hoſpital-Arzt communicirt wurden, enthaltenen Vorſchriften zur Klaſſification und zweckmäßigen Behandlung der Irren waren wahrſcheinlich aus der Feder des einſichtsvollen Herrn Geheime-Rath **Hufeland** gefloſſen. Meinen Leſern wird es gewiß lieb ſeyn, die durchdachten Vorſchläge des berühmten Mannes kennen zu lernen.

Es wird nehmlich in dem Reſcripte vom 18ten Mai 1802. von dem Grundſatz aus gegangen, daß ein Inſtitut für Irre nicht bloß als ein Abſonderungs- und Verwahrungs-Haus dieſer Unglücklichen, ſondern auch und vorzüglich als eine Heilungs-Anſtalt für dieſelben zu betrachten und einzurichten ſey. Zu dieſem Behuf ſey

1. die gänzliche Trennung der beiderſeitigen Geſchlechter von einander die erſte Erforderniß.

2. Müſſen auch die Gemüthskranken in verſchiedene Klaſſen gebracht werden, und zwar ſoll die erſte Klaſſe

 a. diejenigen enthalten, welche im höchſten Grad der Wuth oder Gefühlloſigkeit ſich befinden, jedoch noch einer Heilung fähig ſind. Die zweite Klaſſe

 b. diejenigen, die der Beſinnung noch fähig ſind. Die dritte

c. die

c. die Reconvaleſcenten. Die vierte.

d. die Unheilbaren; eine Abtheilung, die bloß als Sicherungsort und Hoſpital, nicht aber mehr als Cur-Anſtalt zu betrachten ſeyn wird.

Ein anderes Requiſit zur Vervollkommnung der Irranſtalten iſt in dem Satz enthalten; daß

3. die Kranken nicht bloß phyſiſch, ſondern auch moraliſch gut und zweckmäßig behandelt werden müſſen.

Dieß iſt bis jetzt in den meiſten Irrhäuſern vernachläßigt worden. Nach dem bei Gelegenheit der Verbeſſerungen in der Irranſtalt der Charite' in Berlin abgegebenen Gutachten des Geheime-Rath Hufeland (ſo heißt es in dem Reſcripte) iſt die erſte Veränderung, die in dem Gemüth eines Wahnſinnigen allen übrigen vorangehen muß, die Erweckung des Zutrauens zu den Menſchen, beſonders zu denen, die ihn umgeben.

Zu dem Ende muß bei jedem Irrhauſe

a. ein eigener Arzt angeſtellt werden, der ſich bloß dieſer Anſtalt widmet;

b. zwei Subchirurgi, welche die Kranken nach Anleitung des Arztes behandeln.

c. Die Anzahl der Aufwärter und Wärterinnen muß vermehrt, und bei der Auswahl derſelben

ben auf ihren Charakter und Sittlichkeit Rückſicht genommen werden.

d. Auch die Prediger des Hauſes ſollen mit an dem pſychologiſchen Theil der Cur Antheil nehmen, mit dem Arzte deswegen concertiren und beſonders denjenigen, welche durch religiöſe Vorurtheile geängſtiget werden, ihren geiſtlichen Zuſpruch zu gute kommen laſſen. Auch Betſtunden und Zulaſſung zum ſonntäglichen Gottesdienſt würden für manchen Wahnſinnigen ein Beſſerungsmittel ſeyn.

Ferner iſt auch gehörige Beſchäftigung des Körpers ſowohl, als des Geiſtes und vorzüglich Bewegung in der freien Luft zur Wiederherſtellung der Wahnſinnigen höchſt nöthig. Das Weſen des Wahnſinns beſteht in einer zu großen Aufmerkſamkeit der Seele auf eine Idee und in einer einſeitigen, in ſich gekehrten Wirkſamkeit derſelben, die auf jenen einzigen Gegenſtand gerichtet iſt. Daher ſolche Menſchen gegen die Außenwelt unempfindlich Froſt, Hunger, Durſt, Schmerzen im hohen Grade ertragen. Um ſie nun nicht ganz ſich ſelbſt zu überlaſſen, ſo muß ihre Aufmerkſamkeit durch Beſchäftigung auf andere Gegenſtände geleitet werden. Selbſt ihre körperlichen Kräfte, welche ſie oft in einem ſehr hohen Grade beſitzen, müſſen verarbeitet werden,

damit ſie ſolche nicht zu ihrem eigenen oder anderer Schaden anwenden.

Daher werden in der Charité zu Berlin die Irren zur Gartenarbeit, Holzhauen, Sägen, Tragen und andern Hausarbeiten angehalten. Die gebildetere Klaſſe beſchäftige man mit Lektüre, Schreiben u. ſ. w., und das Frauenzimmer mit Waſchen, Nähen, Zeichnen und mit Muſik.

Die tägliche Bewegung in freier Luft muß unter Aufſicht vorgenommen werden, und zwar, damit nicht der ganze Haufe ſich zugleich auf einem Platze herum tummele, in Abtheilungen; nehmlich einmahl die Unheilbaren, hiernächſt die Heilbaren und dann die Reconvaleſcenten.

Endlich muß auch für die nöthige Reinlichkeit geſorgt werden. Einem jeden Kranken gebürt ſein eigen Bett und Bettgeſtell mit allem, was nothdürftig zu einem ruhigen Lager erfordert wird. Es muß ihnen oft genug reine Wäſche und Kleidung gereicht werden. Man muß ſie täglich waſchen, kämmen oder gar die Haare abſchneiden; ihre Stuben wenigſtens alle vier Wochen ſcheuern, und da eine Badeanſtalt bei einem Irrhauſe durchaus erforderlich iſt, die Irren öfters baden und reinigen.

Das Uebrige dieſes Reſcripts und der ſonſt noch emanirten betrifft das Locale der hieſigen

Einrichtungen und Anſtalten zu nahe, als daß ich es meinen Leſern mittheilen könnte. Ich bleibe beim Allgemeinen ſtehen.

Zu gleicher Zeit, als mir das vorerwähnte Reſcript von dem Oſtpr. Etats-Miniſterio mitgetheilt wurde, ſo erhielt ich den Befehl, in einem Gutachten Vorſchläge zu machen, in wie fern die empfohlenen Verbeſſerungen hier anwendbar wären. Dieß that ich im folgenden Aufſatz. Es wird mir hoffentlich nicht zur Verwegenheit angerechnet werden, daß ich meinen eigenen Ideen hier gefolgt bin. Ein jeder Arzt urtheilt nach ſeiner eigenen Anſicht der Sachen *).

„— Es iſt ſchwer, ja beinahe unmöglich, die Wahnſinnigen in gewiſſe Klaſſen zu bringen. Dieſe Krankheit modifizirt ſich bei den einzelnen damit befallenen Subjekten auf eine ſo mannigfaltige Art, daß kein Irre dem andern ähnlich iſt, und beinahe ein jeder derſelben eine eigene Klaſſe ausmacht. -

Die im Reſcript — anbefohlene Klaſſification der Irren halte ich, wenigſtens bei uns, für

*) Ich unterdrücke die Einleitung zu dieſem Aufſatz, weil ich meine Leſer gern mit demjenigen verſchonen will, was nicht ſtreng zur Sache gehört.

für unanwendbar. Sie gründet ſich auf den Grad des Wahnſinns und auf die Möglichkeit der Heilung. Ich muß aber dagegen bemerken, daß ſehr viele Wahnſinnige zu einer Zeit in einem hohen Grade toll und raſend ſind, zu einer andern Zeit aber zur Beſinnung zurückkehren; ſie würden alſo heute zur erſten Klaſſe gehören, morgen zur zweiten. Was die Reconvaleſcenz betrifft, welche die Qualification zur dritten Klaſſe beſtimmt, ſo hat ſie mich ſehr oft getäuſcht. Die veranlaſſenden Urſachen des Wahnſinns liegen bei vielen Menſchen in ihren äußern und häuslichen Verhältniſſen, in ihren Sitten, z. B. in der Liebe zum Trunk u. a. m. Wenn ſie aus dieſen Verhältniſſen herausgeriſſen und ins Irrhaus gebracht werden, ſo kommen ſie oft, beinahe plötzlich, zur Beſinnung und zum Gebrauch der Vernunft zurück: Dieſem erfreulichen Anſchein zu Folge wird nun ihre Entlaſſung, wenigſtens auf Urlaub, nachgeſucht; ſie ſind aber oft kaum acht Tage wieder zu Hauſe, ſo ſtellt ſich ihre Krankheit wieder ein und die Angehörigen müſſen aufs neue um ihre Aufnahme ins Irrhaus bitten. Nichts iſt alſo trüglicher, als die Reconvaleſcenz oder die Geneſung vom Wahnſinn. Was endlich den Unterſchied zwiſchen der erſten und vierten Klaſſe betrifft, ſo kenne ich keine Merkmahle, an welchen die Kranken dieſer beiden Klaſſen zu unterſcheiden wären. Sie müßten alſo ſehr oft confundirt werden.

Meine vieljährige Erfahrung hat mich dagegen gelehrt, die am Verſtande leidenden Kranken fürs erſte in zwei Hauptklaſſen einzutheilen; nehmlich die der 1) **Blödſinnigen** und der 2) **Wahnſinnigen**. Erwachſene Menſchen, deren Verſtandesbildung nicht über das kindliche Alter hinaus reicht, oder deren Geiſteskräfte durch eine ſchwere Krankheit, z. B. Epilepſie oder durch eine Kopfverletzung gleichſam abgeſtumpft worden, ſind blödſinnig. Sehr oft liegt dabei eine fehlerhafte Conformation des Hirnſchädels zum Grunde, wovon uns die in den Savoyer- und Alpengebirgen oder vielmehr in den dortigen Thälern häufig vorkommenden Cretinen ein auffallendes Beiſpiel geben.

Dieſe blödſinnigen Menſchen ſind mehrentheils unſchädliche, harmloſe Geſchöpfe und niemanden gefährlich, außer wenn ſie zum Zorn gereitzt werden. Aber mehrentheils ſind ſie auch untauglich zu irgend einer Arbeit oder Beſchäftigung. Inzwiſchen geſchieht es oft, mehr aus Liebloſigkeit als aus Nothwendigkeit, daß man ſie in die Irranſtalten abgibt. Man könnte viele derſelben ohne Gefahr unter ihren Angehörigen laſſen, dagegen ſie in den Irranſtalten ohne Noth den Raum verengen.

Der eigentliche Wahnſinn iſt eine Krankheit, in welcher die Phantaſie durch irgend eine frem-

de

de Idee getäuſcht und die Beurtheilungskraft irre geführt wird. Die Handlungen, welche hieraus entſpringen, machen den Wahnſinnigen, welcher die Unregelmäßigkeit derſelben nicht einzuſehen vermag, für die menſchliche Geſellſchaft gefährlich. Sein Wille muß eingeſchränkt werden. Daher die erſte Nothwendigkeit der Irranſtalten, als Zwangsorte für dieſe Unglücklichen, um ſie zu verhindern, andern, oder ſich ſelbſt zu ſchaden. Wo möglich, müſſen freilich Irranſtalten auch Heilanſtalten für dieſe Kranken ſeyn; allein, leider! gerade darin, daß viele Wahnſinnige in einer Anſtalt zuſammengedrängt werden, liegt beinahe jederzeit der Grund der Unheilbarkeit dieſer Krankheit. Doch hiervon hiernächſt.

Von dieſer Klaſſe der Wahnſinnigen iſt es hauptſächlich zu verſtehen, wenn ich oben geſagt habe, daß dieſe Krankheit unter ſo vielen Formen und Modificationen erſcheint, daß beinahe jeder Wahnſinniger eine eigne Klaſſe, wenigſtens ein eignes Geſchlecht oder Gattung der Krankheit, darzuſtellen ſcheint.

Indeſſen laſſen ſich doch — und dieß iſt mein zweiter Grund zur Eintheilung der Wahnſinnigen — in Rückſicht auf die Zuſammenſtellung derſelben in Irranſtalten, dieſe bedauernswürdigen Kranken eintheilen in tiefſinnige, ſtille, und in lärmende, unruhige. Jene vertra-

tragen ſich beſſer unter einander, dieſe weniger. Doch muß man jene nicht für minder gefährlich und der genauern Aufſicht für minder bedürftig halten, als dieſe; denn ſie ſind es größtentheils, die von dem ſogenannten *raptus melancolicus* ergriffen, entweder einen Selbſtmord an ſich oder einen Mord an andern zu begehen geneigt ſind.

Wir kennen übrigens nur die entfernten Urſachen des Wahnſinns. Dieſe ſind mehrentheils heftige Leidenſchaften, Liebe, Stolz, Eiferſucht, tiefer Gram, überſpannte Religionsbegriffe u. a. m., und in Rückſicht deſſen könnte man die Wahnſinnigen auch eintheilen in verliebt — ſtolz — religiös Wahnſinnige u. ſ. w. Dieſe Klaſſification aber, welche für die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft ſehr wichtig iſt, iſt weniger anwendbar auf Irranſtalten. Auch haben dieſe Urſachen des Wahnſinns nicht immer Einfluß auf das äußere Betragen der Kranken. Einige verliebt Wahnſinnige ſind traurig und ſtill; andere ſind unruhig; und ſo iſt es auch mit den ſtolz Wahnſinnigen u. ſ. w. beſchaffen.

So anwendbar nun aber in Irranſtalten die Klaſſification in Wahnſinnige und Blödſinnige, ſo wie auch der erſtern in ſtille und unruhige ſeyn möchte, ſo iſt doch auch die letztere nicht immer auf ſichern Grund gebaut, indem viele Wahnſinnige nicht beſtändig toben, ſondern bisweilen ruhiger werden; ſtille hingegen doch auch bis-

weilen in Unruhe gerathen. Inzwiſchen iſt bei jenen die Periode der Raſerei ſehr lang, die der Ruhe ſehr kurz. Bei den letztern iſt es umgekehrt; und hierauf wäre bei der Sortirung der Irren nach dem angegebenen Grund allerdings zu achten.

Ich darf indeſſen auch hier die Bemerkung nicht übergehen, daß Wahnſinn und Blödſinn bisweilen in einem Subject combinirt zu ſeyn ſcheinen.

Was die gründliche Heilung des Wahnſinns betrifft, ſo bin ich weit entfernt, die Möglichkeit deſſelben zu läugnen; beſonders wenn derſelbe mit offenbarem körperlichen Uebelſeyn zuſammenhängt, deſſen Hebung durch Arzneimittel möglich iſt. Ich geſtehe aber auch aufrichtig, daß mir, unter vielleicht hundert Beiſpielen von anſcheinend wiederhergeſtellten Irren, kein einziges bekannt iſt von einer ſichern und zuverläßigen Geneſung ohne Furcht vor einem Rückfall. Zwar gelangen bisweilen die Wahnſinnigen einige Tage vor ihrem Tode wieder zum Gebrauch ihrer Vernunft. Ob man dieß aber eine Geneſung nennen könne, möchte ich wohl bezweifeln.

Dieß hindert indeſſen nicht, daß es nicht unſer Hauptzweck und Augenmerk ſeyn müſſe, alles anzuwenden, damit die Wahnſinnigen geheilt, wenigſtens ihr Zuſtand verbeſſert und erträg-

träglich gemacht werde. Keine andere Art Kranke verdienen ſo ſehr, wie dieſe, unſer Mitleid, und keine andere Krankheit iſt für den menſchlichen Stolz demüthigender, als der Wahnſinn.

Um nun alles dasjenige aus einander zu ſetzen, was hierzu erforderlich iſt, werde ich zuvörderſt wieder die Irranſtalten als einen Sicherheits- und Zwangsort betrachten.

Die Wahnſinnigen raſen und toben bisweilen fürchterlich; ſie zerreißen ihre Betten, ihre Kleider und entblößen ihren Körper, auch bei ſtrenger Kälte, die ſie unbeſchwert ertragen, bis zur völligen Nacktheit. Harte Behandlung, Schläge, Züchtigungen achten ſie nicht, und es wäre unmenſchlich, ſolche bei ihnen anzuwenden, da ſie nicht wiſſen, was ſie thun. Bisweilen helfen indeſſen Drohungen, beſonders mit Ruthen. Um die Unglücklichen in dieſem Zuſtande einzuſchränken, pflegt man ſie in Klauſen einzuſperren, auch wohl zu binden, welches letztere indeſſen nur durch die äußerſte Nothwendigkeit gerechtfertigt werden kann.

Wenn die Klauſen geräumig genug, luftig, nicht feucht, nicht dunkel ſind, ſo entſprechen ſie ihrem Endzweck. Allzu oft aber ſind ſie dumpfig, feucht, dunkel, enge, und dienen mehr dazu, die Raſerei der Unglücklichen zu vermehren, als ſie

zu beruhigen, beſonders wenn ſie in dieſem Zuſtande ſich ſelbſt überlaſſen und von den Aufwärtern ſelten eines Blicks gewürdiget werden.

Hier fällt nun ſogleich die Nothwendigkeit in die Augen, in einer wohl eingerichteten Irranſtalt nach Verhältniß ihrer Größe eine hinlängliche Anzahl ſtarker und robuſter, aber verſtändiger, geſitteter, an Herz und Verſtand nicht verwahrloſter Aufwärter und Aufwärterinnen anzuſtellen, welche den Irren, je unruhiger ſie ſind, deſto ſanfter begegnen, ihnen vernünftig zureden, ſie öfter in ihren Klauſen beſuchen, um ihre Handlungen zu beobachten und ſie nach und nach zu beruhigen. Dann könnte allmählig dieſen Kranken mehr Freiheit geſtattet werden, ohne ſie inzwiſchen aus den Augen zu verlieren. Die Aufſicht muß nie unterbrochen werden.

An ſolchen Aufwärtern aber fehlt es in den meiſten Irranſtalten. Man ſtellt wenige, aus dem Pöbel genommene, leidenſchaftliche Menſchen dazu an, weil ſehr oft der Fond der Anſtalt keine andere Anordnung zuläßt.

Ein Hauptſtück aber, worauf dieſe Aufwärter zu ſehen hätten, iſt die Reinlichkeit. Auch dieſer Punkt wird in den meiſten Irranſtalten aufs unverantwortlichſte vernachläßigt.

Ich würde in dieſer Rückſicht unmaßgeblich folgende Geſetze in den Irranſtalten einzuführen vorſchlagen:

1. Einem jeden neu aufzunehmenden Wahnſinnigen — falls nicht etwa beſondere Rückſichten dagegen einträten — müßten die Haupthaare ſogleich abgeſchnitten und der Kopf kahl geſchoren werden. Während der ganzen Zeit ſeines Aufenthalts im Irrhauſe müßte er den Kopf auch zur Winterszeit unbedeckt tragen. Hierdurch würde die Erzeugung des Ungeziefers verhütet und der kühl gehaltene Kopf würde ſich deſto eher wieder erholen.

2. Einem jeden Irren werde eine eigene, etwas in der Farbe und in der Form ausgezeichnete, bei unruhigen zur Einſchränkung der Bewegungen geſchickte, jedoch bequeme, mäßig warme Kleidung angelegt, und ſeine mitgebrachte bis zur Entlaſſung aufbewahrt. Hierdurch würde auch dem Entlaufen vorgebeugt, wozu viele Wahnſinnige eine große Neigung haben.

3. Ein jeder erhalte alle acht Tage wenigſtens ein reines Hemd. Kurz vor der Wechſelung des Hemdes werde er ins Bad geführt, wozu ein jedes Irrhaus eine Anſtalt haben muß. Das Bad kann nach Maßgabe der Witterung bald kalt, bald laulicht ſeyn, und ein jeder Irre muß eine halbe Stunde im Bade bleiben.

4. Jeden Tag, wenigſtens auf eine Stunde, werden ſämmtliche Irren nach einander aus ihren Stuben oder Klauſen an die freie Luft gebracht, jene gereinigt und gelüftet. Man laſſe ſie, wo möglich in dieſer Zeit, und wenn die Witterung es erlaubt, Bewegung in freier Luft machen und nöthige ſie auch wohl dazu; wiewohl die meiſten gern der friſchen Luft genießen. Die menſchliche Natur fühlt auch im zerrütteten Seelenzuſtande das wohlthätige Bedürfniß der Bewegung in freier Luft.

5. Betten, Kleider und alles, was Ungeziefer, beſonders Wanzen u. dgl. beherbergen kann, muß öfters gereinigt werden.

Außer der Reinlichkeit iſt den Irren auch Beſchäftigung nöthig, und zwar eine ſolche Beſchäftigung, welche ihren Körper ermüdet und dem Geiſt keine Zeit läßt, irrigen Vorſtellungen nachzuhängen. Für Mannsperſonen iſt Arbeit in freier Luft die dienlichſte. Für Frauensperſonen iſt es ſchon etwas ſchwerer, ſchickliche und zweckmäßige Arbeit zu erſinnen. Nähen, Stricken, Spinnen beſchäftigt ſie zwar, aber ſitzend. Noch habe ich bei keinem wahnſinnigen weiblichen Geſchöpf Neigung zur Muſik bemerkt.

Ich habe aber auch Wahnſinnige unter meinen Augen, die zu ihren ehemahligen Beſchäftigungen, z. B. zum Abſchreiben untauglich, auch

zu

zu keiner andern Beſchäftigung zu bereden ſind. Was wäre wohl mit dieſen anzufangen?

Aber die Irranſtalten ſollen nach dem Reſcript — auch Heilungsanſtalten für die darein aufzunehmenden Kranken ſeyn. Hier dringt ſich uns aber die, leider! durch häufige Erfahrungen beſtätigte Bemerkung auf, daß gerade durch das Beiſammenwohnen ſo vieler Wahnſinnigen die Geneſung eines jeden insbeſondere äußerſt erſchwert wird. Man ſollte beinahe glauben, einen geſunden, vernünftigen, aber ſonſt nervenſchwachen Menſchen könnte der verlängerte Aufenthalt unter Wahnſinnigen wahnſinnig machen; wie viel mehr einen ſchon wirklich Wahnſinnigen unheilbar!

Indeſſen muß doch in Anſehung der Heilung der Irren geſchehen, was geſchehen kann, und dieß iſt allerdings Geſchäft des Arztes. Der Wahnſinn iſt eine körperliche Krankheit; oder eigentlich das auffallendſte Merkmahl einer körperlichen Krankheit, welches ſich in den gekränkten Seelenkräften, ſelten im Gedächtniß, am öfteſten in der verletzten Phantaſie und irre geführten Beurtheilungskraft äußert. Wir kennen weder ihre nächſte Urſache noch ihren eigentlichen Sitz, und alles, was Aerzte und Anatomen hierüber ausgeforſcht haben, läuft aufs Ungewiſſe und Unbeſtimm-

ſtimmte hinaus. Nur Nebenkrankheiten, z. B. Krankheiten des Unterleibes, welche ſehr oft mit der Hauptkrankheit im Zuſammenhange ſtehen, können wir erkennen und bisweilen heben. Die gewöhnliche gegen den Wahnſinn oft angewandte Heilmethode, welche in Aderlaſſen, Purgier- und Brechmitteln, Bädern u. ſ. w. beſteht, iſt, meines Erachtens, nichts als Schlendrian und roher Empirismus. Wenn irgend in einer Krankheit, ſo gewiß in dieſer, iſt die erwartende Heilmethode (*methodus expectativa*) die zweckmäßigſte, ja die einzig anwendbare. Verſuche mit dieſen oder jenen häufig vorgeſchlagenen Mitteln ſind mißlich und koſtſpielig und können auch nur bei der ſorgſamſten Pflege, die mehrentheils in den Irranſtalten fehlt, angeſtellt werden. Alles kommt vielmehr auf die gute moraliſche, vorhin geſchilderte Behandlung der Irren an *), ſehr oft auch auf Mittel, die gar nicht in der Macht des Arztes ſtehen. Den Stolzwahnſinnigen z. B. heilt nur die Erfüllung ſeiner Wünſche; den Verliebtwahnſinnigen befriedigte Liebe u. ſ. w.

Auf die guten Wirkungen des Zuſpruchs der Geiſtlichen bei Wahnſinnigen hege ich kein großes Zutrauen; im Fall ſie nicht die Kunſt, der kranken Seele den Puls zu fühlen, als gewandte Pſychologen, inne haben. In dieſem Falle aber ſind ſie

*) Ich verweiſe hier auf Reils Rhapſodien über die Anwendung der pſychiſchen Curmethode auf Geiſteszerrüttungen ꝛc., Halle 1803.

ſie mehr für Philoſophen als für Theologen anzuſehen. In der letztern Eigenſchaft ſind ſie auch keine eigentliche Seelenärzte, ſondern Seelſorger. Der beſte geiſtliche Zuſpruch dringt nicht bis zu einer durch körperliche Urſachen affizirten Seele, und wenn bei melancholiſchen Perſonen eine fixe Idee einmahl feſte Wurzel gefaßt hat, ſo iſt aller Zuſpruch, wodurch dieſe Idee geſchwächt werden ſoll, vergeblich; erbittert mehr den Kranken, als er ihn beruhigt. Durch übel verſtandene geiſtliche Reden ſind ſchon viele mit dem religiöſen Wahnſinn angeſteckt, wenige dagegen davon geheilt worden. —

In der Folge dieſes Gutachtens äußerte ich meine Meinung über die in dem hieſigen Irrhauſe zu treffenden Verbeſſerungen. Das meiſte hiervon iſt allzu local, als daß ich es meinen Leſern füglich mittheilen könnte.

Auch werden meine Leſer unſchwer einſehen, daß der Zweck der Hufelandſchen Vorſchläge und der meinigen einer und eben derſelbe iſt. Wir gehen nur in Nebendingen von einander ab.

Jetzt iſt man auf höhern Befehl damit beſchäftigt, Mittel zu finden, wie die Irranſtalten von den Hoſpitalanſtalten getrennt und in ein eignes zweckmäßiges Locale verlegt werden können.

IX.

Ueber einige neu errichtete Medicinal-Anſtalten zu Königsberg.

A. Das Königliche Hebammen-Inſtitut.

Zwar iſt von dieſer Anſtalt ſchon in Formey's Ephemeriden (I. B. 2. Heft) eine ausführliche Nachricht eingerückt worden. Sie hat aber ſeit jener Zeit an äußerer und innerer Vollkommenheit ſo zugenommen, daß ſie eine neue Beſchreibung verdient.

So wie alle Inſtitute dieſer Art — deren in den Preußiſchen Provinzen ſeit wenig Jahren mehrere geſtiftet worden; darunter auch das zu Gumbinnen in der Provinz Littauen gehört — ſo auch dieſes iſt errichtet, um die Provinz Oſtpreußen nach und nach mit geſchickten, kunſtmäßig unterrichteten Hebammen zu verſorgen,

gen, woran es vorher ſehr fehlte. Es beſteht daher nicht allein aus einer zweckmäßigen Anſtalt zum theoretiſchen Unterricht der Lehrlinge in der Hebammenkunſt, ſondern auch, um den praktiſchen Unterricht mit jenem ſchicklich zu verbinden, aus einem Gebärhauſe, in welchem arme Schwangere ihre Geburt abwarten, ihre Wochen halten und nach ihrer Wiederherſtellung wieder entlaſſen werden.

Die Lehrlinge kann man in zwei Klaſſen theilen. Ein Theil derſelben, beſonders die in Königsberg einheimiſchen, beſucht nur die Lehrſtunden und nimmt Antheil an dem theoretiſchen und praktiſchen Unterricht, welcher im Hauſe theils zu geſetzten Stunden, theils bei vorfallenden Geburten ertheilt wird. Andere, beſonders die armen vom Lande, werden im Hauſe ſelbſt aufgenommen, beherbergt, geſpeiſt und verpflegt, ſo lange der Unterricht dauert; ſind aber verpflichtet, alle diejenigen Arbeiten mit verrichten zu helfen, welche zur Reinlichkeit und Ordnung in einem ſolchen Hauſe nöthig ſind. Der Unterricht iſt für alle frei und unentgeldlich.

Die Schwangern werden ebenfalls unentgeldlich aufgenommen, beherbergt, beköſtigt, verpflegt, und im Fall ſie krank werden, mit Arzneien und mit allem, was zu ihrer Wiederherſtellung erforderlich iſt, reichlich verſorgt. Ihre Aufnahme geſchieht nach einer vorläufigen

Be-

Beſtätigung der Wirklichkeit und des Zeitpunktes ihrer Schwangerſchaft. Man hat ſich genöthigt geſehen, veneriſche, krätzige, epileptiſche, überhaupt mit anſteckenden Krankheiten behaftete Perſonen von der Aufnahme auszuſchließen; ſo hart dieß auch ſonſt ſcheinen möchte.

Nach gehaltenen Wochen und ihrer völligen Wiederherſtellung werden dieſe Perſonen mit ihren gebornen Kindern wieder entlaſſen, um andern Platz zu machen. Der Patriot möchte freilich vielleicht wünſchen, daß mit dem Gebärhauſe auch eine Anſtalt — wo nicht ein Findelhaus, doch eine Penſionsanſtalt auf dem Lande — verbunden ſeyn möchte, um die armen Geſchwächten, denen ihre Kinder oft ſehr zur Laſt ſind, von dieſer Bürde zu befreien. Indeſſen, auch ohne das wirkt unſer Gebärhaus kräftig mit, den Kindermord zu verhüten, und die Mütter haben von Seiten der Armencaſſe immer einige Unterſtützung zum Unterhalt ihrer Kinder zu gewärtigen.

Schon ſeit mehrern Jahren wurde von wohlgeſinnten Patrioten daran gearbeitet, dieſes Inſtitut zu Stande zu bringen. Endlich erhielt es ſein Daſeyn im Jahre 1793. Es reſſortirt zuvörderſt von dem E. Medicinal-Departement des General-Directorii; hiernächſt von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis und von der Oſtpreußiſchen Krieges- und Domainenkammer in Betreff des Unterrichts und der Oeconomie.

Der

Der Fond erwächſt aus einer Abgabe bei Hochzeiten und Kindtaufen, welche im Lande geſammelt und vierteljährig an die Caſſe des Inſtituts abgeliefert wird.

Die Beköſtigung einer jeden Perſon — ſowohl der Lehrlinge als der Schwangern — erfordert täglich 10 Gr. Pr., wovon 90 einen Rthl. ausmachen. Damit reicht der Oeconom aus, um jeden Tag ſeinen Pfleglingen eine reichliche und ſättigende Mahlzeit Mittags und Abends vorzuſetzen. Die Kindbetterinnen erhalten eine ihrem Zuſtande angemeſſene Koſt.

Das Locale, in welchem dieſes Inſtitut angelegt wurde, war anfänglich klein und eingeſchränkt, um ſo mehr, da eine beträchtliche Summe der Einnahme zur Anſchaffung von Betten, Meublen und andern nöthigen Geräthſchaften verwandt werden mußte. In den erſten fünf oder ſechs Jahren konnten auch nicht mehr als etwa 12 — 15 Perſonen, Lehrlinge und Schwangere, beherbergt werden. Nachdem ſich aber ein anſehnlicher Ueberſchuß geſammelt hatte, ſo ward man in Stand geſetzt, das Inſtitut in ein geräumigeres Locale zu verlegen, mehr Betten anzuſchaffen und mehr an den Unterhalt der aufzunehmenden Perſonen zu verwenden, ſo daß jetzt, indem ich dieſes ſchreibe (December 1803.) zwanzig Lehrlinge und funfzehn Schwangere im Inſtitut verpflegt werden.

Das

Das Perſonale bei dieſem Inſtitute beſteht aus folgenden Officianten.

1. Der Director und erſte Hebammenlehrer. Er führt die Aufſicht über das ganze Haus, entſcheidet über die Aufnahme der Schwangern und Lehrlinge, erhält täglich einen mündlichen und monatlich einen ſchriftlichen Bericht über alle ſich ereignende Vorfälle, ſo wie über die aufgenommenen und abgegangenen Perſonen, hält monatlich eine Caſſen-Reviſion und berichtet darüber an die Behörde, macht höhern Orts die nöthigen Vorſchläge über die ihm nützlich ſcheinenden Verbeſſerungen, hält alle übrige Officianten zu ihrer Pflicht an und reſſortirt von den oben erwähnten Landescollegien.

2. Der zweite Lehrer. Jetzt Herr Doctor L. Hirſch, mein treuer Gehülfe und Amtsgenoſſe. Seine Geſchäfte ſind — zu geſetzten Stunden in der Woche den Lehrlingen den theoretiſchen Unterricht zu ertheilen, ſie zur Uebung in der praktiſchen Geburtshülfe anzuführen, den vorfallenden Geburten beizuwohnen und den dabei angeſtellten Lehrlingen die nöthigen Weiſungen zu geben, die Kranken zu beſuchen und ihnen das Nöthige zu verordnen, auf Reinlichkeit und Ordnung zu ſehen, die aufzunehmenden Schwangern zu unterſuchen und die etwa bemerkten Mängel und vor-

vorwaltenden Unordnungen ſogleich dem Director zur Abhülfe anzuzeigen.

Es wird hoffentlich nicht unzweckmäßig ſeyn, wenn ich meine Leſer mit dieſem wackern Manne noch näher bekannt mache. Er iſt ein ſehr beſchäftigter, glücklicher, praktiſcher Arzt und Accoucheur, und in letzterer Eigenſchaft unter diejenigen zu rechnen, welche ſich ungern zum Gebrauch der Inſtrumente entſchließen, ſich lieber auf die Geſchicklichkeit ihrer Hände verlaſſen und damit in ihrem Wirkungskreiſe ſo viel ausrichten, als manche andere Vorſteher von dergleichen Inſtituten, unter deren Händen jede fünfte oder ſechste Geburt ſchwer oder regelwidrig wird und eine ſchwere Operation erfordert.

Unter die Officianten gehört ferner:

3. Der **Rendant** oder Rechnungsführer. Er nimmt, wie oben angeführt worden, die eingeſchickten Gelder in Empfang und in ſeine Verwahrung, beſorgt ohne Anfrage die etatsmäßigen Ausgaben; holt aber wegen der extraordinairen Ausgaben die Zuſtimmung des Directors ein; legt alle Monate Rechnung von der Einnahme und Ausgabe ab, und führt unter der Aufſicht des Directors die Correſpondenz des Inſtituts. Jährlich werden die Rechnungen an die Ober-Rechenkammer zu Berlin abgeſchickt.

4. Der

4. Der Oeconomus und ſeine Frau, die Inſtitut-Hebamme. Dieſes Ehepaar wohnt im Inſtitute, führt die Oeconomie und beſorgt die Herbeiſchaffung der Victualien und die Küche. Der Ehemann hat auf die innere Polizei des Hauſes zu ſehen, dem Director den täglichen mündlichen und den monatlichen ſchriftlichen Bericht abzuſtatten und die Aufträge der ihm vorgeſetzten Officianten zu beſtellen. Die Ehefrau hält die Lehrlinge zur Ordnung und Reinlichkeit an, führt die ganze weibliche Oeconomie, merkt auf die Kennzeichen der bevorſtehenden Geburt bei den Schwangern, damit der Unterlehrer zeitig genug gerufen werden könne, ſie veranſtaltet überall das Nöthige, ſie wiederholt in beſondern Stunden mit den Lehrlingen dasjenige, was ſie in den Lehrſtunden gehört haben, und ſieht überhaupt darauf, daß dieſe ihre Zeit gut anwenden.

So beſteht nun das Inſtitut ſeit zehn Jahren, und daß es in dem Lande bereits großen Nutzen geſtiftet hat, iſt außer allem Zweifel. Wir können annehmen, daß im Durchſchnitt jährlich zwanzig Hebammen unterrichtet ſind und ſich im Lande vertheilt haben, durch deren zweckmäßigeres Verfahren bei Geburten gewiß ſchon mehrere Mütter und Kinder gerettet worden ſind. Man glaube inzwiſchen nicht, daß dem

Aufkommen des Inſtituts nicht viele Hinderniſſe in den Weg gelegt worden ſeyn ſollten und noch in den Weg gelegt werden. Der gemeine Mann, und beſonders auf dem Lande, iſt gegen alles Neue eingenommen und ſchenkt ſein Zutrauen am liebſten den unbefugten Medicinalperſonen; daher auch die aus der Schule zurückkommenden neuen Hebammen immer viel Mühe haben, das Zutrauen ihres Diſtricts zu gewinnen und ihre Rechte gegen die unbefugten zu behaupten. Sogar Vorgeſetzte, Gutsbeſitzer, Beamte und Prediger begünſtigen oft dieſe letztern vorzugsweiſe.

Dieß iſt indeſſen der allgemeinen Denkungsart der Layen ſo angemeſſen, daß ſich niemand darüber wundern wird. Eben ſo wenig wird man ſich wundern, wenn ich erzähle, daß auch der Neid die guten Fortſchritte dieſes Inſtituts mit ſcheelen Augen anſah. Man kennt ja den Lauf der Welt. Doch hierüber wollen wir einen Vorhang ziehen.

Seit der Stiftung ſind nun im Inſtitute zwiſchen 500 — 600 Geburten vorgefallen; die meiſten leicht und natürlich, verhältnißmäßig ſehr wenig ſchwere oder regelwidrige; einige Zwillingsgeburten, welche, wie bekannt, mehrentheils, wenigſtens zum Theil, die Wendung erfordern; äußerſt wenig Zangengeburten und äußerſt ſelten etwa einmahl eine bedenkliche Ope-

Operation *). Der Unterricht der Hebammen würde ſehr unzweckmäßig ausfallen, wenn der Lehrer ihnen nicht mit dem guten Beiſpiel voran ginge, in allen Fällen, wo möglich, mit der Hand auszukommen.

(Beiläufig ſey es mir erlaubt, bei dieſer Gelegenheit zu bemerken, daß ich mich in Rückſicht der Eintheilung der Geburten noch an die alte Lehre halte, nach welcher es nur eine regelmäßige, oder wie man ſonſt zu ſagen pflegte, natürliche Geburt gibt; nehmlich diejenige, wo die Axe des Kindeskopfes in die Axe des Beckens coincidirt, ſie mag leicht oder ſchwer ſeyn. Nach dieſer iſt die Regelwidrigkeit einer jeden andern Geburt zu beurtheilen; ſo wie es nur eine gerade Linie gibt, nach welcher jede Abweichung einer krum-

*) Dieſe Worte deuten auf eine im Jahr 1798. vorgefallene Perforation, welche nach allen Grundſätzen der Geburtshülfe rechtmäßig indicirt war. Die Einkeilung war unüberwindlich, die Wehen blieben aus, die Kräfte ſchwanden, eine faule Jauche floß aus den Schaamtheilen, die Zange einzubringen war unmöglich. Was war zu thun? Ohne ein Osborn zu ſeyn, wird jeder geſtehen, daß die Enthirnung das einzige Mittel war. Sie geſchah, und die Mutter wurde gerettet. Daß aber Fama geſchäftig war, dieſem Vorfalle einen nachtheiligen Anſtrich zu geben — dieß hatte denn wohl freilich auch ſeine Urſachen.

krummen Linie zu ſchätzen iſt. Wie kann man nun Fußgeburten, Steißgeburten u. ſ. w. zu den regelmäßigen Geburten rechnen, da ſie doch gerade am meiſten von der Regelmäßigkeit abweichen und im Grunde doch auch nicht ſehr oft vorkommen? Wie kann man mit Froriep (deſſen Handbuch ſonſt viele Lobſprüche verdient) die Gefahr für die Mutter oder für das Kind, oder für beide zum Grunde der Regelwidrigkeit einer Geburt annehmen; zumahl da, ſtrenge genommen, keine Geburt, auch die leichteſte und regelmäßigſte ganz gefahrlos entweder für die Mutter oder für das Kind iſt, und dieſe Gefahr nicht bloß von der Art der Geburt, ſondern von vielen, oft zufälligen Urſachen abhängt? Ich denke, dieß ſind Gründe genug, um den Satz zu rechtfertigen — es gibt nur eine natürliche, regelmäßige Geburt, und je mehr eine Geburt von dieſer abweicht, deſto regelwidriger iſt ſie).

Der Lehrvortrag in unſerm Inſtitut iſt, wie ich hoffe behaupten zu können, ſo zweckmäßig als möglich. Das Inſtitut beſitzt allen denjenigen Apparat und alle diejenigen anatomiſchen Präparate, welche zu dieſem Endzweck erforderlich ſind — Skelette; wohlgeſtaltete und ſchiefe Becken, mit oder ohne Bänder; weiche Geburtstheile im geſchwängerten und ungeſchwängerten Zuſtande; unreife Geburten von verſchiedenem Alter; das Frorieypſche pelviarium und hyſte-

hyſtero plasmata; auch Fantome verſchiedener Art; und unter dieſen eins mit einem gläſernen Uterus, in Berlin verfertigt, aber in Anſehung ſeiner geringen Brauchbarkeit etwas zu koſtbar. Wir ſind jetzt damit beſchäftigt, dieſe Maſchine durch eine zweckmäßige Abänderung brauchbarer zu machen. Der gebräuchliche Geburtsſtuhl iſt der von dem Ober-Collegio Medico et Sanitatis eingeführte Stockhauſenſche.

Die Anzahl der Hebammen-Unterrichte kann man wohl mit Recht eine Legion nennen. So leicht es ſcheint, ein ſolches Buch zu ſchreiben, ſo gibt es deren doch wenige, die in Rückſicht der Popularität des Vortrags und der Auswahl des Zweckmäßigen Vorzüge vor andern haben. Es iſt noch unentſchieden, ob die Catechismusform in Frage und Antwort dem ununterbrochenen Vortrage oder dieſer jener vorzuziehen ſey, um ſich der Faſſungskraft der Weiber aus der gemeinſten Klaſſe des Volks zu bequemen. Selbſt unter dieſen Perſonen ſind die Fähigkeiten ſehr verſchieden. Es muß alſo der Lehrer ſelbſt ſuchen, ſeinen Vortrag nach Maßgabe der Faſſung ſeiner jedesmahligen Lehrlinge einzurichten und zu modifiziren, ohne ſich ſtreng an ſein Lehrbuch zu halten. Unſere Wahl iſt durch eine Vorſchrift des Ober-Collegii Medici et Sanitatis dahin beſtimmt, daß wir beim theoretiſchen Unterricht den Unterricht für die Hebammen auf dem platten Lande zum Grunde legen.

Die

Die Hauptſache beim praktiſchen Unterrichte der Hebammen iſt das touſchiren, und wir laſſen es uns ſehr angelegen ſeyn, die Lehrlinge hierin fleißig zu üben. Dieß Geſchäft iſt ſchwerer, als man glauben ſollte, denn bei vielen dieſer Frauen iſt das Gefühl der Fingerſpitzen ſo ſtumpf, daß ſie es nie hierinnen zu einiger Fertigkeit bringen. Andere indeſſen erlernen es leichter. Hiernächſt werden die Lehrlinge im Geſchäfte der Wendung am Fantom geübt, da wenig Wendungen in der Natur vorkommen, und es doch unverantwortlich wäre, dergleichen ohne Noth anzuſtellen. Zum Gebrauch der Inſtrumente werden die Hebammen, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht angeführt *). Uebrigens kommen doch bisweilen Fälle in der Natur vor, wo man die Lehrlinge auf Abweichungen von dem gewöhnlichen Geburtsvorgang aufmerkſam machen und ſie mit den nöthigen Handgriffen in ſolchen Fällen bekannt machen kann.

Es werden des Jahrs zwei Curſus des Unterrichts gehalten, der eine im Sommer, der von Oſtern — der andere im Winter, der um Michaelis anfängt. Vorſchriftsmäßig muß jeder Curſus in drei Monaten abſolvirt werden, binnen welcher Zeit die Hülfsleiſtung bei Geburten jeden Lehrling zwei bis drei mahl in der Reihe trifft.

*) Ohnerachtet Buſch der Meinung iſt, daß ſie dazu angeführt werden ſollten.

trifft. Von hier aus werden ſie bei dem hieſigen Provinzial⸗Coll. Med. et Sanit. zum Examen gelaſſen. Wenn hier eine Hebamme nicht beſteht, ſo wird ſie angewieſen, noch einem Curſus des Unterrichts beizuwohnen. Viele verſtehen ſich freiwillig dazu.

Nach vollendetem Examen begeben ſie ſich an den Ort ihrer Beſtimmung, und werden inzwi⸗ſchen dem Ober⸗Coll. Med. et Sanit. zur Ap⸗probation vorgeſchlagen.

Der Nutzen dieſer Stiftung ſchränkt ſich aber nicht bloß auf die Bildung der Hebammen für Oſtpreußen ein, ohnerachtet dieß der Haupt⸗endzweck der Landesregierung war; ſondern er erſtreckt ſich auch auf die Bildung junger Aerzte zu Geburtshelfern; folglich gereicht die Anſtalt ſehr zum Vortheil der Akademie. Auch haben ſich ſchon mehrere Jünglinge zu guten Hebärzten hier gebildet, aber in der Folge vielleicht ver⸗geſſen, was ſie unſerm Inſtitut zu verdanken hatten.

Glänzend ſind unſere Anſtalten nicht; aber reell und ſolid.

Vor zwei Jahren beehrte der Chef des Me⸗dicinal⸗Departements, Se. Excellenz der Herr Etats⸗Miniſter und General Graf von der Schulenburg bei ſeiner hieſigen Anweſen⸗

heit

heit das Inſtitut mit ſeinem Beſuch, und gab demſelben ſeine beifällige Zufriedenheit zu erkennen.

B. Das Königl. Schutzpocken-Impfungs-Inſtitut.

Eine ganz neue Stiftung vom vorigen Jahr, welche mit dem Hebammeninſtitut auf höherm Befehl ſo verbunden iſt, daß ſie in einem Gebäude beiſammen ſind, und der Oekonom in beiden die Oekonomie ſehr bequem beſorgen kann, doch ſo, daß ein jedes Inſtitut ſein eigenes abgeſondertes Locale hat, und jede Colliſion zwiſchen den beiderſeitigen Officianten leicht vermieden werden kann. Nachdem Se. Maj. der König von dem Nutzen und von der Zuverläſſigkeit der Kuhpockenimpfung, als Schutzmittel gegen die Pockenkrankheit vollkommene Ueberzeugung erhalten hatte, ſo ging ſeine erſte königliche Sorge dahin, ſeinen Unterthanen den Genuß dieſer Wohlthat ſo zu erleichtern, daß auch die Aermſten ihren Kindern die Schutzpocken einimpfen laſſen könnten. Dazu ſind in verſchiedenen Provinzen, beſonders in den neuen, die Unterthanen ſogar durch Prämien aufgemuntert worden. Vorzüglich aber ſind zu dieſem Endzweck auf königliche Koſten die Impfungsinſtitute in den Hauptſtädten der Preußiſchen Staaten, Berlin, Königsberg,

berg, Warſchau und Breslau (ob mehrere ſind, weiß ich nicht) geſtiftet, durch deren Mitwirkung die Wohlthat der Vaccine allgemein verbreitet werden wird. Das hieſige Inſtitut reſſortirt zunächſt vom Collegio Medico et Sanitatis. Der Director des Collegii führt die Oberaufſicht und revidirt die Caſſe; die beiden erſten Räthe des Collegii ſind zu Conſulenten ernannt; Impfarzt iſt Herr Dr. **Motherby**, und Wundarzt Herr **Brauns**. Im Inſtitut werden immer zwei Impflinge unterhalten, um die Materie ächt zu erhalten, und wenn dieſe die Krankheit überſtanden haben, durch neue erſetzt. An einem Tage der Woche haben alle diejenigen Zutritt, welche ihre Kinder impfen laſſen wollen, machen ſich aber anheiſchig, ſie nach einigen Tagen wieder zu produciren, damit man überzeugt wird, ob es gefaßt hat. Das Inſtitut iſt auch verbunden, Materie über Land zu ſchicken, wenn und wo welche verlangt wird.

Schon vor der Errichtung dieſes Inſtituts war die Inoculation der Schutzpocken bereits ſo allgemein geworden, daß die hieſigen Aerzte ſchon einige tauſend Kinder glücklich geimpft hatten, und durch das Inſtitut iſt die Anzahl derſelben noch ſehr vermehrt worden.

Wer wird nicht den guten König für ſeine wohlthätigen Abſichten ſegnen? Wer ſollte nicht glauben, nach ſo zahlreichen Vaccinationen müßte

es

es keine Uneingeimpfte mehr geben, die der Pocken⸗krankheit ausgeſetzt wären — und dennoch betraf unſere Stadt das Unglück, daß im September 1803. eine Pocken⸗Epidemie ausbrach, welche innerhalb drei Monaten über 200 Kinder hin⸗wegraffte. Die Pocken ſind alſo noch nicht aus⸗gerottet; inzwiſchen iſt ſo viel gewiß, daß man kein bewährtes Beiſpiel von Vaccinirten hat, die von den Pocken angeſteckt worden wären; und ſo bleibt uns wenigſtens die Ueberzeugung von der Güte der Sache und die Hoffnung, den bö⸗ſen Feind doch zuletzt in ſeinem verſchanzten Lager zu vertilgen.

C. Die von dem Magiſtrat angelegte Kranken⸗Anſtalt.

Ich ſagte oben in meinem Aufſatz über Hoſpi⸗täler; für arme Kranke, die keine eigene Woh⸗nung haben, ſey es nöthig, kleine Kranken⸗anſtalten oder Hoſpitien anzulegen, in welche ſie während ihrer Krankheit aufgenommen und für eine ſehr mäßige tägliche Summe verpflegt wer⸗den können. Ein ſolches Hoſpitz iſt die vom hie⸗ſigen Magiſtrat vor etwa 7 oder 8 Jahren im ſogenannten Arbeitshauſe errichtete Kranken⸗anſtalt. Sie enthält etwa 30 Betten in vier oder fünf mehr und weniger geräumigen Stuben für männliche und weibliche Kranke; jene im

untern Stockwerk, dieſe im obern; alſo ganz von einander abgeſondert.

Dieß iſt auch gerade diejenige Anzahl von Stellen, die ein ſolches Hoſpitz enthalten muß. Es war ſchon einige Mahl die Rede davon, es zu erweitern, allein ich bin überzeugt, es würde dadurch deteriorirt werden. Beſſer, wenn man in einer andern Gegend der Stadt ein ähnliches anlegte, um bei zunehmender Anzahl mehrere Kranke unterbringen zu können.

Es war um ſo mehr nöthig, eine ſolche Anſtalt anzulegen, da es in Königsberg an Gelegenheit fehlte, krankes Geſinde und überhaupt ſolche, die keinen Zufluchtsort hatten, unterzubringen. Demnächſt fehlte es auch an einer Anſtalt, wohin man, nach angeſtellten Viſitationen verdächtiger Häuſer, die krankbefundenen Weibsperſonen ſogleich zur Cur abgeben konnte. Zu dieſem doppelten Behuf iſt die in Rede ſtehende Krankenanſtalt vorerſt angelegt, und, wie geſagt, es wäre wohl zu wünſchen, daß noch wenigſtens eine zweite in dieſer Abſicht errichtet würde.

Die Einrichtung iſt ſo einfach und ſo wenig koſtſpielig, als möglich. Die Oberaufſicht hat in Rückſicht der ganzen Oekonomie ein Mitglied des Magiſtrats, in Rückſicht des mediciniſchen Theils der Stadtphyſicus. Unter ſeiner Leitung theilen drei Rathschirurgi die Beſorgung der

Kranken unter ſich, und wöchentlich wenigſtens einmahl beſucht der Stadtphyſicus die Anſtalt, erkundigt ſich nach den vorgefallenen Verände- rungen, und verordnet das Nöthige. Die Arz- neien werden aus zwei Apotheken verſchrieben, mit deren Beſitzern der Magiſtrat ſich wegen eines gewiſſen Abſchlags von der Taxe vereinigt hat. Am Ende des Jahrs wird die Rechnung aus dem Fond der Armen-Caſſe bezahlt.

Eine Krankenmutter, welche da wohnt, erhält für die Beköſtigung eines jeden Kranken täglich 9 Groſchen, eine zwar geringe Summe, die aber doch hinreicht, um Kranke, denen eine gewiſſe Diät vorgeſchrieben iſt, mit leichten und zum Endzweck hinlänglichen Mahlzeiten zu näh- ren. Die Reconvalescenten erhalten, zumahl wenn ſie ſelbſt etwas dazu verwenden können, etwas nahrhaftere Koſt. Dieſe Krankenmutter ſorgt auch dafür, daß ein jeder die ihm verſchrie- bene Arznei zur rechten Zeit erhält und vor- ſchriftsmäßig einnimmt. Widerſpenſtigkeiten werden ſogleich angezeigt, und dagegen, ſo wie gegen jede andere Unordnung, die nöthigen Maß- regeln getroffen.

Wenn eine Krankheit chroniſch oder unheil- bar wird, ſo wird der Kranke dem Königl. gro- ßen Hoſpital zur Aufnahme empfohlen. Da indeſſen dieſe große Anſtalt ſehr beſetzt iſt, ſo bleiben ſolche Patienten oft ſehr lange unſerm

Hoſpiz

Hoſpitz zur Laſt, welches mit eine von den Urſachen iſt, warum die Errichtung einer zweiten Krankenanſtalt wünſchenswerth wäre.

Inzwiſchen leuchtet uns hier durch ein überzeugendes Beiſpiel die Möglichkeit einer — wiewohl kleinen — Krankenanſtalt ein, von der allereinfachſten Organiſation, ohne ein Heer von Officianten, die ihre Stellen oft für fette Pfründen anſehen, und mehr an ſich und an ihr Wohlleben, als an die Kranken denken, für welche ſie beſorgt ſeyn ſollten.

X.

Ueber Verbeſſerung der Anſtalten zur Rettung der Ertrunkenen *).

Ohnerachtet die Methode, Scheintodte, d. i. Menſchen, welche im Waſſer, in mephitiſchen Dünſten u. ſ. w. in einen todesähnlichen Zuſtand gerathen ſind, wieder zu beleben, in den neuern Zeiten ſehr vervollkommt worden — ohn=

*) Dieſer Aufſatz hat eigentlich die hieſigen Rettungsanſtalten für die Ertrunkenen zum Gegenſtand; die zwar von Zeit zu Zeit verbeſſert, aber noch nicht mit den erwünſchten Folgen gekrönt worden ſind. Die Hauptſchwierigkeit liegt bis jetzt noch immer in dem Widerwillen, mit welchem Hauswirthe die Ertrunkenen aufnehmen, in der daher rührenden Verzögerung der zweckmäßigen Hülfe, und in dem tumultuariſchen Zuſtrömen und Verfahren des Pöbels in ſolchen Fällen. Hierauf habe ich in dieſem Aufſatz beſonders Rückſicht genommen.

ohnerachtet ſo viele Beiſpiele von geretteten Scheintodten, aus Paris, Amſterdam, London, Hamburg ꝛc. angeführt werden, ſo ſind doch die Klagen über den ſchlechten Erfolg der dießfalls angewandten Bemühungen und über die Seltenheit geretteter Scheintodten, beſonders der Ertrunkenen, an vielen Orten ſehr häufig, und man beklagt ſich nicht ohne Grund, daß die Hülfe der Kunſt in ſo vielen Fällen, auch in ſolchen, wo der Verunglückte kaum einige Minuten unter Waſſer geweſen war, vergeblich geweſen *). Auch hier in Königsberg ſind wir ſo unglücklich, eben dieſelbe Klage führen zu müſſen, und es ſind mir leider! verſchiedene Beiſpiele dieſer Art bekannt, die ſich beinahe unter meinen Augen zugetragen haben. Billig alſo erregt dieſer Gegenſtand die Aufmerkſamkeit der Behörden, denen die Landes-Polizei anvertraut iſt; denen Menſchenleben wichtig iſt, und deren Wunſch es iſt, durch Hinwegräumung der Urſachen, welche bis jetzt ihren guten Abſichten entgegen wirkten, und durch Verbeſſerung der bisherigen Anſtalten, dem Tode mehrere Schlachtopfer zu entreißen; wenigſtens ſie ihm mit mehr Muth und Entſchloſſenheit ſtreitig zu machen.

In

*) S. Vogel mediciniſch-politiſche Unterſuchung der Urſachen, welche die Wiederherſtellung der Ertrunkenen ſo ſelten machen. Hamburg 1791.

In dieſer Abſicht hat der hieſige Hochlöbl. Magiſtrat eine Conferenz zwiſchen den hierzu ernannten Mitgliedern des Collegii Medici et Sanitatis und ſeinen eigenen Deputatis veranlaßt, um über die Urſachen des bisherigen ſeltenen guten Erfolgs der bereits getroffenen Anſtalten, und über die Mittel, ſolche noch mehr zu vervollkommnen, zu berathſchlagen.

Was nun zuvörderſt die Urſachen betrifft, welche der Wiederbelebung der Ertrunkenen, auch oft unter ſonſt günſtigen Umſtänden, im Wege zu ſeyn pflegen, ſo ſind es, meines Erachtens, folgende.

Erſtlich iſt es erwieſen und von allen Schriftſtellern der gerichtlichen und populären Arzneikunde anerkannt, daß diejenigen, die ihr Leben im Waſſer verlieren, nicht alle an einerlei Todesart ſterben. Einige ſterben ſchnell am Schlagfluß, andere minder ſchnell an Erſtickung oder Mangel an Reſpiration *). Die

*) Ob der Ertrinkende im Zuſtande der Inſpiration oder der Exſpiration ſtirbt? iſt eine Frage, worüber geſtritten wird. Einige behaupten das Erſtere; ich das Letztere, und bin deswegen letzthin eines Irrthums bezüchtigt worden. Es liegt aber hier nur ein Mißverſtand zum Grunde. Der beim Ertrinken tödtende Krampf kann allerdings während der Inſpiration eintreten,

Die Rettung jener, auch wenn ſie nur einige Minuten unter Waſſer geweſen ſind, iſt mehrentheils unmöglich, wie ich aus einigen Beiſpielen weiß, wenn auch die zweckmäßigſte Hülfe geleiſtet wird.

Zweitens werden zwar Beiſpiele angeführt von Perſonen, welche eine Stunde und länger unter Waſſer geweſen, und dennoch wieder belebt worden ſind. Mir ſcheint es aber unmöglich, daß ein Menſch, ſo lange, ohne das Leben einzubüßen, die Reſpiration entbehren könne. Es muß alſo eine Zeit angenommen werden, wie lange ein Menſch unter Waſſer liegen könne, ohne wieder belebt werden zu können, und ich glaube ſehr liberal zu ſeyn, wenn ich dieſe Zeit auf eine halbe Stunde annehme. Einen jeden, der länger im Waſſer geweſen iſt, halte ich für unwiderruflich verlohren; ſelbſt viele von jenen, auch wohl die meiſten, welche früher heraus gezogen werden, möchten wohl wenig Hoffnung haben, ins Leben zurück zu kehren. Ich ſchweige

treten, aber die Exſpiration, als die letzte Handlung eines Sterbenden, folgt gewiß nach. Ich bin bereit, meine Meinung zu widerrufen, ſobald man mir den Leichnam eines Ertrunkenen vorzeigen wird, deſſen Reſpirations-Organe im Zuſtande der Inſpiration ſind.

ſchweige von denjenigen, welche vor oder bei dem Sturz ins Waſſer auf eine andere Art tödtlich verletzt worden ſind.

Drittens liegt eine von den Haupturſachen der ſo ſeltenen Wiederbelebung ertrunkener Menſchen in dem Mangel ſchleuniger Hülfe, wenn auch der Verunglückte noch zeitig genug herausgezogen worden wäre. Es vergeht mehrentheils eine geraume aber koſtbare Zeit, ehe der Ertrunkene an einem nur einigermaßen ſchicklichen Orte untergebracht werden kann. Wenn dieß auch geſchehen iſt, ſo iſt der beſchickte zu nächſt wohnende Chirurgus entweder nicht zu Hauſe oder es dauert doch lange, ehe er an Ort und Stelle kommt, oder es muß nach einem Andern geſchickt werden, oder in Ermangelung des Lehrherrn erſcheint ein ununterrichteter Lehrburſche, der in dieſem Fach unwiſſend iſt. Geſetzt aber, es findet ſich der beſchickte Stadtchirurgus ſo ſchleunig als möglich ein, ſo hat ſich mittlerweile der müßige Pöbel um den Leichnam verſammelt, um ihn anzugaffen, oder welches noch ſchlimmer iſt, um ihn auf den Kopf zu ſtellen oder über ein Faß zu rollen, um das vermeintlich verſchluckte Waſſer ablaufen zu laſſen. Dieſe verderbliche Verfahrungsart hat gewiß ſchon manchem, der zu retten geweſen wäre, das Leben gekoſtet.

Viertens werden auch oft die Verſuche nicht lange genug fortgeſetzt, um den erwünſchten Erfolg zu bewirken. Der Wundarzt glaubt oft, wenn er eine halbe Stunde die gewöhnlichen Hülfsmittel ohne Erfolg angewandt hat, ſo habe er das Seinige gethan. Man hat aber Beiſpiele, daß Verunglückte unter fortgeſetzten Bemühungen erſt nach anderthalb Stunden angefangen haben, Zeichen des Lebens zu äußern. Oft werden auch die Hülfsmittel allzu tumultuariſch angewandt, und können aus dieſem Grunde unmöglich die gehoffte Wirkung thun.

Um alſo das Geſchäft der Wiederbelebung der Ertrunkenen wirkſamer zu betreiben, dazu müſſen eines Theils die Kunſtverwandten durch ihren Eifer, ihre Methoden immerfort zu verbeſſern und zu vereinfachen, und durch die unermüdete Anwendung derſelben — andern Theils die Obrigkeiten durch Vervollkommnung der nöthigen Anſtalten das Ihrige beizutragen wetteifern. Das erſtere iſt nun freilich Sache der Kunſtverwandten und gehört hier nicht in meinen Plan. Nur dieß will ich anführen, daß es zu wünſchen wäre, nicht allein, daß alle Wundärzte die Kunſt des Wiederbelebens zu ihrem Hauptſtudium machten, ſondern daß es ihre erſte Sorge bei der Bildung ihrer Zöglinge ſeyn möchte, ſie in dieſem Geſchäfte zu unterrichten, damit ſie deſto

eher

eher fähig werden möchten, ihre Lehrherren im Nothfalle zu erſetzen. Die hieſigen akademiſchen Vorleſungen, ſo wie auch das fleißige Leſen der Scherffſchen, Struveſchen und anderer Schriften iſt ihnen hier vorzüglich zu empfehlen.

Die Anſtalten für die Wiederbelebung der Ertrunkenen in einer Stadt müſſen der Größe derſelben angemeſſen ſeyn. Ich ſchlage daher für Königsberg vor:

Erſtlich. Vom Einfluß des Pregels an bis zu deſſen Ausfluß werden fünf oder ſechs Häuſer oder Gebäude in gewiſſen Diſtanzen, ſo wie auch eins am Schloßteich eigends als Rettungshäuſer dazu beſtimmt und eingerichtet, daß ſie zur Aufnahme der aus dem Waſſer gezogenen Menſchen aptirt ſind. In eins derſelben, und zwar in das nächſtgelegene, muß, einem Polizeibefehl zu Folge, ein jeder aus dem Waſſer gezogene Menſch ſogleich gebracht, und der zunächſt wohnende Chirurgus herbeigerufen werden.

Zweitens. In einem jeden dieſer Gebäude wohne ein Freiwohner, der in der Art, wie mit dem Verunglückten umzugehen iſt, wohl unterrichtet ſey, der alſo bis zur Ankunft des Chirurgi das nöthige Vorſchriftsmäßige beſorge. Ein ſolcher Freiwohner kann ein Handwerksmann ſeyn, der ſonſt von ſeinem Gewerbe

werbe lebt, der aber gleich alle Arbeit niederlegen muß, ſobald ihm ein Ertrunkener ins Haus gebracht wird und demſelben ſogleich ſeine ganze Thätigkeit widmen.

Drittens. In einer ſolchen Anſtalt muß alles vorräthig ſeyn, was zu dem vorhabenden Geſchäft gehört.

1. Ein Bett mit einer wollenen Decke, in welches der entkleidete und getrocknete Körper ſogleich gebracht werden könne.
2. Rauhe Tücher zum Reiben.
3. Bürſten.
4. Eine Klyſtierſpritze *).
5. Flüchtige Salze und Spiritus.
6. Rauchtabak.
7. Nießpulver.
8. Schwämme.
9. Schröpfköpfe.
10. Spritzen.

11. Ein

*) Die Rauchtabak-Klyſtierſpritzen ſind mehrentheils von einer ſo ſehr complicirten Zuſammenſetzung, daß man immer Urſache hat, zu befürchten, ſie möchten in dem Augenblick, da ſie gebraucht werden ſollen, gerade unbrauchbar ſeyn. Ein Aufguß von Rauchtabak erſetzt wohl die Stelle des Tabakrauchs zum Klyſtier.

11. Ein Thermometer.

12. Binden und Leinwand.

13. Ein Blaſebalg, um Luft in die Naſe zu blaſen.

14. Eine Aufloͤſung von Brechweinſtein.

15. Einige aromatiſche Kraͤuter zur Infuſion.

Das uͤbrige etwa Noͤthige hat jeder Chirurgus in ſeinem Bindzeug bei ſich. Oberwaͤhnte Sachen werden dem Freiwohner zur Verwahrung uͤbergeben, und muß derſelbe dafuͤr haften. Ich rede hier nicht von den, in den Hamburgiſchen Nachrichten der daſigen Rettungsanſtalten beſchriebenen zur Herausziehung der Verungluͤckten beſtimmten Inſtrumenten und Anſtalten, deren Exiſtenz ich vorausſetze.

Viertens. Es muͤßte das leidige auf den Kopf ſtellen oder auf einem Faß rollen der Ertrunkenen durch eine allgemeine Verordnung ſchlechterdings und bei Strafe unterſagt werden.

Fuͤnftens. Da das Zuſtroͤmen des Poͤbels in den Zimmern, wo die Verſuche angeſtellt werden ſollen, denſelben durchaus hinderlich iſt, ſo muß durch eine hinlaͤngliche Wache der Zulauf abgehalten und niemand zugelaſſen werden, als der zum Geſchaͤfte gehoͤrt.

Ich

Ich unterwerfe dieſe Vorſchläge der Beurtheilung der höhern Behörden, und würde mich freuen, wenn ſie, wenigſtens zum Theil, genehmigt würden.

M.

Nachſchrift.

Nachdem ich dieſe Vorſchläge niedergeſchrieben hatte, ſo wurde den Commiſſarien des Collegii Medici von E. Hochlöbl. Magiſtrat die Schilderung der in Wien getroffenen Anſtalten zur Rettung der Verunglückten communicirt. Sie begreifen in ſich, was

1. die Vorbereitungen zur Hülfe,
2. die Hülfsleiſtung ſelbſt, und
3. die Belohnungen und Entſchädigungen betrifft.

Ich finde, nachdem ich dieſe Verordnung, die mehrern andern bereits gedruckten und von andern Regierungen ausgegangenen ähnlich iſt, geleſen habe, an meinen Vorſchlägen nichts zu verändern. Sie ſind von den Vorſchriften der Wiener Verordnung wenig abweichend, mehrentheils entſprechend. Die ſub No. 5. anbefohlene Rettungstafel kann durch Struves Noth- und Hülfstafel erſetzt werden. Allen den Schwierigkeiten zur Unterbringung der Verunglückten, denen durch No. 6. begegnet werden ſoll, entgeht man

man durch die Errichtung der von mir vorgeſchlagenen Rettungshäuſer, und durch eben dieſelben wird das Hin- und Herſchleppen der Nothkaſten vermieden.

Es iſt billig und Recht, daß der Stadtphyſicus und ſeine Gehülfen die Rettungshäuſer oft unvermuthet viſitiren und die Inſtrumente revidiren, ob alles in gehörigem Stande iſt.

Zu dem, was von No. 12. bis No. 21. von der Hülfsleiſtung ſelbſt und beſonders in ſo fern Polizeianſtalten dazu concurriren ſollen, iſt nichts hinzuzuſetzen. *Mutatis Mutandis* kann dieß alles auf Königsberg angewandt werden. Die Vorſchriften für die Kunſtverwandten ſind überall die nehmlichen.

Entſchädigungen und Belohnungen accordirt der Staat, und ich überlaſſe die Beſtimmung derſelben höherm Ermeſſen.

M.

XI.

Ueber die Frage:

Welche von zwei oder drei zu gleicher Zeit an einer gewaltſamen oder unvermutheten Todesart verſtorbenen Perſonen zuerſt geſtorben?

Oder

Ueber Priorität des Todes.

Dieſe Frage ſcheint in teutſchen Gerichtshöfen ſelten vorzukommen und wird daher auch ſelten den gerichtlichen Aerzten zur Beantwortung vorgelegt. Inzwiſchen hat ſie doch ſchon von jeher die Aufmerkſamkeit der gerichtlichen Aerzte beſchäftigt; ſchon Zacchias hat ſeinen Scharfſinn daran geübt, und einer der neueſten franzöſiſchen Schriftſteller Fodere' widmet der Erörterung dieſer Frage ein eigenes ausführliches Kapitel. Auch Belloe handelt ſie ab, aber oberflächlich.

Die Veranlaſſung zu ſolchen Aufgaben in beſondern Fällen gibt wohl mehrentheils das Mein und Dein, d. i. der Rechtsſtreit über die Erbſchaft der Verſtorbenen.

Fodere' nimmt neun Fälle an, in welchen wegen Priorität des Todes Zweifel entſtehen können. 1. Wo mehrere Perſonen unter dem Schutt eines einſtürzenden Hauſes begraben werden. 2. Bei einem Schiffbruch. 3. Bei dem Fall in einen Abgrund. 4. Bei einer Feuersbrunſt. 5. Durch Kohlendampf. 6. Zur Zeit einer Peſt. 7. Durch Blitz bei einem Gewitter. 8. Wenn mehrere zugleich vergiftet werden. 9. Im Kriege, und beſonders während einer Schlacht.

Von dieſen neun Fällen möchte wohl einer oder der andere mehr theoretiſch als praktiſch möglich ſeyn; wenigſtens nicht leicht in der gerichtlich-mediciniſchen Praxis vorkommen. Ich werde dieſe daher hier übergehen und nur von denjenigen reden, wovon ich wirklich Beiſpiele bei den Beobachtern finde.

Zuvörderſt muß ich erinnern, daß Fodere' einen der wichtigſten Fälle überſehen hat; nehmlich den, wenn eine Kreiſende nebſt ihrem Kinde gerade während der Geburt ſtirbt und man bei der Beſtürzung, die ein ſolcher Fall verurſachen kann, darauf zu achten vergeſſen hat, ob Mutter oder Kind zuerſt geſtorben iſt.

In dieſem Falle könnte man ſeine Zuflucht zur Lungenprobe nehmen, durch deren Ausſchlag beſtätigt würde, ob das Kind todt geboren ſey oder nach der Geburt reſpirirt, folglich gelebt habe. Im erſten Falle wäre anzunehmen, daß das Kind vor der Mutter verſtorben; im zweiten, daß das Kind die Mutter überlebt habe.

Es möchte denn ſeyn, daß man dem Ausſpruch des Kammergerichts zu Wetzlar folgen wollte, nach welchem die Mutter vor dem Kinde für todt anzunehmen wäre (ſ. VALENTIN *Pand. Med. leg.* I. S. 1. Obſ. 1.), wobei wir indeſſen bemerken müſſen, daß der vom Kammergericht entſchiedene Fall nicht ganz derſelbe war, den wir hier vorausſetzen. Mutter und Kind waren nehmlich beide nicht während der Geburt, ſondern im Lauf des Wochenbettes geſtorben, ohne daß man wußte, welches von beiden individuis dem andern vorangegangen war. Dieß ſetzt aber auch eine Sorgloſigkeit von Seiten der Verwandten voraus, die in tauſend Jahren kaum mehr als einmahl vorkommen dürfte.

Von zwei im Kohlendampf oder durch Ofendunſt im Bette erſtickten Geſchwiſtern oder Eheleuten kommen mehrere Beiſpiele bei den Beobachtern vor, die indeſſen nicht alle zu der Frage über Priorität des Todes Anlaß gaben. Ein einziger Fall bei Pyl (Auffſ. B. I. Obſ. I.) zog

eine ſolche Verhandlung nach ſich. Zwei Eheleute waren durch Ofendunſt erſtickt, in ruhiger Lage mit allen Kennzeichen des apoplectiſchen Erſtickungstodes in ihrem Bette neben einander liegend todt gefunden. Die Frau war mit verſchiedenen kränklichen Zufällen behaftet geweſen, ſeit ganz kurzer Zeit ſchwanger. Der Mann war robuſt und ſtark geweſen, und hatte über nichts geklagt. Sie hatten gemeinſchaftlich ein ſehr mäßiges Abendbrod genoſſen. Es entſtand ein erbſchaftlicher Proceß, wobei die Anverwandten einerſeits behaupteten, der Mann — andererſeits, die Frau ſey früher verſtorben.

Vorſichtig, wie er war, und vermuthlich, um es mit keiner von beiden Partheien zu verderben, berichtete mein verewigter Freund Pyl gutachtlich; nach ſeiner Meinung ſeyn beide Eheleute in einem und eben demſelben Augenblick verſchieden: wiewohl er, nach meiner Meinung, Gründe genug gehabt hätte, wahrſcheinlich zu machen, daß die Frau vor dem Manne verſtorben war.

In dem gerichtlich-mediciniſchen Werke des Doctor Mahon (wovon, ſo wie auch von dem des Herrn Foderé im folgenden Aufſatze die Rede ſeyn wird) iſt im dritten Bande p. 152. eine *Conſultation de Medicine* der Herren Payen und Lorry eingerückt, die ebenfalls einen merkwürdigen hierher gehörigen Fall betrifft. Im

No-

Novembermonat 1751. litt die Fähre bei Argenteuil ohnweit Paris Schiffbruch, bei welcher Gelegenheit nebſt andern drei Perſonen ertranken, der Vater von 58, die Mutter von 50 und die Tochter von 27 Jahren. Auf die Frage, welche von dieſen drei Perſonen vor den zwei andern den wirklichen Tod erlitten haben möchte, gaben dieſe Männer ihr Gutachten dahin, daß dieß Loos nach aller Wahrſcheinlichkeit die Tochter betroffen habe. Sie nehmen an, daß der heftige Schreck, ſo wie die plötzliche Erkältung auf dieſe Perſon um deſto ſtärker wirken mußten, da ſie eben ihre monatliche Reinigung hatte, folglich in einem Zuſtande der Schwäche war, der dem tödtlichen Eindruck weniger zu widerſtehen vermochte.

Da bei dieſem Ausſpruch keine Leichenöffnung zum Grunde lag, derſelbe ſich alſo bloß auf ein eben nicht unumſtößliches Raiſonnement ſtützte, ſo dürfte es leicht ſeyn, gegründete Zweifel dagegen beizubringen; wenn es nur der Mühe lohnte, Vermuthungen durch Vermuthungen zu entkräften.

Ich übergehe die übrigen, durch keine Facta begründeten Möglichkeiten des gleichzeitigen Todes, wodurch ein Rechtshandel veranlaßt werden könnte, und werde mich jetzt nur mit den Gründen beſchäftigen, die den gerichtlichen Arzt

dazu beſtimmen können, über Priorität des Todes zu urtheilen.

Vorerſt iſt nun hier zu bemerken, daß in den meiſten Fällen dieſer Art Erſtickung diejenige, durch eine gemeinſchaftliche Urſache bewirkte, Todesart iſt, wodurch das Abſterben der Verblichenen verurſacht worden. Es kommt alſo hierbei auf die Frage an, welcher von zwei oder drei Erſtickten dem tödtenden Krampf der Erſtickung am wenigſten oder am längſten widerſtehen konnte? Und dieß wird von der Stärke und guten Beſchaffenheit der Reſpirations-Organe abhängen.

Hierzu tragen nun bei, 1. das Alter, 2. das Geſchlecht und 3. die Conſtitution des Körpers. Die zur Erſtickung gerechneten Todesarten ſelbſt ſind unter ſich etwas verſchieden.

Es iſt nehmlich notoriſch, daß von denen, die ihr Leben im Waſſer endigen, einige an einem ſchnellen Schlagfluß, andere erſt etwas ſpäter an der wirklichen Erſtickung ſterben. Sollte nun durch die Leichenöffnung — ohne welche doch nichts Zuverläſſiges entſchieden werden kann — conſtiren, daß einer der Todten an der erſtern, der andere an der zweiten Todesart geſtorben, ſo wäre über die Priorität des Todes doch hier kein Zweifel übrig. Zwar geſellen ſich auch mehren-

theils

theils Merkmahle des Schlags zu denen des Stickfluſſes; allein, wenn Schaum in den Luftwegen iſt, und viel Blut in den Lungen ſtockt, ſo iſt der Verſtorbene gewiß den eigentlichen Erſtickungstod im Waſſer geſtorben.

Der Tod vom Kohlendampf oder vom Ofendunſt iſt zwar auch eine Erſtickung; aber es geſellet ſich zu derſelben als mitwirkende Urſache ein narkotiſches Princip, welches unmittelbar auf Hirn und Nerven wirkt. Dieſer Wirkung nun ſind nicht alle Naturen gleich empfänglich. Ein minder reitzbares Nervenſyſtem widerſteht ihr länger, ein reitzfähigeres weniger.

Das Gas von gährenden Feuchtigkeiten beraubt die eingeſchloſſene Luft ihrer Reſpirabilität, wirkt alſo hauptſächlich auf die Lungen, die der tödtenden Urſache bei einem Subject auch länger widerſtehen können, als bei dem andern.

Nun iſt es wohl kaum möglich oder denkbar, daß zwei oder drei Perſonen, die zu gleicher Zeit einer und eben derſelben tödtenden Urſache ausgeſetzt ſind, gleich ſtark oder gleich ſchwach von Kräften ſeyn und beide in eben demſelben Augenblick ſterben ſollten. Einige Ertrunkene waren noch nach einer halben Stunde oder länger rettungsfähig, andere ſchon nach einer Viertelſtunde unerweckbar todt. Eben dieſelbe Bewandtniß

hat es mit den im Kohlendampf Erſtickten u. ſ. w. Setzen wir nun den Fall, daß ein ſonſt mit geſunden Lungen verſehener Erwachſener, ſey er Mann oder Frau, und ein Kind von wenig Jahren zuſammen todt gefunden werden, ſo iſt, *caeteris paribus*, immer der frühere Tod des Kindes wahrſcheinlicher, als der des Erwachſenen.

Setzen wir den Fall, daß, wie bei Pyl, ein Ehepaar im Bette von Dünſten erſtickt gefunden wird, ſo gründet ſich die Präſumtion für den frühern Tod der Frau — wenn ſie auch ganz geſunde Lungen haben ſollte — auf den Unterſchied der Conformation der weiblichen und der männlichen Bruſt. Dieſe iſt geräumiger, ausdehnbarer und die Lungen größer, als bei dem Weibe, deſſen Lungen alſo der Macht der tödtenden Urſache eher erliegen werden, als die männlichen. Wie viel mehr wenn die Frau vorher ſchon kränklich und ſchwächlich war!

Setzen wir dagegen den Fall, daß der Mann aſthmatiſch, hektiſch, ſchwindſüchtig, ſchwächlich iſt, ſo fällt die Präſumtion des frühern Todes auf ihn.

Auch Rückſichten können das Urtheil des gerichtlichen Arztes in ſolchen Fällen beſtimmen, wie es wahrſcheinlich bei Pyl der Fall war.

Es könnte auch, wenn der Todesfall etwas ſpäter entdeckt wäre, die an einem Leichnam ſchon weiter gediehene Fäulniß einiges Licht geben.

Auf alle Fälle ließe ſich ein, auch nur muthmaßliches Urtheil nur auf eine genaue Section der Leichname gründen, durch welche ſich vielleicht auch noch eine oder die andere nähere Anzeige über Priorität des Todes entdecken ließe, die man ſonſt nicht errathen hätte.

XII.

Was hat die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft durch die Bearbeitung der neueſten franzöſiſchen gerichtlichen Aerzte gewonnen?

Es iſt unläugbar, daß die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft bis jetzt in Teutſchland ihre beſte Blüthe getrieben und ihre beſten Früchte getragen hat. Zwar müſſen wir Italien den Ruhm der Priorität laſſen, wenn es auf die Frage ankommt, wer die Bahn gebrochen und dieſen Zweig unſerer Wiſſenſchaft zuerſt in ein Syſtem gebracht hat? denn dieſe Ehre gebürt F. Fidelis und P. Zacchias. Von der Zeit an aber iſt Italien ein für dieſen Gegenſtand wenig fruchtbarer Boden geblieben, denn außer Morgagni's drei Gutachten, beſonders dem über die Kennzeichen der Virginität, hat dieſer für die Wiſſenſchaften ſonſt

ſonſt ſo klaſſiſche Boden nichts mehr für uns geliefert. Wenigſtens nichts Bedeutendes.

In England ſcheint die Rechtspflege das Bedürfniß einer gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft weniger zu fühlen, als in andern cultivirten Ländern. W. Hunters auch unter uns ſo günſtig aufgenommener Aufſatz, über die Kennzeichen des Kindermords, hatte offenbar keine andere Tendenz als die, einem unter uns längſt abgelegten Vorurtheil, daß nehmlich verheimlichte Geburt auch Kindermord bedeute, entgegen zu arbeiten. Außer dieſer einzeln kleinen Abhandlung habe ich zwar ein oder das andere Mahl engliſche Büchertitel von gerichtlich-mediciniſchen Schriften geſehen, die aber nicht ſcheinen über den Canal gekommen zu ſeyn.

Aus Frankreich haben wir mehr erhalten; aber bisher doch nur Bruchſtücke und Monographien. Ambr. Paraeus ſcheint der erſte Schriftſteller über Fundſcheine geweſen zu ſeyn; ihm folgten N. Blegny und F. Devaux. Beſondere Fälle veranlaßten die Schriften von Champeaux, Faiſſole, Louis u. a. m. über die Urſache des Todes bei Ertrunkenen; die von Bruhier, Winslow, Louis über die Gewißheit oder Ungewißheit der Kennzeichen des Todes; die von Louis, Bouvart, Petit, Lebas u. a. m. über verſpätete Gebur-

burten. Da nun in den neueſten Zeiten verſchiedene unſerer verwandten Wiſſenſchaften in Meiſterhände bei dieſer Nation gerathen und in neue allgemein beliebte Formen umgeſchaffen ſind, wie z. B. die Chemie durch **Lavoiſier**, **Fourcroy** u. a. m., die Naturgeſchichte durch **Cuvier**, die Philoſophie durch **Villers** u. ſ. w. ſo war zu wünſchen und zu hoffen, beſonders bei der angekündigten großen Juſtitzreform in dieſem Reiche, daß auch die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft einen **Lavoiſier** oder einen **Cuvier** möchte gefunden haben, der ſie zu einem höhern Grad der Vollkommenheit, als in welchem ſie bisher ſtand, erheben würde. Wirklich erſchienen auch Werke von größerm Umfange, die ganze gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft umfaſſend und viel verſprechend. Dahin gehören:

Les loix eclairées par les ſciences phyſiques ou Traité de Medecine legale et d'Hygicine publique; par Francois Emmanuel Fodere'. En III Volumes, 8vo. A Paris l'an VII. und

Medecine legale et police Medicale de P. A. O. Mahon. Avec des Notes du Citoyen Fautrel. En III Volumes, 8vo. à Paris l'an X. (1801.).

Beide

Beide alſo die ganze Staatsarzneikunde in ſich begreifend, doch jeden Theil beſonders.

Was nun durch dieſe Werke die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft im Ganzen gewonnen und welche Fortſchritte ſie gemacht habe, zu unterſuchen, dieß iſt meine Abſicht im gegenwärtigen Aufſatz. Wir wollen zu dieſem Behufe einen kritiſchen Blick auf beide Werke werfen. Zuvörderſt auf **Foderé**.

Der Titel des Werks, *Les loix eclairées par les ſciences phyſiques* iſt nicht übel gewählt; denn eigentlich iſt die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft nichts anders, als die der Rechtspflege vorleuchtende Medicin (ſ. mein Syſtem ꝛc. §. 8.) und dieſe Idee iſt durch **Foderé** hier ſehr gut ausgedrückt.

In ſeiner Einleitung definirt auch **Foderé** ſehr gut die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft als die Anwendung phyſiſch-mediciniſcher Grundſätze auf die Gerechtigkeitspflege. Aber er verſtößt dagegen wider dieſe Idee, wenn er hinzu ſetzt, man könne ſie auch *Jurisprudence medicale* nennen.

Logiſch genommen gibt es keine mediciniſche Rechtsgelehrſamkeit und kann auch keine geben; denn ſie wäre gerade das Umgekehrte von der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft. Der gerichtliche

Arzt

Arzt wird nie Rechtsgelehrter; er beſchränkt ſich auf die Beſtimmung der ihm vom Richter vorgelegten Fragen, die ſich z. B. in Criminalfällen auf die Größe des verurſachten Schadens beziehen. Welche Schuld auf dem Thäter hafte, zu beſtimmen, kommt allein dem Richter zu.

Es heißt alſo auch die Weſen ohne Noth vervielfältigen, wenn man die Staats-Arzneikunde eintheilt in 1) Medicinal-Ordnung; 2) mediciniſche Polizei; 3) gerichtliche Arzneikunde; und 4) mediciniſche Rechtsgelehrſamkeit.

Doch kehren wir zurück zu unſerm Gegenſtande.

In der Geſchichte der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft iſt Fodere' ſehr unwiſſend. Von ältern Schriftſtellern kennt er, außer Zacchias und Valentini, ſehr wenige. Von Teutſchen außer Hebenſtreit beinahe gar keinen. Der lächerliche Wahn, daß wir die bisherigen Fortſchritte unſerer Wiſſenſchaft den Franzoſen zu verdanken haben, iſt ſchon anderwärts gerügt worden.

Um ſyſtematiſch zu verfahren, theilt Fodere' die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft ein in

1. *Medecine excuſante* et *exceptante.*

2. *Medecine legale civile.*

3. *Me-*

3. *Medecine legale criminelle;* und

4. *Hygicine publique*, oder *Police Medicale.*

Dieſe Eintheilung iſt in mehr als einer Rückſicht fehlerhaft.

Erſtlich macht der Unterſchied zwiſchen *Medecine legale* und *Police Medicale* ſelbſt nach dem Sinn unſers Verf. den Grund einer Haupt-Eintheilung aus; letztere kann alſo nicht das vierte Glied in der Unterabtheilung der *Medecine legale* ſeyn.

Zweitens, wenn wir auch die juriſtiſche Eintheilung, die auch ſchon Plenck annahm und die unter uns ſchon längſt verworfen iſt, anerkennen wollten, ſo wäre das erſte Glied der *Medecine excuſante* etc. immer überflüßig; indem die Fälle, wo der gerichtliche Arzt jemanden zu entſchuldigen hat, entweder Civil- oder Criminalfälle betreffen, folglich auf jedem Fall unter No. 2. oder 3. zu ordnen ſind.

Drittens iſt die juriſtiſche Form dieſer Eintheilung an und für ſich fehlerhaft.

Es kommen ſehr viele gerichtlich-mediciniſche Fragen eben ſowohl in Civil- als in Criminalfällen zu entſcheiden vor; z. B. die von der Reife und Unreife einer Geburt; die Frage von dem

dem Alter eines Menſchen; ſelbſt die über Leben oder Tod vor oder nach der Geburt.

Nach dieſer tadelhaften Eintheilung konnte auch nur eine verwirrte Stellung der Materien erfolgen.

Unter der erſten Rubrik iſt die Rede

Vom Alter und von den Perioden des Lebens. Vom Wahnſinn und Blödſinn. Jenen (delire) theilt der Verf. in *aigu chronique, general, partiel, periodique:* Dieſen (demence) in *univerſelle, partielle.* Ob Selbſtmord immer Wahnſinn vorausſetze? Ferner von der dem andern Geſchlecht gebührenden Achtung; von Befreiung vom Soldatenſtande; von ſimulirten Krankheiten.

Von allen dieſen Materien iſt keine vorzüglich behandelt; die wichtige Materie vom Wahnſinn gar nicht erſchöpft. Eben ſo wenig die von zweifelhaften Krankheiten.

Die *Medecine legale civile* begreift die Materien

Von der Virginität und Enthaltſamkeit.

Gegen die Meinung der mehreſten franzöſiſchen Aerzte und Zergliederer ſpricht der Verf. für die Exiſtenz des Hymen, doch nicht als ausſchließ-

ſchließliches Kennzeichen der Jungferſchaft. Auch der Blutverluſt in der erſten Brautnacht ſey es nicht. Nöthige Eigenſchaften zum Eheſtande und Gründe zur Eheſcheidung. Männliches und weibliches Unvermögen. Empfängniß und deren Folgen. Veränderungen im Foetus bis zur Geburt. Eintheilung der Schwangerſchaft in die falſche und wahre. Kennzeichen der letztern, welche erſt nach dem vierten Monate anfangen zuverläſſig zu werden. Kennzeichen des Abſterbens der Frucht in der Mutter Schooß. Das Geburtsgeſchäft und bei dieſer Gelegenheit von der Erſtgeburt. Der Verf. glaubt an die Möglichkeit der Superfetation, ohne jedoch des Unterſchiedes zwiſchen Ueberſchwängerung und Ueberfruchtung zu erwähnen. Aehnlichkeit als Beweis der Paternität. Ueber Reife, Unreife und Lebensfähigkeit ſey es äußerſt ſchwer, beſtimmt zu urtheilen, und am wenigſten könne die Zeit des Aufenthalts in Mutterleibe über dieſen Gegenſtand entſcheiden; daher der Verf. ſich auch zu den Vertheidigern der Möglichkeit der verzögerten Geburten reihet und in ſeiner eigenen Ehe Beiſpiele von Spätlingen beobachtet haben will. Auch führt er viele Beiſpiele von Urtheilen der Gerichtshöfe zu Gunſten ſeiner Meinung an. In wie fern man eine lange verſchwundene Perſon aus der Aehnlichkeit der Züge wieder erkennen könne? Nebſt der Geſchichte eines merkwürdigen Rechtshandels über einen ſolchen Fall.

Endlich über die Priorität des Todes, wenn mehrere Perſonen durch eine gewaltſame Todesurſache zugleich betroffen ſind.

Auch in dieſer Abtheilung kommt nichts vor, was einer beſondern Auszeichnung werth wäre; die Gegenſtände ſelbſt ſind bekannt und von andern ſchon befriedigend abgehandelt. Ein Verdienſt hat ſich der Verf. dadurch erworben, daß er durch angeführte Beiſpiele von Rechtshändeln aus den *Cauſes celebres* und andern Quellen ſeinen Vortrag aufheitert und ſeinen Lehrſätzen mehr Licht und Leben gibt.

In der dritten Abtheilung, *Medecine legale criminelle*, handelt der Verfaſſer

Von der Nothzucht, deren Kennzeichen zweideutig ſind; vom gefliſſentlichen Mißgebären und den zu dieſer Abſicht mehrentheils angewandten Mitteln, welche ſehr oft vergeblich gebraucht werden. Ob es erlaubt ſey, dem Leben der Mutter im Nothfall das Leben des Kindes durch einen Abortus aufzuopfern? eine Frage, die eigentlich in die mediciniſche Polizei gehört. Ueber Kindermord, verheimlichte Geburt und die Mittel, dieſes Verbrechen auszuforſchen. Die Lungenprobe hält der Verfaſſer für trüglich und trägt die längſt widerlegten Einwürfe dagegen vor. Ueber die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabel-

ſchnur. Merkmahle, ob ein Kind am Hungertode oder von Kälte geſtorben? Von der Erſtickung neugeborner Kinder und vom Ausſetzen.

Hiernächſt folgt die wichtige Materie von der Tödtlichkeit der Verletzungen. Hier macht ſich der Verf. eines Fehlers ſchuldig, den er denn wohl freilich mit vielen andern gemein hat, der aber darum um nichts mehr zu entſchuldigen iſt, nehmlich über das Rechtliche der That, die Abſicht und die Schuld des Thäters zu urtheilen; ein Gegenſtand, der dem gerichtlichen Arzt durchaus fremd ſeyn und bleiben und dem Richter allein überlaſſen werden muß. Nachdem er von den Verletzungen des Kopfes (ziemlich oberflächlich) und der übrigen Theile des Körpers das Gewöhnliche und Bekannte vorgetragen, ſo theilt er die Wunden in Rückſicht ihrer Tödtlichkeit überhaupt ein in 1. tödtliche und 2. nicht tödtliche; jene in abſolut, gewöhnlich und zufällig tödtliche; dieſe in heilbare ohne Verletzung einer Verrichtung und in heilbare mit Verletzung einer Verrichtung. Dieſe Klaſſen werden in Ordnungen und Unterordnungen abgetheilt, wovon ich den Nutzen in der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft nicht einſehe. — Es können auch zufällige Urſachen zur Tödtlichkeit der Wunden beitragen und die Fäulniß die Beurtheilung erſchweren. Die Zeit des erfolg-

ten

ten Todes beſtimmt nicht den Grad der Tödtlichkeit.

Von der Vergiftung. Es möchte dem Verf. wohl ſchwer werden, zu beweiſen, daß der eigentliche Begriff der Vergiftung in der Abſicht beſtehe. Nach einigen wenigen Bemerkungen über Vergiftung überhaupt legt uns der Verf. ein *Tableau methodique* der Gifte nach den Grundſätzen der neuern Chemie vor, welchem ich ſeinen intrinſequen Werth nicht abſprechen, ſondern nur bemerken will, daß es zum Behuf der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft von keinem Nutzen iſt. Es gebe auch ſcheinbare Vergiftungen; dahin gehören alle plötzliche und gefährliche Krankheiten. Die Unterſuchung müſſe behutſam angeſtellt werden. Hiernächſt noch von andern ſchleunigen Todesarten, Schlagfluß, Scheintod, Ergießungen, berſtenden Pulsader-Geſchwülſten, Blitz, Erſchöpfung.

Von Ertrunkenen. Der Schaum in der Luftröhre ſey eine unläugbare Erſcheinung. Die Kennzeichen aber, ob einer todt oder lebendig ins Waſſer gefallen, nicht immer untrüglich. Vom Erhängen und Erwürgen. Dieſe Todesart iſt eigentlich eine Apoplexie. Ueber die Kennzeichen des Selbſterhängens von dem durch eine fremde Hand ſind wir noch nicht im Reinen.

Nebſt

Nebſt andern Beiſpielen von Juſtitz-Morden, wozu ungeſchickte Berichte über dergleichen Fälle in Frankreich Gelegenheit gegeben haben, wird hier auch die traurige Begebenheit des **Johann Calas** erzählt.

Was ich von den erſtern Abſchnitten geſagt habe, das gilt auch von dieſem dritten. Einige Kapitel ſind ausführlich, andere ſpärlich abgehandelt. Der Vortrag bleibt ſich durchweg gleich.

Die *Hygicine publique* oder *Police medicale* iſt ein kurzer Abriß der mediciniſchen Polizeiwiſſenſchaft, die von mehrern unſerer Landsleute ſchon viel vollſtändiger abgehandelt iſt. Ich will die Kapitel kurz angeben.

Von anſteckenden Krankheiten überhaupt, und beſonders von der Peſt. Von epidemiſchen Krankheiten. Von der engliſchen Schwitzkrankheit. Von der ungariſchen Krankheit. Von bösartigen, von Kerker- und Hoſpitalfiebern, Ruhr und von Ausſchlägen. Von der Inoculation. Vom Ausſatz. Wie die Geſundheit in den Findelhäuſern zu erhalten ſey? Von der Vorſorge für den Soldaten im Felde; für die Einwohner der Städte; für die Gefangenen; für Hoſpitäler und für die Schiffe zur See. Krankenanſtalten.

Schein-

Scheintodte. Endlich Vorkehrungen gegen die Viehkrankheiten.

Der Verf. ſagt in dieſer Abtheilung viel Gutes, wiewohl wenig Neues. Hebenſtreit hat in Rückſicht der Vollſtändigkeit vor unſerm Verfaſſer viele Vorzüge.

Die *Medecine legale* et *Police medicale* des Dr. Mahon iſt nach ſeinem Tode durch Herrn Fautrel herausgegeben, daher ihm die Mängel derſelben vielleicht weniger zur Schuld anzurechnen ſind. Doch iſt der ganze Zuſchnitt des Werks fehlerhaft. Kein Syſtem, keine Ordnung der Materien unter ſich, ſondern an einander gereihete Bruchſtücke, die zuſammen genommen ein nicht gut geordnetes Ganzes ausmachen. Wir wollen die Ueberſchriften, wie ſie da ſtehen, auf einander folgen laſſen.

Generalités. Der Verf. definirt die *Medicina forenſis* als die Kunſt, mediciniſche Kenntniſſe und Vorſchriften auf die verſchiedenen Rechtsfragen anzuwenden, um ſie gehörig zu verdeutlichen und auszulegen.

Dieſe

Dieſe Definition enthält mehr als ſie ſoll. Es iſt nicht die Sache der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft, Geſetze oder rechtliche Fragen auszulegen oder zu verdollmetſchen. Ein gutes Geſetz iſt an ſich ſchon deutlich genug. Der Antheil, den der gerichtliche Arzt an der Rechtspflege nimmt, geht nicht weiter, als daß er dem Richter das Factum verſinnlicht. Die Anwendung des Geſetzes auf das Factum iſt Sache des letztern.

In der Geſchichte der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft iſt Mahon nicht ſo fremd wie Fodere'. Er geſteht aufrichtig, daß ſie in Teutſchland und in Italien mehr cultivirt worden iſt, als in Frankreich. Er kennt ſowohl die ältern als die neuern Schriftſteller und citirt ſie gelegentlich. Doch iſt leicht wahrzunehmen, daß er ſie weniger aus eigener Anſicht, als durch die dritte Hand kennt, und daß er keinen vor andern zu ſchätzen weiß. Er geſteht übrigens auch, daß man in Frankreich bis jetzt unrecht gehabt hat, dieſen Zweig unſerer Wiſſenſchaft bloß den Wundärzten anzuvertrauen; daher denn auch der Wahn entſtanden iſt, als ob derſelbe nur in der Kunſt beſtünde, Fundſcheine auszufertigen.

Impuiſſance. Urſachen des männlichen Unvermögens. Pabſt Sixtus V. befahl, alle Ehen

zu trennen, wenn die Männer nicht zwei Hoden im Scrotum hätten, ohne ſich darum zu bekümmern, ob ſie ganz fehlten, oder ob ſie nicht etwa verſteckt lagen. Unſer Verf. glaubt ſehr treuherzig an die Mehrzahl der Hoden, eine Meinung, die der Herausgeber in einer Note berichtigt *).

Congres. Der Congreß iſt ſchon von Gui de Chauliac beſchrieben; war alſo bereits im 14ten Jahrhundert üblich. Ganz aufgehoben wurde er durch einen Parlamentsſchluß vom 18ten Jan. 1677.

Caſtration. Dieſe Art von Verſtümmelung wurde vom Pabſt Clemens XIV. gänzlich verboten.

Hermaphrodites. Sind entweder mehr männlicher oder mehr weiblicher Art, oder keiner von beiden. Nebſt verſchiedenen andern Geſchichten von

*) Gorani erzählt in ſeinen Anekdoten über Italien die Geſchichte eines Rechtshandels, einen wirklich caſtrirten, aber in der Folge mit zwei Leiſtenhoden verſehen gefundenen Jüngling betreffend; der alſo von Natur vier Hoden gehabt hatte, und nach der Caſtration zwei übrig behielt. *Sit fides penes Autorem.*

von Hermaphroditen aus Saviard u. a. m. erzählt der Verf. auch eine aus Parſons. Dieß Subject ſchien an der einen Seite männlich, an der andern weiblich zu ſeyn.

Defloration. An der Exiſtenz des Hymens zweifelt der Verf. mit Büffon. Das, was man dafür ausgibt, befinde ſich bisweilen noch bei ſchwangern Perſonen *). Zu Prag ſoll ein Mönch geweſen ſeyn, der eine jede vor kurzem geſchehene Defloration durch den Geruch bemerkte. Und in Paris habe ein Blinder den Fehltritt ſeiner Tochter auf eben dieſelbe Art entdeckt. Das Maaß des Halſes ſey trüglich.

Viol. Es iſt ſchwer zu glauben, daß eine erwachſene Perſon von einem Manne genothzüchtigt werden könne.

Sodomie. Sey vielmehr ein Flecken, als ein Gegenſtand der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft. Dieß iſt eine nichtsbedeutende Floskel. Der Gegenſtand der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft iſt *quicquid agunt homines*, ſo bald es üble Folgen für einen unſerer Mitmenſchen hat. Und daß

*) Wir haben dieſen Fall noch erſt vor kurzem im hieſigen Hebammen-Inſtitut beobachtet.

daß dieß leider! mit der Sodomie oft der Fall iſt, wer wird das läugnen?

Groſſeſſe. Kennzeichen der wahren Schwangerſchaft; wie bekannt: der Herausgeber beſchreibt in der Note eine Art zu tuſchiren, die er *Ballottement* nennt. Man ſtößt mit dem Finger gegen den Kindeskopf, und fühlt beim Herunterfallen wieder den Gegenſtoß. (Iſt auch uns ſchon bekannt). Die Kennzeichen einer eben überſtandenen Geburt müſſe man nicht einzeln, ſondern collectiv genommen, für überzeugend anſehen.

Naiſſances tardives. Gründe für und wider. Mehrentheils liege eine Verrechnung der Schwangern zum Grunde. Der Verf. erklärt ſich mit Louis wider die verſpäteten Geburten. Roederer führe (wo? wird nicht geſagt) das Beiſpiel eines am Gewicht ſo ſchweren Kindes an, daß es nicht anders, als durch den Kaiſerſchnitt geboren werden konnte.

Part illegitime. Die Unrechtmäßigkeit wird hier im juriſtiſchen Sinne genommen.

Avortement. Von dem nichtigen Unterſchied zwiſchen einer beſeelten und unbeſeelten Frucht. Kennzeichen des bevorſtehenden Abortirens. Trügliche Wirkungen der Abortir-Mittel. Ob

es

es erlaubt ſey, eine Schwangere, der eine ſchwere und gefährliche Geburt bevorſteht, abortiren zu machen?

Avorton. Sehr ſeltene und merkwürdige Beiſpiele von Lebensfähigkeit bei frühzeitigen Geburten. (Die Leichtgläubigkeit des Verf. über dieſen Punkt ſtimmt nicht mit der Strenge, mit welcher er oben gegen die verſpäteten Geburten eiferte). Beiſpiele von Weibern, welche gewöhnlich im ſiebenten Monat niederkamen (?).

Monſtres. Wie Mißgeburten entſtehen, bleibt unerklärbar. Es ſey unrecht, die Menſchlichkeit einer Mißgeburt nach der Conformation des Kopfes zu beurtheilen. Die Seele ſey über alle Theile des menſchlichen Körpers verbreitet; es komme alſo hier mehr auf die Form des Körpers überhaupt, als auf die des Kopfes allein an. (Ein ſchwaches Argument).

Mole. Es ſind entweder mißlungene Empfängniſſe, oder unorganiſche Blutklumpen.

Etat douteux de l'esprit et du corps. Der Verf. holt hier etwas weit aus. Es iſt vorzüglich von den Entſchuldigungen vor Gericht die Rede. Hiernächſt eine allgemeine Eintheilung des Wahnſinns. (Ganz das Gewöhnliche).

Demence. Hier kommt der Verf. auf die Materie vom Wahnſinn ins beſondere. Es komme eigentlich den Aerzten zu, von dem zerrütteten Zuſtande der Seele zu urtheilen. Der Verf. verwickelt ſich aber in dieſe Materie ſo, daß er ſich nicht wieder heraus zu helfen weiß. Beſſer iſt das Erfahrungsmäßige, was er von den Urſachen des Wahnſinns ſagt, worunter er die Apoplexie und die Epilepſie zählt. Beſeſſene, Fantaſten oder Schwärmer, ſogar die Sterbenden zählt er ebenfalls unter die im Gemüthe geſtörten.

Maladies ſimulées, diſſimulées, imputées. Der Verf. macht einen Unterſchied zwiſchen ganzer und halber Verſtellung. Jene findet Statt, wenn die ganze Krankheit erdichtet iſt; dieſe, wenn der Kranke ſich kränker ſtellt, als er iſt. Es werden mancherlei Krankheiten ſimulirt, doch einige öfter als andere, z. B. Wahnſinn, Epilepſie, blutiger Schweiß, Brüche u. ſ. w.

Des Bleſſures en general. Das allgemeine Raiſonnement des Verf. über die Beurtheilung der Tödtlichkeit der Wunden iſt ſchief und einſeitig. Er ſpricht vom Vorſatz zu tödten, von Imputation u. d. gl. ſpielt alſo hier mehr den Juriſten als den gerichtlichen Arzt, was dem letztern gar nicht anſteht. Die Verletzungen theilt er in Rückſicht der Tödtlichkeit ein in tödt-

tödtliche und nicht tödtliche. Die erſtern zerfallen wieder in durchaus und nicht durchaus oder zufällig tödtliche; die durchaus tödtlichen endlich in allgemein und individuell nothwendig tödtliche. (Wir kennen auch dieſe Eintheilung ſchon aus teutſchen Schriftſtellern). Von Verletzungen oder Wunden des Kopfes (unvollſtändig); der Nerven; der Arterien. Von Verletzungen des Halſes und etwas von Erſtickung. Von Wunden der Extremitäten und von Zerſtümmelung. Von Wunden der Bruſt, des Unterleibes, der Gedärme, des Gekröſes, des Netzes, der Leber, der Gallenblaſe, der Milz, der Nieren, der Harnblaſe, des Uterus und der enthaltenen Frucht, der Hoden und des männlichen Gliedes. (Das Bekannte).

Eine eigene Bemerkung finde ich bei unſerm Verf. über die Verletzung des zum runden Band gewordenen Nabelſtranges bei Erwachſenen, wodurch nach einiger Meinung die Leber aus ihrer Lage gerückt, und nach oben gezogen, die Lungen gedrückt und die Reſpiration gehemmt werden könne. Eine Beobachtung des von Hilden ſcheine dieſe Meinung zu begründen. Es ſey aber nicht glaublich, daß die Verletzung des runden Bandes dieſe Folge haben könne. (Auch ſprechen ſehr wenige Schriftſteller davon).

Mort apparente. Beiſpiele von geretteten Scheintodten. Unter andern die ſonſt ſchon bekannte Geſchichte der durch Rigaudeau während ihrem Scheintode von einem wieder belebten Kinde entbundenen und nachher ſelbſt noch wieder belebten Kreiſenden. Eigentliche und wahre Kennzeichen des Todes.

Mort violente. Kennzeichen der gewaltſamen Todesarten; als da ſind Verblutungen, innere Blutergießungen, Entzündungen, Congeſtionen, vorhergegangene heftige Schmerzen, Krämpfe u. ſ. w.

Ouverture des Cadavres. Einer der am beſten ausgearbeiteten Artikel in dieſem Werke. Ueber die Nothwendigkeit gerichtlicher Leichen-Oeffnungen. Die Zergliederungskunſt ſey dreifacher Art, praktiſch, chirurgiſch und gerichtlich. (Dieſer Unterſchied ließe ſich noch beſtimmter angeben. Man unterſucht nehmlich entweder den Bau des menſchlichen Körpers in ſeiner natürlichen Struktur, welches wohl eher phyſiologiſche als chirurgiſche Anatomie genannt werden dürfte; oder man forſcht nach dem unerkannten Sitz der tödtlich ausgefallenen Krankheiten, pathologiſche Anatomie; oder man öffnet Leichname in gerichtlicher Abſicht, um die unbekannt gebliebene Todesurſache eines Menſchen zu ergründen; legale Anatomie,

mie. In allen drei Fällen verfährt man bei der Leichenöffnung auf verſchiedene Art). Die legale Anatomie werde entweder an Leichnamen oder an lebendigen Körpern ausgeübt. (Die Unterſuchungen an lebendigen Körpern gehören nicht zu den anatomiſchen Verrichtungen). Methode der legalen Leichenöffnungen. Man öffne erſtlich den Unterleib, gehe hernach zur Bruſt über, dann zum Kopfe, und zuletzt unterſuche man die Extremitäten. Es müſſen alle Höhlen geöffnet werden. Beſondere, bei dieſem Geſchäft zu beobachtende Vorſchriften. Muſter eines Obductions-Zeugniſſes über eine abſolut tödtliche Wunde des Unterleibes.

Empoiſonnement. Schwierigkeiten bei der Definition eines Giftes. Gewöhnlich verſtehe man darunter alle diejenigen Dinge, welche die Lebensverrichtungen hemmen. Die Kennzeichen der Vergiftungen ſind zweideutig. Um ſich davon zu überzeugen, muß man den ganzen Körper unterſuchen, ſich nach den vorhergegangenen Zufällen erkundigen, die im Leichnam vorkommenden Erſcheinungen genau beobachten, und beſonders die im Magen übrig gebliebene Materie unterſuchen. Das untrüglichſte Kennzeichen der Vergiftung ſey, wie auch ſchon Hebenſtreit dafür hielt, der Abgang der zottichten Haut im Magen. (Dieſes Merk-

mahl möchte wohl eben ſo trüglich ſeyn, wie viele andere).

Poiſons en general. Die ſtrengſte Definition eines Giftes ſey die dem gewöhnlichen Begriff entſprechende, nach welchem alles Gift iſt, was den Tod unfehlbar verurſacht (*Definitio latior ſuo definito*).

Poiſons en particulier. Eine Klaſſification der Gifte (wie die Plenckſche. Für die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft ganz unbrauchbar).

Infanticide. Die Frage vom Kindermord zerfalle in folgende ſechs. 1. War das Kind nach der Geburt lebensfähig? 2. War es vor der Geburt lebendig oder todt? 3. Iſt es lebendig oder todt geboren? 4. Hat es nach der Geburt gelebt? 5. Iſt die Angeklagte in der angezeigten Zeit niedergekommen? 6. Wie lange iſt es her, daß die Geburt vorgefallen iſt? (Durch dieſe Fragen wird die Sache in eine ganz ſchiefe Anſicht geſtellt, die der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft ganz fremd iſt. Es kommt hier eigentlich nur auf drei Fragen an, die ich in meinem Syſtem (§. 306.) aufgeſtellt habe. Gegen die hydroſtatiſche Lungenprobe trägt der Verf. die gewöhnlichen Einwürfe vor, und ſetzt ſein Zutrauen auf die Ploucquetſche. Todesarten der neugebornen Kinder.

Cordon

Cordon ombilical. Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelſchnur.

Docimaſie pulmonaire, ſ. *Infanticide. Ouverture de foetus.* Was noch ſonſt in den Leichnamen der Neugebornen zu bemerken ſey. Knoten in der Nabelſchnur. Gewicht, Länge u. ſ. w.

Noyés. Die über den Tod der Ertrunkenen herausgekommenen Schriften ſind unvollſtändig. Gegen Champeaux und Faiſſole wird bemerkt, daß der Schaum in der Luftröhre kein zuverläſſiges Kennzeichen ſey, daß der Todte lebendig ins Waſſer gefallen. Die Erſcheinungen ſeyn verſchieden, je nachdem der Ertrunkene im Einathmen oder im Ausathmen ſtarb. Das ſicherſte iſt die Anfüllung der Blutgefäße im Hirn.

Suspenſion. Die Erhangenen ſterben apoplectiſch. Es iſt ſchwer zu entſcheiden, ob dem Todten der Strick im Leben oder nach dem Tode umgelegt iſt. Die Verrenkung der Halswirbelbeine ſey möglich, aber als Kennzeichen trüglich. Die gewöhnlichſten Erſcheinungen ſind Anfüllung der Lungen mit Blut, aufgedunſenes Geſicht, ein blutunterlaufener Ring um den Hals, Schaum vor dem Munde. Zwei Geſchichten

von vergeblichen Verſuchen, Gehangene wieder zu beleben.

Rapport. Gültigkeit der mediciniſchen Atteſte und nöthige Requiſiten, Vorſicht, Gegenſtände u. ſ. w.

Conſultation de Medecine. Betrifft die Frage, welche von drei zugleich ertrunkenen Perſonen, Vater, Mutter und Tochter zuerſt geſtorben ſeyn dürfte?

Police Medicale. Enthält 1. von Mediciniſcher Polizei überhaupt, 2. vom eheloſen Stande, 3. von der Beiwohnung, 4. von der Anſteckung, 5. von der Ehe, 6. von der Schwangerſchaft, 7. von Kindbetterinnen, 8. vom Kaiſerſchnitt, 9. von körperlichen Strafen, und 10. von der Inoculation.

Aus dieſen kurzen Auszügen der beiden Werke des Fodere' und des Mahon erhellet nun leicht, daß beide zwar ihren Werth haben, und ein erfreuliches Zeugniß von den Fortſchritten der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft in Frankreich abgeben; daß ſie indeſſen wenig oder nichts enthalten, was nicht ſchon in den Schriften der teut-

teutſchen gerichtlichen Aerzte, zum Theil beſſer geſagt worden; daß alſo die Wiſſenſchaft durch dieſe Werke noch nicht viel gewonnen hat.

Vergleichungsweiſe hat Fodere' mehr Syſtem und Methode als Mahon. Es wäre aber die Frage, ob Mangel an Methode nicht einer fehlerhaften Methode vorzuziehen ſey? Aus den etwas verwirrt durch einander laufenden Bruchſtücken ſeines Werks hätte Mahon, wäre er bei Leben geblieben, ein gutes, brauchbares Werk zuſammen ſetzen können, zumahl wenn er den Geiſt der neuen Geſetzgebung in ſeinem Lande mit beachtet hätte. So verſchieden beide Wiſſenſchaften, Jurisprudenz und Medicin, unter ſich ſind, ſo hat doch der Genius der Geſetzgebung einen großen Einfluß, auch auf die gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft.

Es kann dem aufmerkſamen Beobachter nicht entgehen, daß der liberale Geiſt der preußiſchen Geſetzgebung der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft unter uns ſeit den letztern 30 Jahren einen milden, philoſophiſchen Geiſt eingeflößt, und ihr die vorhin um ſich habende pedantiſche Hülle abgeſtreift hat.

Ein Gleiches iſt auch in Frankreich zu erwarten, wenn nur die Gelehrten dieſer Nation bei

der Aufmerkſamkeit, die ſie jetzt der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft widmen, auf die Fortſchritte ſehen wollen, die die Wiſſenſchaft bereits unter uns gemacht hat.

In dem *Cours de Medecine legale, judiciaire, theorique et pratique* par J. J. Bellve, Paris l' an. IX. iſt nichts enthalten, was des Auszeichnens werth wäre.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

SBB013401206445

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Metzger, Johann Daniel, 1739-1805

Joh. Daniel Metzgers, Sr. Königl. Majestät von Preußen Geheimenrathes und Leibarztes etc. gerichtlich-medicinische Abhandlungen

Bd.: 2.

Königsberg (1804)

Bamberg, Staatsbibliothek -- M.for.o.34(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737714-0